

ANHANG 2

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL.

BELGIEN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- **Carte A:** Certificat d'inscription au registre des étrangers – séjour temporaire

A kaart: Bewijs van inschrijving in het vreemdelingenregister – tijdelijk verblijf

A Karte: Bescheinigung der Eintragung im Ausländerregister – Vorübergehender Aufenthalt

(Es handelt sich um eine elektronische Karte. Die Gültigkeitsdauer der Karte und die gestattete Aufenthaltsdauer sind identisch. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig.)

Ersetzt durch eine neue A Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

A. SEJOUR LIMITE

A. BEPERKT VERBLIJF

A. AUFENTHALT FÜR BEGRENZTE DAUER

(Es handelt sich um eine elektronische Karte. Die Gültigkeitsdauer der Karte und die gestattete Aufenthaltsdauer sind identisch.)

- **Carte B:** Certificat d'inscription au registre des étrangers

B Kaart: Bewijs van inschrijving in het vreemdelingenregister

B Karte: Bescheinigung der Eintragung im Ausländerregister

(Es handelt sich um eine elektronische Karte, die den Daueraufenthalt bescheinigt und fünf Jahre gültig ist. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig.)

Ersetzt durch eine neue B Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

B. SEJOUR ILLIMITE

B. ONBEPERKT VERBLIJF

B. AUFENTHALT FÜR UNBEGRENZTE DAUER

(Es handelt sich um eine elektronische Karte, die den Aufenthalt für unbegrenzte Dauer bescheinigt und fünf Jahre gültig ist.)

- **Carte C:** Carte d'identité d'étranger

C kaart: Identiteitskaart voor vreemdelingen

C Karte: Personalausweis für Ausländer

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig.)

Ersetzt durch eine neue Karte K, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

K. ETABLISSEMENT

K. VESTIGING

K. NIEDERLASSUNG

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren.)

- **Carte D:** Résident longue durée – CE

D Kaart: EG-verblijfsvergunning voor langdurig ingezetenen

D Karte: Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren – ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig.)

Ersetzt durch eine neue L Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

L. RESIDENT LONGUE DUREE – UE

L. EU-LANGDURIG INGEZETENE

L. DAUERAUFENTHALT – EU

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren – ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.)

- **Carte H:** Carte bleue européenne

H kaart: Europese blauwe kaart

H Karte: Blaue Karte EU

(Es handelt sich um eine elektronische Karte, die auf der Grundlage von Artikel 7 der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung ausgestellt wird. Die Standard-Gültigkeitsdauer der Karte beträgt je nach regionalen oder EU-Rechtsvorschriften zwischen einem und vier Jahren. Die genaue Gültigkeitsdauer entspricht der von der zuständigen regionalen Behörde festgelegten Dauer der Arbeitserlaubnis.)

- **Carte I:** ICT

I kaart: ICT

I Karte: ICT

(Es handelt sich um eine elektronische Karte (Aufenthaltstitel), die unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ausgestellt wird. Die Karte ist für die Dauer der Arbeitserlaubnis gültig).

- **Carte J:** Mobile ICT

J kaart: Mobile ICT

J Karte: Mobile ICT

(Es handelt sich um eine elektronische Karte (Aufenthaltstitel) für die langfristige Mobilität, die unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ausgestellt wird. Die Karte ist für die Dauer der Arbeitserlaubnis gültig).

- **Carte M:** article 50 TEU

M kaart: artikel 50 VEU

M Karte: artikel 50 EUV

(Es handelt sich um eine elektronische Karte (Aufenthaltstitel), die Begünstigten des Austrittsabkommens (Brexit) ausgestellt wird und fünf Jahre gültig ist.)

- **Carte N:** article 50 TEU- Travailleur frontalier

N kaart: artikel 50 VEU – Grensarbeider

N karte: artikel 50 EUV – Grenzgänger

(Es handelt sich um eine elektronische Karte (Aufenthaltstitel), die fünf Jahre gültig ist. Die Karte wird Grenzgängern, die Begünstigte des Austrittsabkommens (Brexit) sind, ausgestellt.)

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

- **Carte F:** Carte de séjour de membre de la famille d'un citoyen de l'Union

F kaart: Verblijfskaart van een familielid van een burger van de Unie

F Karte: Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers – ausgestellt auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig. Läuft die Geltungsdauer jedoch nach dem 3. August 2026 ab, muss sie vor diesem Datum ersetzt werden.)

Ersetzt durch eine neue F Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

F. MEMBRE FAMILLE UE ART 10 DIR 2004/38/CE

F. FAMILIELID EU ART 10 RL 2004/38/EG

F. EU-FAMILIENANGEHORIGER ART 10 RL 2004/38/EG

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers – ausgestellt auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.)

- **Carte F+:** Carte de séjour permanent de membre de la famille d'un citoyen de l'Union

F+ kaart: Duurzame verblijfskaart van een familielid van een burger van de Unie

F+ Karte: Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers

(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers – ausgestellt auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Karte ist fünf Jahre gültig ist. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig. Läuft die Geltungsdauer jedoch nach dem 3. August 2026 ab, muss sie vor diesem Datum ersetzt werden.)

Ersetzt durch eine neue F+Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

F+. MEMBRE FAMILLE UE ART 20 DIR 2004/38/CE

F+. FAMILIELID EU ART 20 RL 2004/38/EG

F+. EU-FAMILIENANGEHÖRIGER ART 20 RL 2004/38/EG

(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers – ausgestellt auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Karte ist zehn Jahre gültig.)

- **Aufenthaltskarten, die Unionsbürgern nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden**

- **Carte E:** Attestation d'enregistrement

E kaart: Verklaring van inschrijving

E Karte: Anmeldebescheinigung

(Anmeldebescheinigung, die Unionsbürgern nach Artikel 8 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wird. Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.)

Ersetzt durch eine neue EU-Karte, erstmals ausgestellt am 10.5.2021:

EU. ENREGISTREMENT ART 8 DIR 2004/38/EC

EU. INSCHRIJVING ART 8 RL 2004/38/EG

EU. ANMELDUNG ART 8 RL 2004/38/EG

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.)

- **Carte E+:** Document attestant la permanence du séjour

E+ kaart: Document ter staving van duurzaam verblijf

E+ Karte: Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts

(Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, das Unionsbürgern nach Artikel 19 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wird. Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.)

Ersetzt durch eine neue Karte EU+, erstmals ausgestellt am 10.5.2021:

EU+. SEJOUR PERMANENT – ART 19 DIR 2004/38/CE

EU+. DUURZAAM VERBLIJF – ART 19 RL 2004/38/EG

EU+. DAUERAUFENTHALT – ART 19 RL 2004/38/EG

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren.)

- **Besondere Aufenthaltsgenehmigungen, die vom Außenministerium erteilt werden:**

- Carte d'identité diplomatique
Diplomatieke identiteitskaart
Diplomatischer Personalausweis

- Carte d'identité consulaire
Consulaat identiteitskaart
Konsularer Personalausweis

- Carte d'identité spéciale – couleur bleue
Bijzondere identiteitskaart – blauw
Besonderer Personalausweis – blau

- Carte d'identité spéciale – couleur rouge
Bijzondere identiteitskaart – rood
Besonderer Personalausweis – rot

- Certificat d'identité pour les enfants âgés de moins de cinq ans des étrangers privilégiés titulaires d'une carte d'identité diplomatique, d'une carte d'identité consulaire, d'une carte d'identité spéciale – couleur bleue ou d'une carte d'identité spéciale – couleur rouge

Identiteitsbewijs voor kinderen, die de leeftijd van vijf jaar nog niet hebben bereikt, van een bevoorrecht vreemdeling dewelke houder is van een diplomatieke identiteitskaart, consulaire identiteitskaart, bijzondere identiteitskaart – blauw of bijzondere identiteitskaart – rood

Identitätsnachweis für Kinder unter fünf Jahren von privilegierten Ausländern, die Inhaber eines diplomatischen Personalausweises, konsularen Personalausweises, besonderen Personalausweises – blau oder besonderen Personalausweises – rot sind.

- Certificat d'identité avec photographie délivré par une administration communale belge à un enfant de moins de douze ans
Door een Belgisch gemeentebestuur aan een kind beneden de 12 jaar afgegeven identiteitsbewijs met foto
Von einer belgischen Gemeindeverwaltung einem Kind unter dem 12. Lebensjahr ausgestellter Personalausweis mit Lichtbild

- Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union

BULGARIEN

I. Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige und der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt:

1. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt eines Ausländers in der Republik Bulgarien – Art des Titels „Daueraufenthalt“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt. Die Ausstellung des Dokuments erfolgt gemäß dem Gesetz über Ausländer in der Republik Bulgarien.

2. Aufenthaltstitel für den langfristigen Aufenthalt in der EU – Art des Titels „Daueraufenthalt – EU“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt.

3. Aufenthaltstitel für Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt in der Republik Bulgarien – Art des Titels „Aufenthaltstitel“; wird von den Behörden des Innenministeriums für einen Zeitraum ausgestellt, der von der Gültigkeit des nationalen Ausweisdokuments abhängt, mit dem die Person in die Republik Bulgarien eingereist ist, jedoch für höchstens fünf Jahre.

4. Aufenthaltstitel des Typs „Blaue Karte EU“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ wird durch „Blaue Karte EU“ ersetzt, und im Feld „Anmerkungen“ wird gegebenenfalls der entsprechende Vermerk gemäß dem Gesetz über Ausländer in der Republik Bulgarien eingetragen. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

5. Aufenthaltstitel des Typs „Blaue Karte EU“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ wird durch „Blaue Karte EU“ ersetzt, und das Feld „Anmerkungen“ trägt den Vermerk „Von der Republik Bulgarien am... (Datum) gewährter internationaler Schutz“. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

6. Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis – Art des Titels „Kombinierte Erlaubnis“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ wird durch „Kombinierte Erlaubnis“ ersetzt, und im Feld „Anmerkungen“ wird die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

7. Aufenthaltstitel für Saisonarbeitnehmer – Art des Titels „Saisonarbeitnehmer“; wird von den Behörden des Innenministeriums gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ enthält den Eintrag „Saisonarbeitnehmer“, und im Feld „Anmerkungen“ wird die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

8. Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer – wird von den Behörden des Innenministeriums gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ enthält den Eintrag „ICT - unternehmensinterner Transfer“, und im Feld „Anmerkungen“ wird die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt. Das Dokument wird auf der Grundlage des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien ausgestellt.

9. Aufenthaltstitel für den langfristigen Aufenthalt – Art des Titels „Daueraufenthalt“ mit dem Vermerk „Berechtigter gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren ausgestellt.

10. Daueraufenthaltstitel des Typs „Aufenthaltstitel“ mit dem Vermerk „Berechtigter gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren ausgestellt.

11. Aufenthaltstitel für die Mobilität im Rahmen unternehmensinterner Transfers – wird von den Behörden des Innenministeriums gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt; das Feld „Art des Titels“ enthält den Eintrag „mobiler ICT – unternehmensinterner Transfer“, und im Feld „Anmerkungen“ wird die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt.

12. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Forscher – Aufenthaltstitel des Typs „Daueraufenthalt“ mit dem Vermerk „Forscher“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

13. Aufenthaltstitel für in der EU langfristig aufhältige Ausländer – ausgestellt von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; der Aufenthaltstitel für in der EU langfristig aufhältige Ausländer, die ihren Aufenthalt als Inhaber einer „Blauen Karte EU“ begründet haben, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU“.

14. Der Aufenthaltstitel für Ausländer, die aufgrund der Gewährung internationalen Schutzes durch die Republik Bulgarien zum langfristigen Aufenthalt berechtigt sind, trägt im Feld „Anmerkungen“ folgenden Vermerk: „Von der Republik Bulgarien am... (Datum) gewährter internationaler Schutz“.

15. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder ihre Familienangehörigen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002; das Feld „Art des Titels“ enthält den Vermerk „Artikel 50 EUV“, und das Feld „Anmerkungen“ enthält den Vermerk „Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren ausgestellt.

16. Daueraufenthaltstitel für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder ihre Familienangehörigen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002; das Feld „Art des Titels“ enthält den Vermerk „Aufenthaltstitel nach Artikel 50 EUV“, und das Feld „Anmerkungen“ enthält den Vermerk „Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens“ – wird von den Stellen des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.

17. Aufenthaltstitel für längerfristig aufhältige Familienangehörige eines bulgarischen Staatsangehörigen mit dem Vermerk „Familienangehöriger eines bulgarischen Staatsangehörigen“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt; das Dokument wird Personen ausgestellt, die das Recht auf ununterbrochenen Aufenthalt auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 18 des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien erworben haben.

18. Aufenthaltstitel für in der Republik Bulgarien längerfristig aufhältige Ausländer – Aufenthaltstitel für einen „unbegleiteten minderjährigen Ausländer“; wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

19. Aufenthaltstitel für dauerhaft aufhältige Familienangehörige eines bulgarischen Staatsangehörigen mit dem Vermerk „Familienangehöriger eines bulgarischen Staatsangehörigen“ – wird von den Behörden des Innenministeriums für einen Zeitraum ausgestellt, der von der Gültigkeit des nationalen Ausweisdokuments abhängt, mit dem die Person in die Republik Bulgarien eingereist ist, jedoch für höchstens fünf Jahre; das Dokument wird Personen ausgestellt, die das Recht auf dauerhaften Aufenthalt auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 11 des Gesetzes über Ausländer in der Republik Bulgarien erworben haben.

20. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Forscher mit dem Vermerk „Forscher – Mobilität“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zwei Jahren ausgestellt.

21. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Studierender mit dem Vermerk „Student“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

22. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Schüler mit dem Vermerk „Schüler“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

23. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Praktikanten mit dem Vermerk „Praktikant“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

24. Aufenthaltstitel für den längerfristigen Aufenthalt ausländischer Freiwilliger mit dem Vermerk „Freiwilliger“ – wird von den Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

25. Aufenthaltskarte, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Familienangehöriger eines EU-Bürgers gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG“ – wird von Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren ausgestellt.

26. Aufenthaltskarte, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Familienangehöriger eines EU-Bürgers gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG“ – wird von Behörden des Innenministeriums mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren ausgestellt.

27. Aufenthaltstitel für längerfristig aufhältige Familienangehörige eines EU-Bürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat – ausgestellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Familienangehöriger Richtlinie 2004/38/EG“.

28. Aufenthaltstitel für dauerhaft aufhältige Familienangehörige eines EU-Bürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat – ausgestellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren, trägt im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Familienangehöriger Richtlinie 2004/38/EG“.

29. Diplomatenausweis – wird in der Republik Bulgarien akkreditiertem diplomatischen Personal einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation ausgestellt; die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer der Akkreditierung.

30. Konsularausweis – wird in der Republik Bulgarien akkreditiertem konsularischem Personal einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation ausgestellt; die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer der Akkreditierung.

31. Ausweis für Verwaltungs- und technisches Personal – wird in der Republik Bulgarien akkreditiertem Verwaltungs- und technischen Personal einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation ausgestellt; die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer der Akkreditierung.

32. Ausweis für Dienstpersonal – wird in der Republik Bulgarien akkreditiertem Dienstpersonal einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation ausgestellt; die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer der Akkreditierung.

II. Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind:

Registrierungskarte für Ausländer mit vorübergehendem Schutz: (Регистрационна карта на чужденец с предоставена временна закрила).

Die Registrierungskarte für Ausländer mit vorübergehendem Schutz wird Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß dem Rechtsrahmen für die Einhaltung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz und dem Durchführungsbeschluss 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 ausgestellt. Sie wird für folgende Personengruppen ausgestellt: a) Vertriebene ukrainische Staatsangehörige, b) Staatenlose oder Staatsangehörige eines anderen Drittstaats als der Ukraine, die die Ukraine aufgrund des Krieges verlassen haben. Auf der Grundlage des

Ministerialbeschlusses Nr. 144/10.03.2022 über die Gewährung vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine, verlängert durch die Ministerialbeschlüsse Nr. 180 von 2022, Nr. 240 von 2022, Nr. 95 von 2023, Nr. 642 von 2024; die Gültigkeitsdauer der Registrierungskarte für Ausländer mit vorübergehendem Schutz wird bis zum 4. März 2025 verlängert.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

1) Einheitliches Format (Karte im ID-Format)

Aufenthaltstitel werden im ID-Format als Polycarbonatkarte mit biometrischen Merkmalen nach dem einheitlichen Muster ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Art des Aufenthalts; die Grundlage hierfür bilden das Gesetz Nr. 326/1999 Slg. (Gesetz über den Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik und zur Änderung bestimmter Gesetze) sowie das Gesetz Nr. 325/1999 Slg. (Asylgesetz) in der geänderten Fassung.

A) Residence Permit / Povolení k pobytu (Aufenthaltstitel)

Dieses Dokument kann **Drittstaatsangehörigen mit einer Berechtigung zum langfristigen oder dauerhaften Aufenthalt** in der Tschechischen Republik, **Familienangehörigen von Bürgern der EU, Norwegens, der Schweiz, Islands und Liechtensteins**, die die Voraussetzungen für den Erhalt einer „*Permanent Residence Card*“ / „*Karty trvalého pobytu*“ (*Daueraufenthaltskarte*) oder „*Residence Card*“ / „*Pobytové karty*“ (*Aufenthaltskarte*) nicht erfüllen, und **Personen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde**, ausgestellt werden.

Seit dem 2. August 2021 wird das Dokument auch **britischen Staatsbürgern und ihren Familienangehörigen, die unter das Austrittsabkommen fallen**, ausgestellt.

Der Abschnitt „*Remarks*“ / „*Poznámky*“ (*Anmerkungen*) enthält einen zweistelligen Code, aus dem der Aufenthaltszweck hervorgeht (*siehe nachstehende Tabelle*). Bei Aufenthaltstiteln, die für andere Zwecke als die Beschäftigung ausgestellt werden, wird der Vermerk „*Free access to the labour market – YES/NO*“ / „*Volný přístup na trh práce – ANO/NE*“ (*Freier Zugang zum Arbeitsmarkt – JA/NEIN*) hinzugefügt. Die Wohnadresse wird nur bei folgenden Arten von Aufenthaltstiteln angegeben: „*PERMANENT STAY*“ / „*TRVALÝ POBYT*“ (*Daueraufenthalt*), „*ASYLUM*“ / „*AZYL*“ (*Asyl*) und „*SUBSIDIARY PROTECTION*“ / „*DOPLŇKOVÁ OCHRANA*“ (*subsidiärer Schutz*).

CODES FÜR AUFENTHALTSZWECKE (AUSZUG)			
00	Ärztliche Behandlung	49	Asyl
01	Geschäftstätigkeit	52	Saisonarbeit
02	Kulturelle Aktivitäten	54	Subsidiärer Schutz
03	Besuch von Familienangehörigen oder Freunden	55	Familienzusammenführung
04	Einladung	56	Aufenthalt einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Person
05	Offizielle (politische) Zwecke	57	Familienangehöriger einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Person
06	Unternehmerische Tätigkeit (Selbstständigkeit)	58	Familienangehöriger eines Forschers
07	Sportliche Aktivitäten	59	Familienangehöriger eines Inhabers der Blauen Karte EU
08	Studium (Ausbildung, Praktikum)	60	Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung

09	Sonstiges (Tourismus, Transit, Geschäftstätigkeit, Kongresse usw.)	67	Vorheriger Aufenthaltstitel aufgehoben
10.	Tourismus	68	Aufenthaltstitel nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt
17-20	Familie	69	Aufenthaltstitel nach fünfjährigem Aufenthalt in der EU
21-24	Studium	70	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist der Ehepartner
25	Forscher	71	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist ein in der Tschechischen Republik geborenes Kind
28	Beschäftigung – Blaue Karte	72	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist ein außerhalb der Tschechischen Republik geborenes Kind
29.	Außerordentliches Arbeitsvisum	73	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist ein anderer Familienangehöriger
30-35	EU-Bürger und ihre Familienangehörigen	74-77	Familienzusammenführung mit einem EU-Bürger
36	Geschäftsführer – Beteiligung an einer juristischen Person	78	Langfristiger Aufenthalt für Investitionszwecke
37	Ferienarbeit	79	Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT)
41	Aufenthalt aus humanitären Gründen	80	Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer eines anderen EU-Mitgliedstaats (mobiler ICT)
42	Aufenthalt aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen	83	Verfahren für internationalen Schutz
43	Aufenthalt im Interesse der Tschechischen Republik	86	Vorübergehender Schutz (Antragsteller)
47	Aufenthalt nach Asyl	87	Vorübergehender Schutz (gewährt)
48	Aufenthalt eines ausländischen Staatsangehörigen unter 18 Jahren (Pflegekind)	99	Sonstige Zwecke

- i) **Zwischen dem 4. Juli 2011 und dem 26. Juni 2020 ausgestellte Aufenthaltstitel im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige. Diese Aufenthaltstitel bleiben bis Juni 2030 gültig.**

Unter der Rubrik „Art des Aufenthaltstitels“ ist die jeweilige Art des Aufenthalts angegeben: „*Long-term residence*“/„*Dlouhodobý pobyt*“ (*langfristiger Aufenthalt*), „*Employee card*“/ „*Zaměstnanecká karta*“ (*Arbeitnehmerkarte*), „*EU Blue Card*“ / „*Modrá karta EU*“ (*Blaue Karte EU*) (Richtlinie 2009/50/EG des Rates), „*ICT*“ (Karte für unternehmensinterne Transfers nach der Richtlinie 2014/66/EU),

„*MOBILE ICT*“ (mobiler ICT – Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2014/66/EU) oder „*Permanent*“ / „*Trvalý*“ (*Daueraufenthalt*).

- ii) **Seit dem 27. Juni 2020 ausgestellte Aufenthaltstitel** im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.

B) Residence Card / Pobytová karta (Aufenthaltskarte)

Seit dem 2. August 2021 ausgestellte Aufenthaltskarte im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige. Die Rückseite der Karte ist identisch mit dem Aufenthaltstitel (*weitere Einzelheiten siehe Abschnitt A*). Die Karte wird nur Personen ausgestellt, die zwar Familienangehörige von EU-Bürgern, aber selbst keine EU-Bürger sind.

C) Permanent Residence Card / Karta trvalého pobytu (Daueraufenthaltskarte)

Seit dem 2. August 2021 ausgestellte Daueraufenthaltskarte im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige. Die Rückseite der Karte ist identisch mit dem Aufenthaltstitel (*weitere Einzelheiten siehe Abschnitt A*). Die Karte wird nur Personen ausgestellt, die zwar Familienangehörige von EU-Bürgern, aber selbst keine EU-Bürger sind.

2) **Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige**

A) Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Bürgers der Europäischen Union / Pobytová karta rodinného příslušníka občana Evropské unie

Es handelt sich um ein dunkelblaues Dokument in Heftform. Dieses Dokument wurde zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 1. August 2021 Familienangehörigen von EU-Bürgern, denen ein vorübergehender Aufenthalt in der Tschechischen Republik gewährt wurde, ausgestellt. Das Dokument war **bis zum 3. August 2023 gültig** und wurde danach vollständig durch ein biometrisches Dokument ersetzt (*weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1 – einheitliches Format*).

B) Daueraufenthaltskarte / Průkaz o povolení k trvalému pobytu

- i. Die Daueraufenthaltskarte ist ein dunkelgrünes Dokument in Heftform. **Seit dem 2. August 2021 wird diese Karte nur Bürgern der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ausgestellt.**

Zuvor wurde diese Daueraufenthaltskarte auch Familienangehörigen von Bürgern der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ausgestellt. Seit dem 2. August 2021 erhalten diese Familienangehörigen jedoch biometrische Dokumente (*weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1 – einheitliches Format*). Dies gilt auch für britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen, die unter das

Austrittsabkommen fallen. **Vor dem 2. August 2021 ausgestellte Dokumente bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig.**

- ii. Die Daueraufenthaltskarte für Bürger der Europäischen Union ist ein rotes Dokument in Heftform. Diese Art von Dokument wurde EU-Bürgern bis August 2017 ausgestellt. Das Dokument kann bis 2027 in Umlauf bleiben.

C) Aufenthaltskarte für Ausländer / Průkaz o povolení k pobytu pro cizince

Ein hellgrünes Dokument in Heftform mit rotem Aufdruck auf der Vorderseite. Bis zum 14. August 2017 wurde das Dokument Bürgern der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins mit dauerhaftem Aufenthalt in der Tschechischen Republik sowie ihren Familienangehörigen mit befristeten Aufenthaltstiteln ausgestellt. Seit dem 15. August 2017 wurde es nur noch Familienangehörigen von Bürgern dieser Staaten für den befristeten Aufenthalt ausgestellt. **Das Dokument war bis zum 3. August 2023 gültig** und wurde danach vollständig durch ein biometrisches Dokument ersetzt (*weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1 – einheitliches Format*).

D) Identitätskarte / Identifikační průkaz

Seit dem 15. August 2017 wird eine Identitätskarte ausgestellt, die auf der Vorderseite die schwarze Aufschrift „*Identity Card and long-term residence permit*“/„*Identifikační průkaz a povolení k pobytu*“ trägt.

Das Dokument wird als laminierte Karte aus Papier im Format 105 × 74 mm ausgestellt. Auf der Vorderseite ist ein Lichtbild des Inhabers angebracht mit Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion, Anschrift und Gültigkeitsdauer der Karte. Auf der Rückseite ist angemerkt, dass die Karte ein amtliches Dokument ist und als Identitätsnachweis sowie als Nachweis des langfristigen Aufenthalts in der Tschechischen Republik dient.

Die Identitätskarte wird vom Außenministerium ausgestellt und enthält folgende Vermerke:

VERMERK	ERLÄUTERUNGEN
D	Mitglieder diplomatischer Missionen – Diplomatisches Personal
K	Mitglieder eines Konsulats – Konsularbeamte
MO/D	Mitglieder internationaler Organisationen, die diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen
ATP	Verwaltungspersonal und technisches Personal diplomatischer Missionen
KZ	Mitglieder eines Konsulats – Konsularbedienstete
MO/ATP	Mitglieder internationaler Organisationen, die die gleichen Vorrechte und Immunitäten genießen wie das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer Missionen
MO	Mitglieder internationaler Organisationen, die nach einer entsprechenden Vereinbarung Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten haben
SP/, SP/K	Dienstpersonal von diplomatischen Missionen oder Konsulaten

SSO, SSO/K	Private Hausangestellte von Angehörigen diplomatischer Missionen oder von Konsulaten
------------	--

E) Bestätigung der elektronischen Registrierung zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes/

Potvrzení o provedení elektronické registrace k prodloužení dočasné ochrany

Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes, der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) eingeführt wurde.

Nach § 7b des Gesetzes Nr. 24/2025 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 65/2022 Slg. (Gesetz über bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit dem infolge der Invasion durch die Russische Föderation verursachten bewaffneten Konflikt im Hoheitsgebiet der Ukraine) dürfen Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, ihren entsprechenden Aufenthaltstitel automatisch per elektronischer Registrierung verlängern, ohne (wieder) einen neuen Titel beantragen zu müssen. **Basierend auf der** bis zum 15. März 2025 erfolgten **elektronischen Bestätigung** „Potvrzení o provedení elektronické registrace k prodloužení dočasné ochrany“ (Titel des Dokuments in tschechischer Sprache) **darf die ausländische Person sich zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes bis zum 30. September 2025 im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik aufhalten und sich im Schengen-Raum frei bewegen.** Mit der Anbringung einer Visummarke durch das Innenministerium bis zum 31. März 2026 wird der vorübergehende Schutz im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik bis zu diesem Datum verlängert.

Die Gültigkeit der elektronischen Bestätigung kann bei Vorlage des QR-Codes oder auf dem Webportal des Innenministeriums der Tschechischen Republik unter folgender Adresse überprüft werden: <https://ipc.gov.cz/en/verification-of-confirmation/>.

DÄNEMARK

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

Aufenthaltstitel:

- Kort C. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse
(Karte C. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird)
- Kort D. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse
(Karte D. Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird)
- Kort E. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der ikke har ret til arbejde
(Karte E. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist)
- Kort F. Tidsbegrænset opholdstilladelse til flygtninge – er fritaget for arbejdstilladelse
(Karte F. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge — Arbeitserlaubnis nicht erforderlich)
- Kort J. Tidsbegrænset opholds- og arbejdstilladelse til udlænding (Karte J. Befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Ausländer)
- Kort R. Tidsbegrænset opholdstilladelse og tidsbegrænset arbejdstilladelse med kortere gyldighed end opholdstilladelsen
(Karte R. Befristete Aufenthaltserlaubnis und befristete Arbeitserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer kürzer ist als die der Aufenthaltserlaubnis)
- Kort Z. Tidsbegrænset opholdstilladelse og begrænset arbejdstilladelse til studerende
(Karte Z. Befristete Aufenthaltserlaubnis und begrenzte Arbeitserlaubnis für Studierende)

Vor dem 20. Mai 2011 erteilte der dänische Einwanderungsdienst im Reisepass anzubringende Aufenthaltsaufkleber mit folgendem Vermerk:

- Sticker B. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der ikke har ret til arbejde
(Aufkleber B. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist)
- Sticker C. Tidsbegrænset opholds- og arbejdstilladelse
(Aufkleber C. Befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)
- Sticker H. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse
(Aufkleber H. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird)
- Sticker Z. Tidsbegrænset opholds- og arbejdstilladelse til studerende
(Aufkleber Z. Befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Studenten)

Diese Aufkleber sind noch im Umlauf und gelten für den auf dem Aufkleber genannten Zeitraum.

Aufenthaltstitel in Form von Aufklebern, die vom Außenministerium erteilt werden:

Seit dem 1. April 2008 erteilt das Ministerium folgende Aufenthaltstitel in Form von Aufklebern:

– Sticker B. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der ikke har ret til at arbejde

(Aufkleber B. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist. Wird Diplomaten, entsandtem Verwaltungs- und technischem Personal, entsandtem Hauspersonal von Diplomaten sowie in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen mit Niederlassung in Kopenhagen ausgestellt. Berechtigt zum Aufenthalt und zur mehrfachen Einreise für die Dauer der Mission.)

– Aufkleber B, der als befristeter Aufenthaltstitel für die Färöer oder Grönland ausgestellt wird, enthält im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Tilladelsen gælder kun på Færøerne“ (nur auf den Färöern gültiger Aufenthaltstitel) oder „Tilladelsen gælder kun i Grønland“ (nur in Grönland gültiger Aufenthaltstitel). Wird Diplomaten oder in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen mit Niederlassung in Kopenhagen ausgestellt, die in offizieller Mission von Kopenhagen auf die Färöer oder Grönland und zurück reisen.)

– Sticker H. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse

(Aufkleber H. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird. Wird begleitenden Familienangehörigen von Diplomaten und entsandtem Verwaltungs- und technischem Personal sowie in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen mit Niederlassung in Kopenhagen ausgestellt. Berechtigt zum Aufenthalt und zur mehrfachen Einreise für die Dauer der Mission.)

Zu beachten: Vor dem 1. April 2008 erteilte das Außenministerium nicht nummerierte und teilweise handgeschriebene Aufenthaltstitel in Form von Aufklebern (rosa):

– Sticker E – Diplomatsk visering

(Diplomatenvisum)

– Sticker F – Opholdstilladelse

(Aufenthaltstitel)

– Aufkleber S — begleitende, im Pass eingetragene Familienangehörige

– Aufkleber G — spezielles Diplomatenvisum für die Färöer und Grönland

Diese Aufkleber sind noch im Umlauf und gelten für den auf dem Aufkleber genannten Zeitraum.

Vom Außenministerium ausgestellte Personalausweise für Diplomaten, Verwaltungs- und technisches Personal, Hauspersonal usw. stellen keinen Nachweis für eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark dar und berechtigen den Inhaber nicht dazu, visumfrei (falls ein Visum verlangt wird) einzureisen.

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

Aufenthaltskarten:

- Kort K. Tidsbegrænset opholdskort til tredjelandstatsborgere efter EU - reglerne)
(Karte K. Befristete Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige nach EU-Recht)
- Kort L. Tidsubegrænset opholdskort til tredjelandstatsborgere efter EUreglerne)
(Karte L. Unbefristete Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige nach EU-Recht)

Hinweis: Es sind noch gültige alte Aufenthaltskarten B, D und H in einem anderen Format im Umlauf. Es handelt sich um plastifizierte Papierkarten im Format 9 cm × 13 cm, auf denen sich das dänische Staatswappen weiß hervorhebt. Die Grundfarbe der Karte B ist beige, die der Karte D hellbeige/rosa und die der Karte H hellmauve.

- Wiedereinreiseerlaubnis in Form einer Visummarke mit dem nationalen

Vermerk D

- Aufenthaltstitel (Aufenthaltskarte oder Aufkleber) für die Färöer oder Grönland enthalten im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Tilladelsen gælder kun i Grønland“ (nur in Grönland gültiger Aufenthaltstitel) oder „Tilladelsen gælder kun på Færøerne“ (nur auf den Färöern gültiger Aufenthaltstitel). Seit 19. Mai 2011 werden Aufenthaltstitel nicht mehr in Form von Aufklebern ausgestellt.

Hinweis: Diese Aufenthaltstitel berechtigen den Inhaber nicht dazu, visumfrei (falls ein Visum verlangt wird) nach Dänemark oder in einen anderen Schengen-Mitgliedstaat einzureisen, es sei denn, der Aufenthaltstitel ist ausnahmsweise auch für Dänemark gültig.

- Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union

3. Befristete Dokumente gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens

- „Certificate of Application“ / „Kvittering for ansøgning“
(Ausgestellt in englischer oder dänischer Sprache – es bestätigt die Rechte nach dem Austrittsabkommen während der Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments nach Artikel 18 Absatz 1).

4. Aufenthaltskarte für Inhaber des Aufenthaltsrechts nach Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU:

- Kort A. Tidsbegrænset opholdstilladelse efter artikel 50 i TEU (Karte A. Befristete Aufenthaltskarte für Inhaber des Aufenthaltsrechts nach Artikel 50 EUV).
- Kort B. Tidsubegrænset opholdstilladelse efter artikel 50 i TEU (Karte B. Unbefristete Aufenthaltskarte für Inhaber des Aufenthaltsrechts nach Artikel 50 EUV).

5. Grenzgänger-Dokument nach Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU:

- Kort Y. Tidsbegrænset arbejdstilladelse efter artikel 50 i TEU (til grænsearbejder) (Karte Y. Befristete Arbeitserlaubnis für Grenzgänger nach Artikel 50 EUV).

DEUTSCHLAND

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- Aufenthaltserlaubnis

- Blaue Karte EU
(seit 1. August 2012)

- ICT-Karte

- Mobiler-ICT-Karte

- Niederlassungserlaubnis

- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (auch „Daueraufenthalt-EU“)

- Aufenthaltsberechtigung
(Recht auf unbegrenzten Aufenthalt)
Hinweis: Die „Aufenthaltsberechtigung“ wurde vor dem 1. Januar 2005 nach dem einheitlichen Muster ausgestellt und ist unbegrenzt gültig.

- Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

Hinweis: seit 28. August 2007 – ersetzt die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

- Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

- Aufenthaltserlaubnis-CH

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Familienangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind

- Aufenthaltstitel-GB für Inhaber des Aufenthaltsrechts im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
 - Aufenthaltstitel für Grenzgänger-GB nach Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft für Inhaber eines Rechts als Grenzgänger nach Artikel 24 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2, des Abkommens
2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige
- Aufenthaltserlaubnis mit der Anmerkung „24“ (auch mit den Zusätzen „ABS. 1“ und „AUFENTHG“), die am 1. Februar 2024 oder am 1. Februar 2025 gültig ist
Hinweis: Alle Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG (Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001), die am 1. Februar 2024 oder am 1. Februar 2025 gültig sind, einschließlich der einschlägigen Voraussetzungen und Nebenbestimmungen, wurden per Verordnung allgemein verlängert und gelten weiter bis zum 4. März 2026 ohne Ausstellung einer neuen Karte für die Aufenthaltserlaubnis.
 - Aufenthaltserlaubnis-EU
(Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats sind)
Hinweis: ausgestellt bis 28.8.2007 und bis zu fünf Jahre gültig (oder unbefristet), deshalb noch im Umlauf
 - Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates
(Papierdokument)
Hinweis: Papierdokument, das ab dem 28. August 2007 ausgestellt wurde und die Aufenthaltserlaubnis-EU ersetzt; es wird nach Ende 2020 nicht mehr ausgestellt. Vor Ende 2020 ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums.

- Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates (Papierdokument)

Hinweis: Papierdokument, das nach Ende 2020 nicht mehr ausgestellt wird. Vor Ende 2020 ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums.

- Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Familienangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind

Hinweis: Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige, die nicht schweizerische Staatsangehörige sind. Vor Ende 2020 ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums.

- Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG (Papierdokument)

Hinweis: Gemäß § 15 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern eine „Aufenthaltserlaubnis-EU für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind“.

Hinweis: Eine vor dem 28.8.2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats sind, behält ihre Gültigkeit.

Hinweis: Die vorgenannte Aufenthaltserlaubnis berechtigt den Inhaber nur dann zur visumfreien Einreise, wenn sie in einem Reisepass oder separat in Verbindung mit einem Reisepass ausgestellt wurde, nicht jedoch, wenn es sich um einen Aufkleber handelt, der in einem Ausweisersatz mit ausschließlicher Gültigkeit in Deutschland angebracht wurde.

Hinweis: Diese Dokumente gelten anstelle eines Visums zur visumfreien Einreise nur dann, wenn sie in einem Reisepass oder separat in Verbindung mit einem Reisepass ausgestellt wurden; sie gelten nicht, wenn sie in einem Ausweisersatz als Inlandsdokument erteilt wurden.

Eine „Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“ oder eine „Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber“ berechtigt nicht zur visumfreien Einreise.

- Fiktionsbescheinigung

Nur wenn das dritte Kästchen auf Seite 3 angekreuzt ist, bleibt der Aufenthaltstitel gültig. Die Einreise ist nur in Verbindung mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel, einem Visum, einem gültigen Reisepass gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG oder einer deutschen Daueraufenthaltskarte gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG gestattet.

Ist das erste oder das zweite Kästchen angekreuzt, berechtigt die Fiktionsbescheinigung nicht zur visumfreien Einreise.

Bestimmungen über die Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß den Bestimmungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union gilt mit Wirkung ab dem Ende des Übergangszeitraums gemäß dem Austrittsabkommen Folgendes: Britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland Rechte nach dem Zweiten Teil Titel II Kapitel 1 oder nach Artikel 24 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 des Abkommens, genießen, ist die Einreise gestattet, auch wenn sie zusätzlich zu ihrem Reisepass nicht im Besitz eines Visums oder eines abgelaufenen Aufenthaltstitels sind, sofern sie eine „Fiktionsbescheinigung“ (vorläufiger Aufenthaltstitel) besitzen, in der das vierte Kästchen auf Seite 3 angekreuzt ist, das folgenden Hinweis enthält: „Der Inhaber / die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.“

Dasselbe Kästchen wird angekreuzt, wenn der Inhaber bereits die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt hat, aber noch kein Dokument nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ausgestellt wurde. In diesem Fall wird das Aufenthaltsrecht durch den vorläufigen Aufenthaltstitel bescheinigt. Dem Inhaber einer Fiktionsbescheinigung ist dann die Einreise gestattet, auch wenn er zusätzlich zu seinem Reisepass nicht im Besitz eines Visums oder eines abgelaufenen Aufenthaltstitels ist, sofern das vierte Kästchen auf Seite 3 des Dokuments angekreuzt ist, das folgenden Hinweis enthält: „Der Inhaber / die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.“

- Ausweise für die Mitarbeiter diplomatischer Missionen:

Hinweis: Seit 1. August 2003 wird für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen ein neuer Ausweistyp ausgestellt. Die vor dem 1. August 2003 ausgestellten Ausweistypen sind nicht mehr gültig.

Die jeweiligen Vorrechte ergeben sich aus dem Text auf der Rückseite des Ausweises.

Ausweise für Diplomaten und deren Familienangehörige:

Rückseitig durch ein „D“ gekennzeichnet:

Diplomatenausweis für ausländische Diplomaten:

- Protokollausweis für Diplomaten
(seit 1. August 2003)

Diplomatenausweise für Familienangehörige, die eine private Erwerbstätigkeit ausüben:

- Protokollausweis für Diplomaten „A“
(seit 1. August 2003)

Diplomatenausweise für Diplomaten mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

- Protokollausweis für Diplomaten Art. 38 I WÜD
(seit 1. August 2003)

Für das Verwaltungs- und technische Personal und dessen Familienangehörige ausgestellte Ausweise:

Rückseitig durch ein „VB“ gekennzeichnet:

Protokollausweis für Verwaltungs- und technisches Personal:

- Protokollausweis für Verwaltungspersonal
(seit 1. August 2003)

Protokollausweise für eine private Erwerbstätigkeit ausübende Familienangehörige von Verwaltungs- und technischem Personal:

- Protokollausweis für Verwaltungspersonal „A“
(seit 1. August 2003)

Protokollausweis für Verwaltungs- und technisches Personal mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

- Protokollausweis für Mitglieder VB Art. 38 2 WÜD
(seit 1. August 2003)

Ausweise für dienstliches Hauspersonal und dessen Familienangehörige:

Rückseitig durch ein „DP“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für dienstliches Hauspersonal

(seit 1. August 2003)

Ausweise für Ortskräfte und deren Familienangehörige:

Rückseitig durch ein „OK“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für Ortskräfte

(seit 1. August 2003)

Ausweise für privates Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „PP“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für privates Hauspersonal

(seit 1. August 2003)

- Ausweise für Bedienstete konsularischer Vertretungen:

Die jeweiligen Vorrechte ergeben sich aus dem Text auf der Rückseite des Ausweises.

Ausweise für Konsularbeamte:

Rückseitig durch ein „K“ gekennzeichnet:

Ausweise für ausländische Konsularbeamte:

- Protokollausweis für Konsularbeamte

(seit 1. August 2003)

Ausweise für Konsularbeamte mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

- Protokollausweis für Konsularbeamte „Art. 71 I WÜK“

(seit 1. August 2003)

Ausweise für das berufskonsularische Verwaltungs- und technische Personal:

Rückseitig durch ein „VK“ gekennzeichnet:

Protokollausweis für ausländisches Verwaltungs- und technisches Personal:

- Protokollausweis für Verwaltungspersonal

(seit 1. August 2003)

Protokollausweise für Verwaltungs- und technisches Personal mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

- Protokollausweis für Mitglieder VK Art. 71 II WÜK

(seit 1. August 2003)

Ausweise für das berufskonsularische dienstliche Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „DH“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für dienstliches Hauspersonal
(seit 1. August 2003)

Ausweise für Familienangehörige von Konsularbeamten, Verwaltungs- und technischem Personal oder Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „KF“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis f. Familienangehörige (Konsulat)
(seit 1. August 2003)

Ausweise für berufskonsularische Ortskräfte:

Rückseitig durch ein „OK“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für Ortskräfte
(seit 1. August 2003)

Ausweise für berufskonsularisches privates Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „PP“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für privates Hauspersonal
(seit 1. August 2003)

- Sonderausweise:

Ausweise für Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen:

Rückseitig durch ein „IO“ gekennzeichnet:

- Sonderausweis „IO“
(seit 1999)
 - Sonderausweis für Mitglieder internationaler Organisationen
 - Sonderausweis für Familienangehörige von Mitgliedern internationaler Organisationen

Hinweis: Leiter von internationalen Organisationen und deren Familienangehörige erhalten einen durch ein „D“ gekennzeichneten Ausweis; private Hausangestellte von Mitarbeitern internationaler Organisationen erhalten einen durch ein „PP“ gekennzeichneten Ausweis.

Ausweise für Haushaltsangehörige im Sinne von § 27 Absatz 1 Nummer 5 der Aufenthaltsverordnung:

Rückseitig durch ein „S“ gekennzeichnet:

- Sonderausweis „S“

(seit 1. Januar 2005)

- Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union

Liste der Teilnehmer einer Schülerreise gemäß den Anforderungen von Artikel 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem Anhang des Ratsbeschlusses vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat

ESTLAND

1. Dokumente, die Drittstaatsangehörigen seit dem 1. Januar 2011 nach dem einheitlichen Muster ausgestellt werden und als Nachweis dafür dienen, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen oder zum Aufenthalt berechtigt sind.

1.1. Aufenthaltserlaubnis für langfristig Aufenthaltsberechtigte

Der Titel des Dokuments „ELAMISLUBA“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Residence permit“ ist am unteren Rand zu finden.

- 1.1.1. Pikaajaline elanik – long term resident (langfristig Aufenthaltsberechtigter)
- 1.1.2. Pikaajaline elanik EÜ – long term resident EC (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“)
- 1.1.3. Pikaajaline elanik EÜ, endine ELi sinise kaardi kasutaja – langfristige Aufenthaltsberechtigung EG, früherer Inhaber der Blauen Karte EU
- 1.1.4. Pikaajaline elanik EÜ, rahvusvahelise kaitse andis – langfristige Aufenthaltsberechtigung EG, internationaler Schutz durch

1.2. Befristeter Aufenthaltstitel

Der Titel des Dokuments „ELAMISLUBA“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Residence permit“ ist am unteren Rand zu finden.

- 1.2.1. Tähtajaline elamisluba – temporary residence permit (befristeter Aufenthaltstitel)
- 1.2.2. Elamisluba töötamiseks – Aufenthaltstitel für Beschäftigung
- 1.2.3. Elamisluba töötamiseks, ELi sinine kaart – Aufenthaltstitel für Beschäftigung/Blaue Karte EU
- 1.2.4. Elamisluba töötamiseks ICT – Aufenthaltstitel für Beschäftigung ICT
- 1.2.5. Elamisluba ettevõtluseks – Aufenthaltstitel für Geschäftszwecke
- 1.2.6. Elamisluba õppimiseks – Aufenthaltstitel für Studienzwecke

Ist der Inhaber des Aufenthaltstitels Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der keinen Gebrauch vom Recht auf Freizügigkeit gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie macht, und wird ihm eine Aufenthaltskarte ausgestellt, so enthält diese den Zusatz „pereliige / family member“ (Familienangehöriger).

1.3. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionsbürgers

Der Titel des Dokuments „LIIDU KODANIKU PERELIHKME ELAMISLUBA“ befindet sich auf der Vorderseite der Aufenthaltskarte in der Mitte des oberen Randes; der englische Titel „Residence card of a family member of a Union citizen“ ist am unteren Rand zu finden.

- 1.3.1. Tähtajaline elamisõigus – befristetes Aufenthaltsrecht
- 1.3.2. Alaline elamisõigus – Recht auf Daueraufenthalt

1.4. Aufenthaltsrecht eines Bürgers des Vereinigten Königreichs

Der Titel des Dokuments „ELAMISÕIGUS“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Right of residence“ ist am unteren Rand zu finden.

- 1.4.1. Tähtajaline elamisõigus, ELi lepingu art 50, Artikkel 18(4) – befristetes Aufenthaltsrecht
- 1.4.2. Alaline elamisõigus, ELi lepingu art 50, Artikkel 18(4) – Recht auf Daueraufenthalt

1.5. Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger eines Bürgers des Vereinigten Königreichs

Der Titel des Dokuments „PERELIHKME ELAMISÕIGUS“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Right of residence of a family member“ ist am unteren Rand zu finden.

- 1.5.1. Tähtajaline elamisõigus, ELi lepingu art 50, Artikel 18(4) – befristetes Aufenthaltsrecht
- 1.5.2. Alaline elamisõigus, ELi lepingu art 50, Artikel 18(4) – Recht auf Daueraufenthalt

Für Auslandsreisen sind die Drittstaatsangehörigen ausgestellten Aufenthaltskarten in Verbindung mit einem gültigen Pass vorzulegen.

- 2. Aufenthaltstitel, die als Nachweis des Aufenthaltsrechts in der Republik Estland gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 (seit 1. Januar 2012) ausgestellt werden:

2.1. Aufenthaltsrecht in der Republik Estland

Der Titel des Dokuments „EESTI VABARIIGIS VIIBIMISE LUBA“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Right of stay in the Republic of Estonia“ ist am unteren Rand zu finden.

- 2.1.1. Kaitseministri luba – Aufenthaltstitel des Verteidigungsministers
- 2.1.2. Kaitseministri luba, ülalpeetav – Aufenthaltstitel des Verteidigungsministers, Angehöriger

- 3. Alle anderen Dokumente, die Drittstaatsangehörigen und Unionsbürgern ausgestellt werden

3.1. Diplomatenausweis

- 3.1.1. Kategorie A – Missionsleiter und Familienangehörige (blau)
- 3.1.2. Kategorie B – Diplomaten und Familienangehörige (blau)

3.2. Dienstaussweis

- 3.2.1. Kategorie C – Verwaltungsbedienstete und Familienangehörige Kategorie D – Hilfsbedienstete (grün)
- 3.2.2. Kategorie E – Privates Hauspersonal (grün)
- 3.2.3. Kategorie F – Estnische Bürger und Daueraufenthaltsberechtigte, die in einer ausländischen Mission beschäftigt sind (grün)
- 3.2.4. Kategorie HC – Honorarkonsul (grau)
- 3.2.5. Kategorie G – Angehörige einer internationalen Organisation oder anderen Einrichtung und Familienangehörige (orange)

GRIECHENLAND

1. Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nach dem einheitlichen Muster (Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der geänderten Fassung)

- Άδεια διαμονής (ομογενών εξ Αλβανίας και των μελών των οικογενειών τους)

(Aufenthaltstitel für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht) Die Gültigkeitsdauer beträgt bis zu zehn (10) Jahre.

- Άδεια διαμονής (ομογενών εκ Τουρκίας και των μελών των οικογενειών τους)

(Aufenthaltstitel für türkische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht) Die Gültigkeitsdauer beträgt bis zu zehn (10) Jahre.

Hinweis: Seit 6. November 2020 werden alle Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1954 ausgestellt. Die im alten Format ausgestellten Aufenthaltstitel bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer im Umlauf.

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

- Δελτίο Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers – für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines EU-Bürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

Δελτίο Μόνιμης Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Unbefristeter Aufenthaltstitel für Familienangehörige eines EU-Bürgers – für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines EU-Bürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

- Άδεια παραμονής αλλοδαπού (βιβλιάριο χρώματος λευκού)

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige (weißes Heft) mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren – für Personen mit Anspruch auf

internationalen Schutz und Flüchtlinge)

- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (εξ Αλβανίας) (χρώμα ροζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (rosa) – für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht) Die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.
- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (εκ Τουρκίας)(χρώμα ροζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (rosa) – für türkische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht – die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.)
- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (από χώρες της τ. ΕΣΣΔ και τα τέκνα τους) (χρώμα ροζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (rosa) – für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft aus der ehemaligen UdSSR und ihre minderjährigen Kinder – die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.)
- Ειδικές Ταυτότητες της Διεύθυνσης Εθιμοτυπίας του Υπουργείου Εξωτερικών

(Vom Protokolldienst des Außenministeriums ausgestellte besondere Personalausweise)
 - Kat. D (Diplomatisches Personal) (rot)

Für Leiter und Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres), die im Besitz eines Diplomatenpasses sind
 - Kat. A (Verwaltungs- und technisches Personal) (orange)

Für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres), die im Besitz eines Dienstausweises sind
 - Kat. S (Dienstpersonal) (grün)

Für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

- Kat. CC (Konsularbeamte) (blau)

Für Konsularbeamte und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

- Kat. CE (Konsularangestellte) (hellblau/azurblau)

Für das Verwaltungspersonal konsularischer Vertretungen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

- Kat. CH (Honorarkonsularbeamte) (grau)

Für Honorarkonsuln

- Kat. IO (internationale Organisation) (dunkellila)

Für Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) mit Diplomatenstatus

- Kat. IO (internationale Organisation) (helllila)

Für das Verwaltungspersonal internationaler Organisationen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

3. Vorläufige/Befristete Dokumente für Berechtigte nach dem Austrittsabkommen

- Βεβαίωση (κατάθεσης δικαιολογητικών)
(Diese Bescheinigung über die Vorlage von Belegen wird britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen mit ebenfalls britischer Staatsangehörigkeit ausgestellt, für die das Austrittsabkommen gilt, Artikel 4 des Gemeinsamen Ministerialerlasses Nr. 4000/1/113-α'/ 14-10-2020 (griechisches Recht).

Die Bescheinigung wird nach Genehmigung des Antrags ausgestellt und belegt, dass die für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Sie gilt bis zur Ausfertigung des Aufenthaltstitels und wird von der zuständigen Behörde nach Aushändigung des Aufenthaltstitels einbehalten.)

- Ειδική Βεβαίωση Νόμιμης Διαμονής της υπ’ αριθ. 4000/1/113-α’ Κ.Υ.Α. (ΥΠΟΔΕΙΓΜΑ ΚΑ-158)
(Besondere Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt – Gemeinsamer Ministerialerlass Nr. 4000/1/113-α’)

Diese Bescheinigung wird britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen mit ebenfalls britischer Staatsangehörigkeit ausgestellt, deren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens abgelehnt wurde und die gegen die Ablehnung einen Rechtsbehelf eingelegt haben. Den Inhabern wird bescheinigt, dass sie bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf die Freizügigkeitsrechte im Sinne des Teils Zwei des Austrittsabkommens genießen. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr. Die Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden nach Prüfung und abschließender Entscheidung über den Rechtsbehelf eingezogen.

4. Aufenthaltstitel für Inhaber des Aufenthaltsrechts nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens

- Άδεια Διαμονής
(griechischer Aufenthaltstitel)

Auf der Vorderseite des Aufenthaltstitels finden sich die Angaben „Art. 50 TEU“ und „Art. 18 (4) of W.A.“ sowie die Angabe „Permanent Residence“, sofern der Inhaber das Recht auf Daueraufenthalt gemäß dem Austrittsabkommen erworben hat. Die Rückseite des Aufenthaltstitels trägt zudem die Aufschrift „Family Member“, sofern der Inhaber ein Familienangehöriger eines gemäß dem Austrittsabkommen begünstigten britischen Staatsangehörigen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für Personen, die gemäß dem Austrittsabkommen das Recht auf Daueraufenthalt in Griechenland erworben haben, zehn (10) Jahre beträgt, wohingegen die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für diejenigen, die das Recht auf Daueraufenthalt nicht erworben haben, fünf (5) Jahre beträgt.

5. Befristeter Aufenthaltstitel für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen:

- Άδεια Παραμονής «Προσωρινή Προστασία»/ «Temporary Protection».

(Dieser befristete Aufenthaltstitel wird Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß dem Rechtsrahmen für die Einhaltung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 im Einklang mit Artikel 32 (d. h. Richtlinie 2001/55/EG des Rates,

Präsidentialerlass 80/2006 (G.G. A' 82), Gesetzbuch für Aufnahme, internationalen Schutz und vorübergehenden Schutz, Gesetz Nr. 4939/2022 (G.G. A' 111) und den Ministerialerlassen Nr. 31035 vom 4.3.2022 und Nr. 172712 vom 28.3.2022) ausgestellt.) Er wird für folgende Personengruppen ausgestellt:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten und dort internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der in den oben genannten Fällen genannten Personen.

Außerdem gelten gemäß dem Beschluss folgende Personen als Teil der Familie, wenn die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 bestanden und sich in der Ukraine aufgehalten hat:

- a) der Ehegatte einer unter die Buchstaben a oder b fallenden Person oder die Person, mit der sie in einer freien Lebensgemeinschaft im Rahmen einer ordnungsgemäß nachgewiesenen dauerhaften Beziehung zusammenlebt;
- b) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter die Buchstaben a oder b fallenden Person oder die Kinder ihres Ehegatten, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- c) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der mit dem Massenzustrom verbundenen Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Buchstabe a oder b genannten Person abhängig sind.

Auf der Grundlage des Ministerialerlasses Nr. 81645/08.02.2023 über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine wird die Gültigkeitsdauer von im Rahmen des vorübergehenden Schutzes erteilten Aufenthaltstiteln, die spätestens am 4. März 2023 ablaufen, automatisch um weitere sechs (6) Monate, d. h. bis zum 4. September 2023, verlängert. Beschließt die Europäische Kommission während des genannten Zeitraums nicht, den vorübergehenden Schutz als Aufenthaltsstatus zu beenden, so wird die Gültigkeitsdauer von im Rahmen des vorübergehenden Schutzes erteilten Aufenthaltstiteln automatisch um weitere sechs (6) Monate verlängert, d. h. bis zum 4. März 2024.

Auf der Grundlage des Ministerialbeschlusses Nr. 392634/20.08.2023 über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene aus der Ukraine wird die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel für vorübergehenden Schutz, die am 4. März 2023 bzw. am 4. September 2023 ablaufen, automatisch bis zum 4. März 2024 verlängert.

Auf der Grundlage des Ministerialbeschlusses Nr. 64419/21.02.2024 über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene aus der Ukraine wird die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel für vorübergehenden Schutz mit Ablaufdatum 4. März 2023, 4. September 2023 bzw. 4. März 2024 automatisch bis zum 4. März 2025 verlängert.

Ab dem **17.2.2025** und **nur für Reisezwecke** sind Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gehalten, ein gültiges Reiseticket vorzulegen, wenn sie beim Ministerium für Migration und Asyl die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragen. In diesem Fall ist das **Ablaufdatum des neuen Titels der 4.3.2026**.

SPANIEN

1. AUFENTHALTSTITEL NACH DEM EINHEITLICHEN MUSTER:

- *Permiso de residencia expedido a nacionales de terceros países (Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige)*
 - Ab dem 19. März 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 ausgestellte Karten sind bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.
- *Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nach der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 (vom Konflikt in der Ukraine betroffene Personen).*

Hinweis: Alle nach der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 (vom Konflikt in der Ukraine betroffene Personen) ausgestellten Aufenthaltstitel wurden durch den Erlass INT/195/2025 verlängert und sind ohne neue Aufenthaltskarte bis zum 4. März 2026 gültig.

2. ALLE ANDEREN EINEM AUFENTHALTSTITEL GLEICHGESTELLTEN DOKUMENTE FÜR DRITTSTAATANGEHÖRIGE:

- *Tarjeta de extranjeros „régimen comunitario“ (Ausländerkarte gemäß Gemeinschaftsregelung (für Familienangehörige von EU-Bürgern))*
 - Zwischen dem 17. Mai 2010 und 2020 ausgestellte Karten sind bis zu ihrem Ablaufdatum, jedoch maximal zehn Jahre lang gültig.
 - Ab dem 19. Mai 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 ausgestellte Karten
- *Tarjeta de extranjeros „estudiante“ (Ausländerkarte für Studierende)*
 - Zwischen dem 17. Mai 2010 und 2020 ausgestellte Karten. Bestehende Karten sind bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.
 - Ab dem 19. Mai 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 ausgestellte Karten
- *Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union.*
- *Inhabern der folgenden gültigen vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Zusammenarbeit ausgestellten Akkreditierungsnachweise ist die visumfreie Einreise gestattet: (siehe Anhang 20).*

FRANKREICH

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

Französische Aufenthaltstitel:

- Carte de séjour temporaire comportant une mention particulière qui varie selon le motif du séjour autorisé

(Befristete Aufenthaltskarte mit einem besonderen Vermerk je nach Grund des erlaubten Aufenthalts)

- Befristete Aufenthaltstitel, deren Feld „Vermerke“ das Zeichen „#“ vor der Angabe des Aufenthaltsgrunds oder den Vermerk „Aufenthalt nur auf Mayotte erlaubt“ enthält und die Einreise in den Schengen-Raum nur erlauben für Familienangehörige (einen Ehepartner, einen Partner, der durch eingetragene Lebenspartnerschaft gebunden ist, ein Kind, ein Kind des Ehepartners, einen Verwandten in gerader aufsteigender Linie oder einen Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Ehepartners)

- o - eines französischen Staatsangehörigen, die diesen begleiten und mit ihm in einen anderen Mitgliedstaat als Frankreich reisen;
- o - eines französischen Staatsangehörigen, dessen Recht auf Aufenthalt mit den betreffenden Familienangehörigen zuvor in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannt wurde.

- Carte de séjour pluriannuelle, d'une durée de validité maximale de 4 ans

(Mehrjährige Aufenthaltskarte mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 4 Jahren)

- Carte de séjour portant la mention 'retraité' et 'conjoint de retraité'

(Aufenthaltskarte mit dem Vermerk „Rentner“ oder „Ehepartner eines Rentners“)

- Carte de résident

(Aufenthaltskarte)

- Carte de résident permanent

(Daueraufenthaltskarte)

- Carte de résident portant la mention 'résident de longue durée-CE'

(Aufenthaltskarte mit dem Vermerk „langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG“)

(Hinweis: Diese Karte wurde bis 16. Juni 2011 auch als „Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG“ und anschließend als „Langfristige Aufenthaltsberechtigung – Europäische Gemeinschaft“ bezeichnet).

- Carte de résident délivrée aux ressortissants andorrans

(Aufenthaltskarte für andorranische Staatsangehörige)

- Certificat de résidence d'Algérie

(Aufenthaltsbescheinigung für algerische Staatsangehörige)

- Carte de séjour de membre de famille d'un citoyen de l'Union/EEE/Suisse

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern und Bürgern aus der Schweiz)

- Carte de séjour portant la mention Article 50 TUE délivrée aux Britanniques et membres de leurs familles bénéficiaires de l'accord de retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne

(Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Artikel 50 EUV“, ausgestellt für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, für die das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gilt)

Monegassische Aufenthaltstitel (aufgenommen gemäß Beschluss des Exekutivausschusses vom 23. Juni 1998 bezüglich der monegassischen Aufenthaltstitel [SCH/Com-ex (98) 19]):

- Carte de séjour de résident temporaire de Monaco

(Befristete Aufenthaltskarte – Monaco)

- Carte de séjour de résident ordinaire de Monaco

(Gewöhnliche Aufenthaltskarte – Monaco)

- Carte de séjour de résident privilégié de Monaco

(Aufenthaltskarte für bevorrechtigte Personen – Monaco)

- Carte de séjour de conjoint de ressortissant monégasque

(Aufenthaltskarte für den Ehepartner eines monegassischen Staatsangehörigen)

2. Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet oder zur Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet berechtigen

- Autorisation provisoire de séjour

(Vorläufige Aufenthaltsgenehmigung)

- Récépissés de renouvellement de demande de titre de séjour, accompagnés du titre de séjour périmé ou d'un visa D de long séjour d'une durée de validité comprise entre 4 et 12 mois, périmé (à l'exclusion du visa D comportant la mention 'Dispense temporaire de carte de séjour')

(Bescheinigungen über den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels in Verbindung mit dem abgelaufenen Aufenthaltstitel oder mit einem abgelaufenen Visum der Kategorie D für den längerfristigen Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 4 und 12 Monaten (mit Ausnahme des Visums der Kategorie D mit dem Vermerk „vorübergehende Befreiung von der Aufenthaltskarte“))

- Attestation de prolongation d'instruction d'une demande de titre de séjour, accompagnée du titre de séjour périmé ou d'un visa D de long séjour périmé d'une durée de validité comprise entre 4 et 12 mois, (à l'exclusion du visa D comportant la mention «Dispense temporaire de carte de séjour»)

(Bescheinigung über den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels, in Verbindung mit dem abgelaufenen Aufenthaltstitel oder mit einem abgelaufenen Visum der Kategorie D für den längerfristigen Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 4 und 12 Monaten (mit Ausnahme des Visums der Kategorie D mit dem Vermerk „vorübergehende Befreiung von der Aufenthaltskarte“))

- Attestation de décision favorable sur une demande de titre de séjour

(Bescheinigung über den positiven Bescheid eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels)

- Attestation d'enregistrement de demande de titre de séjour en ligne délivrée aux ressortissants britanniques dans le cadre de l'application de l'accord de retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne

(Bescheinigung für britische Staatsangehörige über den Online-Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union)

- Attestation de decision favorable sur une demande de renouvellement de titre de séjour (Bescheinigung über den positiven Bescheid eines Antrags auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels)
- Attestation de decision favorable sur une demande de duplicata de titre de séjour (Bescheinigung über den positiven Bescheid eines Antrags auf Ausstellung eines Duplikats eines Aufenthaltstitels)

Dokumente für minderjährige Drittstaatsangehörige

- Document de circulation pour étrangers mineurs (DCEM)

(Reisedokument für minderjährige Drittstaatsangehörige)

- Titre d'identité républicain pour étrangers mineurs (TIREM)

(Personalausweis der Französischen Republik für minderjährige Drittstaatsangehörige)

Hinweis: Dieser Personalausweis wird seit 1. März 2019 nicht mehr ausgestellt. Im Umlauf sind noch ältere Personalausweise, die bis 1. März 2024 gültig sind.

Titres de voyage délivrés aux bénéficiaires de la protection internationale

(Reisedokumente für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde)

- Titre de voyage pour réfugié

(Reisedokument für Flüchtlinge)

- Titre d'identité et de voyage

(Personalausweis und Reisedokument)

Carte de frontalier délivrée aux Britanniques et membres de leurs familles bénéficiaires de l'accord de retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne

(Grenzübertrittsgenehmigung für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, für die das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gilt)

Récépissé de demande de titre de séjour, comportant la mention «A DEMANDE LA DELIVRANCE D'UN TITRE DE SEJOUR DE 5 [OU 10] ANS PORTANT LA MENTION „ACCORD DE RETRAIT DU ROYAUME-UNI DE L'UE”».

(Bescheinigung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Vermerk «A DEMANDE LA DELIVRANCE D'UN TITRE DE SEJOUR DE 5 [OU 10] ANS PORTANT LA MENTION „ACCORD DE RETRAIT DU ROYAUME-UNI DE L'UE“»)

Titres de séjour spéciaux (Sonderaufenthaltstitel) (Je nach Status des Inhabers trägt jeder Sonderaufenthaltstitel einen besonderen Vermerk):

- „CMD/A“: délivré au chef d'une mission diplomatique („CMD/A“: ausgestellt für Leiter diplomatischer Missionen)
- „CMD/M“: délivré au Chef de mission d'une Organisation internationale („CMD/M“: ausgestellt für Leiter einer Mission bei einer internationalen Organisation)
- „CMD/D“: délivré au chef d'une Délégation permanente auprès d'une Organisation internationale („CMD/D“: ausgestellt für Leiter einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation)
- „CD/A“: délivré aux agents du Corps diplomatique („CD/A“: ausgestellt für die Bediensteten des diplomatischen Korps)
- „CD/M“: délivré aux hauts fonctionnaires d'une Organisation internationale („CD/M“: ausgestellt für hohe Beamte einer internationalen Organisation)
- „CD/D“: délivré aux assimilés membres d'une Délégation permanente auprès d'une Organisation internationale („CD/D“: ausgestellt für Diplomaten gleichgestellte Bedienstete einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation)
- „CC/C“: délivré aux fonctionnaires consulaires („CC/C“: ausgestellt für Konsularbeamte)
- „AT/A“: délivré au personnel administratif ou technique d'une ambassade („AT/A“: ausgestellt für das Verwaltungs- und technische Personal einer Botschaft)
- „AT/C“: délivré au personnel administratif ou technique d'un consulat („AT/C“: ausgestellt für das Verwaltungs- und technische Personal eines Konsulats)
- „AT/M“: délivré au personnel administratif ou technique d'une Organisation internationale („AT/M“: ausgestellt für das Verwaltungs- und technische Personal einer internationalen Organisation)
- „AT/D“: délivré au personnel administratif ou technique d'une Délégation permanente auprès d'une Organisation internationale („AT/D“: ausgestellt für das Verwaltungs- und technische Personal einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation)
- „SE/A“: délivré au personnel de service d'une ambassade („SE/A“: ausgestellt für das Dienstpersonal einer Botschaft)
- „SE/C“: délivré au personnel de service d'un consulat („SE/C“: ausgestellt für das Dienstpersonal eines Konsulats)
- „SE/M“: délivré au personnel de service d'une Organisation internationale („SE/M“: ausgestellt für das Dienstpersonal einer internationalen Organisation)
- „SE/D“: délivré au personnel de service d'une Délégation permanente auprès d'une Organisation internationale („SE/D“: ausgestellt für das Dienstpersonal einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation)
- „PP/A“: délivré au personnel privé d'un diplomate („PP/A“: ausgestellt für das Privatpersonal eines Diplomaten)
- „PP/C“: délivré au personnel privé d'un fonctionnaire consulaire („PP/C“: ausgestellt für das Privatpersonal eines Konsularbeamten)

- „PP/M“: délivré au personnel privé d'un membre d'une Organisation internationale („PP/M“: ausgestellt für Privatpersonal eines Mitarbeiters einer internationalen Organisation)
- „PP/D“: délivré au personnel privé d'un membre d'une Délégation permanente auprès d'une Organisation internationale („PP/D“: ausgestellt für das Privatpersonal eines Bediensteten einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation)
- „EM/A“: délivré aux envoyés en mission temporaire, enseignants ou militaires à statut spécial attachés auprès d'une ambassade („EM/A“: ausgestellt für bei einer Botschaft tätige befristet Entsandte, Lehrkräfte oder Mitglieder der Streitkräfte mit Sonderstatus)
- „EM/C“: délivré aux envoyés en mission temporaire, enseignants ou militaires à statut spécial attachés auprès d'un consulat („EM/C“: ausgestellt für bei einem Konsulat tätige befristet Entsandte, Lehrkräfte oder Mitglieder der Streitkräfte mit Sonderstatus)
- „EM/M“: délivré aux envoyés en mission temporaire auprès d'une Organisation internationale („EM/M“: ausgestellt für befristet Entsandte bei einer internationalen Organisation);
- „EM/D“: délivré aux envoyés en mission temporaire dans une Délégation permanente auprès d'une Organisation internationale („EM/D“: ausgestellt für befristet Entsandte in einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation)
- „FI/M“: délivré aux fonctionnaires internationaux des Organisations internationales („FI/M“: ausgestellt für internationale Beamte internationaler Organisationen)

Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union

KROATIEN

1. Aufenthaltstitel („dozvola boravka“) nach dem einheitlichen Muster:

Die Art des Aufenthaltstitels ist auf der Karte angegeben – zu unterscheiden sind:

→ **stalni boravak (DAUERAUFENTHALT)**

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „**stalni boravak**“ mit dem Vermerk „rad bez dozvole za boravak i rad“
Drittstaatsangehörige, denen ein nationaler dauerhafter Aufenthalt gewährt wurde

→ **dugotrajno boravište (LANGFRISTIGER AUFENTHALT – EU)**

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „**OSOBA S DUGOTRAJNIM BORAVKOM-EU/LONG TERM RESIDENT-EU**“ mit dem Vermerk „rad bez dozvole za boravak i rad“ oder – im Falle von Personen, die internationalen Schutz genießen – mit zusätzlichen Bemerkungen: „Međunarodnu zaštitu odobrila RH ([Datum einfügen])“ oder „Međunarodnu zaštitu odobrila ([Mitgliedstaat einfügen])([Datum einfügen])“ oder „odgovornost za međunarodnu zaštitu prenesena na RH ([Datum einfügen])“.

Drittstaatsangehörige, denen die Rechtsstellung von in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt wurde (gemäß der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen)

→ „**privremeni boravak-osoba s dugotrajnim boravkom u drž. EGP-a**“ mit dem Vermerk „rad/rad bez dozvole za boravak i rad“ oder „samozapošljavanje/ rad bez dozvole za boravak i rad“ oder „studiranje/rad bez dozvole za boravak i rad“ oder „strukovna izobrazba/rad bez dozvole za boravak i rad“ oder „druge svrhe/rad bez dozvole za boravak i rad“.

Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, denen die Rechtsstellung von in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Regelung der Rechtsstellung in Kroatien gemäß Kapitel III und Artikel 19 der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt wurde

→ „**OSOBA S DUGOTRAJNIM BORAVKOM-EU/LONG TERM RESIDENT-EU**“ mit dem Vermerk „bivši nositelj EU plave karte/rad bez dozvole za boravak i rad“ (**Ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU, der die Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben hat** – gemäß der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung)

→ **privremeni boravak (VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT)**

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „**privremeni boravak**“
(Drittstaatsangehörige, denen ein vorübergehender Aufenthalt gewährt wurde)

→ „**privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „dozvola za boravak i rad“
(**Drittstaatsangehöriger, dem eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erteilt wurde**)

→ „**EU plava karta**“ mit dem Vermerk „dozvola za boravak i rad /čl. 130.st. 1. ZOS-a“ oder „dozvola za boravak i rad/čl. 130. st. 2. ZOS-a“
(**Inhaber einer Blauen Karte EU**; Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung)

→ „**privremeni boravak-ICT**“ mit dem Vermerk „dozvola za boravak i rad“
(Inhaber eines Aufenthaltstitels, ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines **unternehmensinternen Transfers**)

→ „**privremeni boravak-mobile ICT**“ mit dem Vermerk „dozvola za boravak i rad“
(Inhaber eines Aufenthaltstitels, ausgestellt zum Zwecke der **langfristigen Mobilität** auf der Grundlage der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines **unternehmensinternen Transfers**)

→ „**sezonski rad-privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „dozvola za boravak i rad“
Saisonarbeiter, bis zu sechs Monate (Inhaber eines Aufenthaltstitels, ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als **Saisonarbeiter**)

→ „**privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „učenik/rad bez dozvole za boravak i rad“
Schüler (ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit)

→ „**privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „student/rad bez dozvole za boravak i rad“
Student (ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit)

→ „**privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „istraživač/rad bez dozvole za boravak i rad“
Forscher (ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit)

→ „**privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „istraživač-mobilnost/[Name des betreffenden Programms oder der Vereinbarung] /rad bez DBR“

Forscher – langfristige Mobilität im Rahmen eines spezifischen Unionsprogramms oder multilateraler Programme, die Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen umfassen (ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit)

→ „**privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „član obitelji istraživača/mobilnost/rad bez dozvole za boravak i rad“

Familienangehöriger eines Forschers – langfristige Mobilität (ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit)

→ „**privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „volonter-dozvola za boravak i rad“
Freiwillige (ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit)

→ „**privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „pripravnik-dozvola za boravak i rad“
Praktikanten (ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit)

→ „**azil**“ mit dem Vermerk „rad bez dozvole za boravak i rad“
Personen, denen Asyl gewährt wurde/Flüchtlinge (nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes)

→ „**supsidijarna zaštita**“ mit dem Vermerk „rad bez dozvole za boravak i rad“
Person mit subsidiärem Schutzstatus (nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen

Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes)

→ „**privremeni boravak**“ *mit dem Vermerk* „član obitelji azilanta/rad bez dozvole za boravak i rad“ oder „čl. obitelji osobe pod sups.zašt./rad bez dozvole za boravak i rad“
Familienangehöriger einer Person mit subsidiärem Schutzstatus (Asylberechtigter oder Person mit subsidiärem Schutzstatus), ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

→ „**privremeni boravak**“ *mit dem Vermerk* „životni partner azilanta/rad bez dozvole za boravak i rad“ oder „živ.part. osobe pod sups.zašt./rad bez dozvole za boravak i rad“
Drittstaatsangehöriger, dem ein vorübergehender Aufenthalt gewährt wurde zum Zweck einer Lebenspartnerschaft oder einer informellen Lebenspartnerschaft mit einer Person, der Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde

→ „**član obitelji hrv.drž-privremeni boravak**“ *mit dem Vermerk* „rad bez dozvole za boravak i rad“
Familienangehöriger eines kroatischen Staatsangehörigen

→ „**životni partner hrv.drž-privremeni boravak**“ *mit dem Vermerk* „rad bez dozvole za boravak i rad“
Drittstaatsangehöriger, dem ein vorübergehender Aufenthalt gewährt wurde zum Zweck einer Lebenspartnerschaft oder einer informellen Lebenspartnerschaft mit einem kroatischen Staatsangehörigen

→ „**privremeni boravak**“ *mit dem Vermerk* „rad bez dozvole za boravak i rad“
Drittstaatsangehöriger, dem ein vorübergehender Aufenthalt gewährt wurde und dem ein Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, die eine Beschäftigung ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ermöglicht (kombinierte Erlaubnis), d. h.:

- *vorübergehender Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung mit einem Drittstaatsangehörigen mit langfristigem oder dauerhaftem Aufenthalt*
- *vorübergehender Aufenthalt zum Zwecke einer Lebenspartnerschaft mit einem Drittstaatsangehörigen mit langfristigem oder dauerhaftem Aufenthalt*
- *vorübergehender Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung oder Lebenspartnerschaft mit einem Drittstaatsangehörigen, dem eine „Blaue Karte EU“ oder eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers erteilt wurde*
- *vorübergehender Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung oder Lebenspartnerschaft mit einem Drittstaatsangehörigen, dem ein langfristiger Aufenthalt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gewährt wurde*
- *vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen*
- *eigenständiger Aufenthalt*
- *vorübergehender Aufenthalt als entsandter Arbeitnehmer*
- *vorübergehender Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung oder der Lebenspartnerschaft mit einem Forscher im Sinne von Artikel 74 des Ausländergesetzes*

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellten Dokumente für Drittstaatsangehörige

„Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers“ – „BORAVIŠNA ISKAZNICA“

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „Član obitelji EU čl. 10. DIR 2004/38/EZ“ mit dem Vermerk „privremeni boravak“

Drittstaatsangehöriger, der Familienangehöriger eines EWR-Bürgers ist, der das Recht auf Aufenthalt länger als drei Monate ausübt („vorübergehender Aufenthalt“) gemäß der Richtlinie 2004/38

„Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers“ – „ISKAZNICA STALNOG BORAVKA“

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „Član obitelji EU čl. 10. DIR 2004/38/EZ“ mit dem Vermerk „stalni boravak“

Drittstaatsangehöriger, der Familienangehöriger eines EWR-Bürgers ist (für den dauerhaften Aufenthalt gemäß der Richtlinie 2004/38)

„Aufenthaltskarte“ – „BORAVIŠNA ISKAZNICA“

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „privremeni boravak“ mit dem Vermerk „životni partner drž. EGP-a“

Drittstaatsangehöriger, der Lebenspartner oder informeller Lebenspartner eines EWR-Bürgers ist, der das Recht auf Aufenthalt gemäß der Richtlinie 2004/38 länger als drei Monate ausübt („vorübergehender Aufenthalt“)

„Aufenthaltskarte“ – „BORAVIŠNA ISKAZNICA“

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „stalni boravak“

Drittstaatsangehöriger, der Lebenspartner oder informeller Lebenspartner eines EWR-Bürgers ist (für den dauerhaften Aufenthalt gemäß der Richtlinie 2004/38)

„Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers“ – „BORAVIŠNA ISKAZNICA“

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „Član obitelji EU čl. 10. DIR 2004/38/EZ“ mit dem Vermerk „privremeni boravak-član obitelji drž. RH“

Drittstaatsangehöriger, der Familienangehöriger eines kroatischen Staatsangehörigen ist (mit dem er aus einem EWR-Mitgliedstaat zurückkehrt ist, wo sie beide von der Freizügigkeit nach der Richtlinie 2004/38/EG Gebrauch gemacht haben) und dem in Kroatien vorübergehender Aufenthalt gewährt wurde

„Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers“ – „ISKAZNICA STALNOG BORAVKA“

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „Član obitelji EU čl. 10. DIR 2004/38/EZ“ mit dem Vermerk „stalni boravak“

Drittstaatsangehöriger, der Familienangehöriger eines kroatischen Staatsangehörigen ist (mit dem er aus einem EWR-Mitgliedstaat zurückkehrt ist, wo sie beide von der Freizügigkeit nach der Richtlinie 2004/38/EG Gebrauch gemacht haben) und dem in Kroatien dauerhafter Aufenthalt gewährt wurde

„Aufenthaltskarte“ – „BORAVIŠNA ISKAZNICA“

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „**privremeni boravak**“ mit dem Vermerk „**životni partner drž. RH**“

Drittstaatsangehöriger, der Lebenspartner oder informeller Lebenspartner eines kroatischen Staatsangehörigen ist (mit dem er aus einem EWR-Mitgliedstaat zurückkehrt ist, wo sie beide von der Freizügigkeit nach der Richtlinie 2004/38/EG Gebrauch gemacht haben) und dem in Kroatien vorübergehender Aufenthalt gewährt wurde

„Aufenthaltskarte“ – „BORAVIŠNA ISKAZNICA“

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „**stalni boravak**“

Drittstaatsangehöriger, der Lebenspartner oder informeller Lebenspartner eines kroatischen Staatsangehörigen ist (mit dem er aus einem EWR-Mitgliedstaat zurückkehrt ist, wo sie beide von der Freizügigkeit nach der Richtlinie 2004/38/EG Gebrauch gemacht haben) und dem in Kroatien dauerhafter Aufenthalt gewährt wurde

3. Dokumente, die Begünstigten des Austrittsabkommens ausgestellt werden (ab 1. Januar 2021)

Aufenthaltstitel (dozvola boravka) nach dem einheitlichen Muster

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „**Čl. 50 UEU-a/Article 50 TEU**“ mit dem Vermerk „**Čl. 18. st. 4.**

Sporazuma/Article 18(4) of the Agreement“ und „**rad bez dozvole za boravak i rad**“
und „**privremeni boravak**“ oder „**stalni boravak**“

→ für Grenzgänger: „**Čl. 50. UEA-a-pogranični radnik/Art. 50 TEU-Frontier worker**“.

4. Dokumente, die Personen mit vorübergehendem Schutzstatus ausgestellt werden

Im Einklang mit dem Gesetz über internationalen und vorübergehenden Schutz (Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 70/15 und 127/17) und dem Durchführungsbeschluss des Rates der EU vom 4. März 2022 hat die Regierung der Republik Kroatien für Vertriebene aus der Ukraine vorübergehenden Schutz in der Republik Kroatien eingeführt.

→ Die Vorderseite der Karte trägt die Aufschrift „**Iskaznica stranca pod privremenom zaštitom**“ – „**Identity card of an alien under temporary protection**“.

Der Personalausweis eines Ausländers mit vorübergehendem Schutzstatus wird zweisprachig in kroatischer und englischer Sprache ausgestellt (*sechs Seiten in Form eines in Drittel gefalteten Blatts*).

5. Vom Protokolldienst des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten ausgestellte besondere Personalausweise

– Kat. A – diplomatisches Personal (rot)

Für Leiter und Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) mit Diplomatenstatus

– Kat. B – EU-Bedienstete und Mitarbeiter internationaler Organisationen (grün)

Für EU-Bedienstete und Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) mit Diplomatenstatus

– Kat. C – Konsularbeamte (blau)

Für Konsularbeamte und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

– Kat. D – Verwaltungspersonal und technisches Personal (hellblau)

Für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres), die im Besitz eines Dienstausweises sind

– Kat. E – Dienstpersonal (purpurrot)

Für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

– Kat. F – Honorarkonsularbeamte (gelb)

Für Honorarkonsuln

– Kat. G – Sonderexperten (orange)

Für Sonderexperten und deren Familienangehörige auf der Grundlage der Notifizierung der Mission in der Republik Kroatien und im Einklang mit den für die Republik Kroatien verbindlichen internationalen Übereinkünften

– Kat. H – private Dienstleister (violett)

Für die Mitglieder des gemeinsamen Haushalts und private Dienstleister diplomatischer Vertretungen

– Kat. I – Leiter internationaler Organisationen – kroatische Staatsangehörige (braun)

Für kroatische Staatsangehörige, die Leiter oder stellvertretende Leiter von EU-Einrichtungen und internationalen Organisationen sind

ITALIEN

1. Aufenthaltstitel, die im Einklang mit der einheitlichen Gestaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1954 vom 25. Oktober 2017, seit dem 30. Januar 2021 ausgestellt werden:

- Permessi di soggiorno con validità da tre mesi a un massimo di cinque anni (recanti l'indicazione dello specifico motivo del soggiorno)

(Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von drei Monaten bis höchstens fünf Jahren (unter Angabe des konkreten Grundes für den Aufenthalt) Anhang 23 Abbildung 1)

- Permesso di soggiorno per soggiornante di lungo periodo UE (rilasciati in attuazione della direttiva 2003/109/CE)

(Aufenthaltstitel für langfristig in der EU Aufenthaltsberechtigte (ausgestellt nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG) Anhang 23 Abbildung 2)

2. Carta di soggiorno e Carta di soggiorno permanente

(Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte (ausgestellt nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG) für Familienangehörige von Unionsbürgern mit einer Gültigkeit von 5 Jahren (die Aufenthaltskarte trägt den Wortlaut „EU Family Member Art. 10 Dir. 2004/38/EC“) oder von 10 Jahren (die Aufenthaltskarte trägt den Wortlaut „EU Family Member Art. 20 Dir. 2004/38/EC“) Anhang 23 Abbildungen 3 und 4)

3. Carta di soggiorno e carta di soggiorno permanente

(Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte (seit dem 1. Februar 2020 für Bürger des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind, im Einklang mit der einheitlichen Gestaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestelltes Aufenthaltsdokument mit einer Gültigkeit von 5 Jahren (Aufenthaltskarte) oder 10 Jahren (Daueraufenthaltskarte) Anhang 23 Abbildungen 5 und 6):

- für Bürger des Vereinigten Königreichs mit dem Wortlaut „Article 50 TEU and Article 18(4) EU-UK Withdrawal Agreement“

- für Grenzgänger aus dem Vereinigten Königreich mit dem Wortlaut „Article 50 TEU-cross-border worker and Article 18(4) EU-UK Withdrawal Agreement“

- für Familienangehörige (Vereinigtes Königreich oder Drittstaat) eines Bürgers des Vereinigten Königreichs mit dem Wortlaut „Article 50 TEU-family member and Article 18(4) EU-UK Withdrawal Agreement“

- für Familienangehörige (Vereinigtes Königreich oder Drittstaat) eines Grenzgängers aus dem Vereinigten Königreich mit dem Wortlaut „Article 50 TEU-family member and Article 18(4) EU-UK Withdrawal Agreement“

- Modulo di richiesta della Carta di soggiorno

(Antragsformular für die Aufenthaltskarte (gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich), das Bürgern des Vereinigten Königreichs

und deren Familienangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind, bis zum Erhalt der Aufenthaltskarte ausgestellt wird. Anhang 23 Abbildung 7).

Aufenthaltstitel, die Personen mit vorübergehendem Schutzstatus im Zusammenhang mit der Notlage in der Ukraine ausgestellt wurden, mit Ablaufdatum 4. März 2023 bzw. 31. Dezember 2023, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2024. Nach diesem Zeitpunkt sind diese Aufenthaltstitel nicht mehr gültig und müssen auf Antrag der betreffenden Person verlängert werden.

Achtung: Da Zypern bislang noch kein Schengen-Mitgliedstaaten ist, berechtigen diese Aufenthaltstitel nicht zum visumsfreien Aufenthalt im Schengenraum.

ZYPERN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002

- ΑΔΕΙΑ ΔΙΑΜΟΝΗΣ
(RESIDENCE PERMIT)

Diese Aufenthaltstitel werden im ID-1-Format ausgestellt. Im Feld „Art des Titels“ (Type of Permit) können folgende Kategorien eingetragen werden:

1. Temporary Permit, BCS (Befristeter Aufenthaltstitel – Beschäftigung bei ausländischen Unternehmen)
2. Temporary Permit, GEN (Befristeter Aufenthaltstitel – allgemeine Beschäftigung)
3. Temporary Permit, CY (Befristeter Aufenthaltstitel – Familienangehörige von Zypern)
4. Temporary Permit, DW (Befristeter Aufenthaltstitel – Beschäftigung im Haushalt)
5. Temporary Permit, VIS (Befristeter Aufenthaltstitel – Besuch)
6. Temporary Permit, NSP (Befristeter Aufenthaltstitel – Beschäftigung außerhalb der kombinierten Erlaubnis)
7. Temporary Permit, EDU (Befristeter Aufenthaltstitel – Bildung und Forschung)
8. Temporary Permit, ESW (Befristeter Aufenthaltstitel – Saisonarbeit)
9. Temporary Permit, ICT (Befristeter Aufenthaltstitel – unternehmensinterner Transfer)
10. Temporary Permit, SUP (Befristeter Aufenthaltstitel – Existenzgründungsprogramm)
11. Long-Term Resident-EC, LT (Langfristige Aufenthaltsberechtigung EG – für langfristig Aufenthaltsberechtigte)
12. Familienzusammenführung Permit, FR (Aufenthaltserlaubnis – Familienzusammenführung)
13. Immigration Permit, IP (Einwanderungserlaubnis – Daueraufenthalt)
14. Special Permit, SPE (Sonderaufenthaltstitel – besondere Gründe)
15. Special Permit, IPA (Sonderaufenthaltstitel für Personen mit internationalem Schutzstatus)
16. Mobile ICT, ICTM (konzernintern entsandte Arbeitnehmer – langfristige Mobilität)
17. Mobile EDU, EDUM (Forschungsmobilität)

Die Buchstabenfolge, die auf die Angabe der Art des Aufenthaltstitels folgt, entspricht der jeweiligen nationalen Kategorie von Aufenthaltsberechtigten.

Im September 2020 wurden die nach dem einheitlichen Muster ausgestellten biometrischen Aufenthaltstitel durch das neue einheitliche Format ersetzt, das mit der letzten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 EU-weit eingeführt worden ist.

Die alten Karten bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bis zu ihrer Ersetzung im Umlauf.

- ΕΓΓΡΑΦΟ ΔΙΑΜΟΝΗΣ
(RESIDENCE DOCUMENT)
- ΕΓΓΡΑΦΟ ΜΟΝΙΜΗΣ ΔΙΑΜΟΝΗΣ
(PERMANENT RESIDENCE DOCUMENT)

Diese Dokumente werden auf der Grundlage des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgestellt.

2. Aufenthaltstitel, die Unionsbürgern, ihren Familienangehörigen, die auch EU-Bürger sind, sowie Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden (in Papierform):

- ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ / ΔΕΛΤΙΟ ΜΟΝΙΜΗΣ ΔΙΑΜΟΝΗΣ Πολίτη της Ένωσης και Μέλους της Οικογένειας του που είναι επίσης Πολίτης της Ένωσης και μέλους της Οικογένειας του που δεν είναι υπήκοος Κράτους Μέλους της Ένωσης

CERTIFICATE/CARD OF PERMANENT RESIDENCE of Union Citizen, of EU family member and Non-EU Citizen Family Member (Daueraufenthaltsbescheinigung/-karte für Unionsbürger, Familienangehörige, die ebenfalls Unionsbürger sind, und Familienangehörige, die keine Unionsbürger sind)

- ΔΕΛΤΙΟ ΔΙΑΜΟΝΗΣ Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης που δεν είναι υπήκοος Κράτους Μέλους της Ένωσης

RESIDENCE CARD of Non-EU Citizen Family Member of Union Citizen (Aufenthaltskarte für einem Drittstaat angehörende Familienangehörige eines Unionsbürgers)

- ΒΕΒΑΙΩΣΗ ΕΓΓΡΑΦΗΣ Πολίτη της Ένωσης και Μέλους της Οικογένειας του που είναι επίσης πολίτης της Ένωσης

CERTIFICATE OF REGISTRATION of Union Citizen and EU Citizen Family Member (Anmeldebescheinigung für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ebenfalls Unionsbürger sind)

Diese Dokumente sollen im Sommer 2021 durch Dokumente im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1157 ersetzt werden. Dokumente für Unionsbürger sollen weiterhin in Papierform ausgestellt werden, während Dokumente für Drittstaatsangehörige im ID-1-Format nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der geänderten Fassung ausgestellt werden sollen.

LETTLAND

1. Aufenthaltstitel nach Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2016/399

- Uzturēšanās atļauja

Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers – wurde bis zum 31. März 2012 ausgestellt.

- Uzturēšanās atļauja

Aufenthaltstitel in Form eines elektronischen Personalausweises nach einheitlichem Muster (Verordnung (EG) Nr. 1030/2002) – wird seit dem 1. April 2012 ausgestellt. Diese Art von Aufenthaltstitel wird für die folgenden Personengruppen ausgestellt:

- nach der Richtlinie 2004/38/EG berechnigte Drittstaatsangehörige mit dem Vermerk „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ oder „Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“
- nicht nach der Richtlinie 2004/38/EG berechnigte Drittstaatsangehörige

- Savienības pilsoņa ģimenes locekļa uzturēšanās atļauja

Aufenthaltstitel für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers Es handelt sich um einen befristeten Aufenthaltstitel für einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines EU-/EWR-/Schweizer Staatsangehörigen ist. Format A5 mit Sicherheitsmerkmalen – wurde bis zum 31. März 2012 ausgestellt.

- Savienības pilsoņa ģimenes locekļa pastāvīgās uzturēšanās atļauja

Unbefristeter Aufenthaltstitel für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers Es handelt sich um einen Daueraufenthaltstitel für einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines EU-/EWR-/Schweizer Staatsangehörigen ist; A5-Format mit Sicherheitsmerkmalen – wurde bis zum 31. März 2012 ausgestellt.

2. Aufenthaltstitel nach Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399

- Latvijas Republikas nepilsoņa pase

Lettischer Fremdenpass, violett Dieser Pass wird Nichtbürgern ausgestellt, d. h. Personen, die nicht die lettische Staatsbürgerschaft besitzen. Nach lettischem Recht berechnigt er zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Nichtbürger haben denselben Status wie Inhaber eines lettischen Daueraufenthaltstitels. Der Inhaber eines Fremdenpasses benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Lettischer Ausländerausweis in Form eines elektronischen Personalausweises
Dieser Personalausweis wird Nichtbürgern ausgestellt, d. h. Personen, die nicht die lettische Staatsbürgerschaft besitzen. Nach lettischem Recht berechtigt er zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Nichtbürger haben denselben Status wie Inhaber eines lettischen Daueraufenthaltstitels. Der Inhaber eines Ausländerausweises benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Bezvalstnieka ceļošanas dokuments

Reisedokument für Staatenlose, braun Dieses Dokument wird Personen ausgestellt, die Lettland als Staatenlose anerkannt hat. Nach lettischem Recht berechtigt es zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Der Inhaber eines Reisedokuments für Staatenlose benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Bēgļa ceļošanas dokuments

Reisedokument für Flüchtlinge, blau Dieses Dokument wird Personen ausgestellt, die Lettland als Flüchtlinge anerkannt hat. Nach lettischem Recht berechtigt es zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Der Inhaber eines Reisedokuments für Flüchtlinge benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Ceļošanas dokuments (alternatīvais statuss)

Reisedokument für Personen, denen subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, blau Dieses Dokument wird Personen ausgestellt, denen Lettland subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat und die kein von ihrem vorherigen Aufenthaltsland ausgestelltes Reisedokument erlangen können. Nach lettischem Recht berechtigt dieses Dokument zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Der Inhaber eines Reisedokuments für Personen, denen subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Ceļotāju saraksts izglītības iestādes ekskursijām Eiropas Savienībā

Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union

- Nacionālo bruņoto spēku izsniegtā identifikācijas karte

Von den nationalen Streitkräften ausgestellter Personalausweis für das militärische Personal der Streitkräfte der NATO und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für ziviles Personal der Streitkräfte, Angehörige des militärischen oder zivilen Personals und andere mit den Streitkräften verbundene Personen

Vom Außenministerium ausgestellte Personalausweise (siehe Anhang 20)

LITAUEN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster **Leidimas laikinai gyventi Lietuvos Respublikoje**

(Befristeter Aufenthaltstitel für die Republik Litauen):

Dokumento pavadinimas „LEIDIMAS GYVENTI“

Kortelėje po užrašu „LEIDIMO RŪŠIS“

išgraviruojamas įrašas „LEIDIMAS LAIKINAI

GYVENTI“

(Vermerk im Feld „ART DES TITELS“: Befristeter Aufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Befristeter Aufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

Dokumento išdavimo laikotarpis: nuo 2020-09-17

(Zeitraum, in dem das Dokument ausgestellt wurde: ab dem 17.9.2020)

Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Sąjungoje

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig
Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Union)

Dokumento pavadinimas „LEIDIMAS GYVENTI“

Kortelėje po užrašu „LEIDIMO RŪŠIS“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“

(Vermerk im Feld „ART DES TITELS“: Daueraufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

Dokumento išdavimo laikotarpis: nuo 2020-09-17

(Zeitraum, in dem das Dokument ausgestellt wurde: ab dem 17.9.2020)

- **Sąjungos piliečio šeimos nario leidimo gyventi šalyje kortelė, išduodama nuo 2020-09-17.**

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ausgestellt ab dem 17. September 2020)

Kortelėje po užrašu „PASTABOS“ išgraviruojamas įrašas

„TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ arba „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“.

(Vermerk im Feld „ANMERKUNGEN“: „Recht auf befristeten Aufenthalt“ oder „Recht auf Daueraufenthalt“)

Įrašai „Teisė gyventi laikinai“ ir „Teisė gyventi nuolat“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Recht auf befristeten Aufenthalt“ und „Recht auf Daueraufenthalt“ in litauischer Sprache)

– **Leidimas laikinai gyventi Lietuvos Respublikoje**

Leidimo tipas „LEIDIMAS GYVENTI“

(Befristeter Aufenthaltstitel für die Republik Litauen)

Kortelėje po užrašu „Leidimo rūšis“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“

(Vermerk im Feld „Art des Titels“: Befristeter Aufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Befristeter Aufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

– **Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Bendrijoje**

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Gemeinschaft)

Kortelėje po užrašu „Leidimo rūšis“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“

(Vermerk im Feld „Art des Titels“: Daueraufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

Dokumento išdavimo laikotarpis: 2006-12-16–2012-05-19.

(Zeitraum, in dem das Dokument ausgestellt wurde: vom 16.12.2006 bis zum 19.5.2012)

- **Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Sąjungoje** (išduodamas nuo 2012-05-20)

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Union, ausgestellt ab dem 20. Mai 2012)

Kortelėje po užrašu „Leidimo rūšis“ išgravuojamas įrašas

„LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“

(Vermerk im Feld „Art des Titels“: Daueraufenthaltskarte)

Įrašas „LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“ išgravuojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

- **Sąjungos piliečio šeimos nario leidimo gyventi šalyje kortelė**, išduodama nuo 05.01.12.

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ausgestellt ab dem 5. Januar 2012)

Kortelėje po užrašu „Pastabos“ išgravuojamas įrašas

„TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ arba „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“.

(Vermerk im Feld „ANMERKUNGEN“: „Recht auf befristeten Aufenthalt“ oder „Recht auf Daueraufenthalt“)

Įrašai „TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ ir „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“ išgravuojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Recht auf befristeten Aufenthalt“ und „Recht auf Daueraufenthalt“ in litauischer Sprache)

- **Europos Sąjungos valstybės narės piliečio šeimos nario leidimas gyventi Lietuvos Respublikoje**, buvo išduodamas iki 2012-01-04.

(Aufenthaltstitel der Republik Litauen für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ausgestellt bis 4. Januar 2012)

Kortelėje prie užrašo „Leidimo rūšis“ įrašoma

(Vermerk im Feld „Art des Titels“):

- „Leidimas gyventi“ (galioja 5 m.) arba

(„Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren“ oder)

- „Leidimas gyventi nuolat“ (galioja 10 m.)
(„Daueraufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren“).

Irašai „Leidimas gyventi“ ir „Leidimas gyventi nuolat“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Aufenthaltstitel“ und „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

- **Europos Bendrijų valstybės narės piliečio leidimas gyventi**

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Familienmitglieder eines Unionsbürgers sind)

Buvo išduodamas nuo 2004-11-15 iki 2007-10-31 (su įrašu „Leidimas gyventi nuolat“).

(wurde vom 15. November 2004 bis zum 31. Oktober 2007 ausgestellt).

Buvo išduodamas nuo 2004-11-15 iki 2006-12-16 (su įrašu „Leidimas gyventi“).

(wurde vom 15. November 2004 bis zum 16. Dezember 2006 ausgestellt).

Kortelėje prie užrašo „leidimo rūšis“ įrašoma

(Vermerk im Feld „Art des Titels“):

- „Leidimas gyventi“ (galioja 5 m.) arba
(„Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren“ oder)

- „Leidimas gyventi nuolat“ (galioja 10 m.)
(„Daueraufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren“).

Irašai „Leidimas gyventi“ ir „Leidimas gyventi nuolat“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Aufenthaltstitel“ und „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

- Asmens grįžimo pažymėjimas: asmenims be pilietybės, turintiems leidimą gyventi Lietuvos Respublikoje, ar trečiųjų šalių piliečiams, jeigu tai numatyta pagal Lietuvos Respublikos tarptautines sutartis ar Europos Sąjungos teisės aktus, išduodamas dokumentas, leidžiantis sugrįžti į Lietuvos Respubliką.

(Repatriierungsnachweis: Dokument, das Staatenlose mit einem Aufenthaltstitel für die Republik Litauen oder Drittstaatsangehörige — sofern dies in internationalen Übereinkommen der Republik Litauen oder in Rechtsakten der

Europäischer Union vorgesehen ist — zur Rückkehr in die Republik Litauen berechtigt)

- „A“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie A):

Išduodamas diplomatiniam agentams, konsuliniam pareigūnams ir tarptautinių organizacijų atstovybių nariams, kurie pagal tarptautinę teisę naudojami diplomatinėmis privilegijomis ir imunitetais

(für Diplomaten, Konsularbeamte und Angehörige von Vertretungen internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen)

- „B“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie B):

Išduodamas administracinio techninio personalo nariams ir konsuliniam darbuotojams.

(für Verwaltungs- und technisches Personal sowie für Konsularangestellte)

Tokios pačios formos kaip „A“ kategorijos pažymėjimas, tik šoninė juosta yra ne raudonos, o žalios spalvos

(Der Nachweis hat dasselbe Format wie der Nachweis Kategorie A, wobei der Streifen an der Seite nicht rot, sondern grün ist.)

- „C“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie C):

Išduodamas diplomatinių atstovybių aptarnaujančiojo personalo nariams ir privatiems diplomatų namų darbininkams.

(für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und Privatbedienstete von Diplomaten)

Tokios pačios formos kaip „A“ kategorijos pažymėjimas, tik šoninė juosta yra ne raudonos, o geltonos spalvos.

(Der Nachweis hat dasselbe Format wie der Nachweis Kategorie A, wobei der Streifen an der Seite nicht rot, sondern gelb ist.)

- „D“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie D):

Išduodamas užsienio valstybių garbės konsulams.

(für ausländische Honorarkonsuln)

- „E“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie E):

Išduodamas tarptautinių organizacijų atstovybių nariams, kurie pagal tarptautinę teisę naudojami ribotais imunitetais ir privilegijomis.

(für Mitarbeiter von Vertretungen internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht eingeschränkte Vorrechte und Immunitäten genießen)

Tokios pačios formos kaip „A“ kategorijos pažymėjimas, tik šoninė juosta yra ne raudonos, o pilkos spalvos.

(Der Nachweis hat dasselbe Format wie der Nachweis Kategorie A, wobei der Streifen an der Seite nicht rot, sondern grau ist.)

- „Statuso pažymėjimas“, išduodamas nuo 2022-01-01

(„Personenstandsbescheinigung“, ausgestellt ab dem 1.1.2022)

Išduodamas ginkluotųjų pajėgų kariniam personalui, ginkluotose pajėgose dirbantiems civiliams darbuotojams, rangovams (fiziniams asmenims) ir karinio personalo, ginkluotose pajėgose dirbančių civilių darbuotojų, rangovų išlaikytiniams (šeimos nariams).

(Ausgestellt für militärisches Personal der Streitkräfte, ziviles Personal der Streitkräfte, Auftragnehmer (natürliche Personen) und unterhaltsberechtigzte Angehörige (Familienangehörige) des militärischen Personals, des zivilen Personals der Streitkräfte und von Auftragnehmern)

- Skaitmeninis leidimas laikinai gyventi, išduodamas asmenims, kuriems suteikta laikinoji apsauga – pagal Tarybos įgyvendinimo sprendimas (ES) 2022/382 2022 m. kovo 4 d. kuriuo pagal Direktyvos 2001/55/EB 5 straipsnį nustatoma, kad iš Ukrainos yra perkeltųjų asmenų masinis srautas, ir pradedama taikyti laikinoji apsauga (OL L 71, 2022 3 4, p. 1)

(Digitaler befristeter Aufenthaltstitel für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen – gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1)

LUXEMBURG

(Hinweis: Die Liste wurde nicht vollständig überarbeitet)

- Carte de séjour de membre de famille d'un citoyen de l'Union ou d'un ressortissant d'un des autres Etats ayant adhéré à l'Espace économique européen ou de la Confédération suisse – série M

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsbürgers eines anderen, dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Serie M)

- Carte de séjour permanent de membre de famille d'un citoyen de l'Union ou d'un ressortissant d'un des autres Etats ayant adhéré à l'Espace économique européen ou de la Confédération suisse – série M

(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsbürgers eines anderen, dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft — Serie M)

- Liste des élèves participant à un voyage scolaire dans l'Union européenne.

(Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union)

- Cartes diplomatiques, consulaires et de légitimation délivrées par le Ministère des Affaires étrangères (voir annexe 20)

(Diplomatenausweise, Konsularausweise, Legitimationskarten und Dienstaussweise, die vom Außenministerium ausgestellt wurden (siehe Anhang 20)

- Visa long séjour (visa sous forme de vignette avec un code national D).
(Visum für den längerfristigen Aufenthalt (in Form einer Visummarke mit dem nationalen Vermerk D)

- Titres de séjour délivrés aux ressortissants de pays tiers selon le format uniforme dans les catégories suivantes :

- travailleur salarié
- travailleur indépendant
- chercheur
- travailleur salarié détaché,
- travailleur salarié transféré,
- travailleur salarié (article 44bis),
- travailleur saisonnier,
- prestataire de services communautaire,
- travailleur d'un prestataire de service UE,
- résident de longue durée-UE,
- membre de famille,
- carte bleue européenne ,
- élève,
- étudiant,

- ICT – employé stagiaire,
- ICT - expert/cadre,
- Mobile ICT - employé/stagiaire,
- Mobile ICT - expert/cadre,
- protection internationale-protection subsidiaire,
- protection internationale-statut de réfugié,
- volontaire,
- jeune au pair,
- stagiaire,
- vie privée,
- sportif,
- investisseur.

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nach dem einheitlichen Muster für: Angestellte, Selbstständige, Forscher, entsandte Arbeitnehmer, übernommene Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 44a, Saisonarbeitnehmer, europäische Dienstleister, langfristig Aufenthaltsberechtigte-EU, Familienangehörige, Blaue Karte, Schüler, Studierende, ICT-Praktikanten oder -Beschäftigte, ICT-Experten, mobile ICT (Praktikanten oder Beschäftigte), mobile ICT (Experten), internationaler Schutz-subsiidiärer Schutz, internationaler Schutz-Flüchtlingsstatus, Freiwillige, Au-pair, private Gründe, Sportler, Investoren)

- Titres de séjour délivrés aux ressortissants britanniques et aux membres de leur famille, bénéficiaires de l'Accord de retrait, en application de l'Article 18(1) de l'Accord de retrait conclu entre l'Union européenne et le Royaume-Uni (Article 50 TUE)

(Aufenthaltstitel für durch das Austrittsabkommen begünstigte britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich („Artikel 50 EUV“))

- Attestation de bénéficiaire d'une protection temporaire — dans le cadre de la mise en œuvre de la décision d'exécution (UE) 2022/382 du Conseil du 4 mars 2022 constatant l'existence d'un afflux massif de personnes déplacées en provenance d'Ukraine, au sens de l'article 5 de la directive 2001/55/CE, etayant pour effet d'introduire une protection temporaire.

(Bescheinigung für Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) genießen)

UNGARN

1. Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

a) Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY
- AUFENTHALTSTITEL
- iFADO Code: HUN-HO-06001, 06002
- PRADO-Code: [HUN-HO-06001](#), [06002](#)

Unter „OKMÁNY TÍPUSA“ (Art des Dokuments) ist die Art des Aufenthaltsstatus angegeben:

- Tartózkodási engedély/Aufenthaltstitel
- Humanitárius célú tartózkodási engedély/Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen
- Bevándorlási engedély/Einwanderungserlaubnis
- Letelepedési engedély/Erlaubnis zum Daueraufenthalt
- Ideiglenes letelepedési engedély/Vorläufige Erlaubnis zum Daueraufenthalt
- Nemzeti letelepedési engedély/Nationale Erlaubnis zum Daueraufenthalt
- EK letelepedési engedély/Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG

Unter „MEGJEGYZÉSEK“ (Anmerkungen) ist der Zweck des Aufenthalts angegeben:

- Hivatalos/Offiziell
 - Kutatás/Wissenschaftliche Forschung
 - Családi együttélés/Familienzusammenführung
 - Gyógykezelés/Ärztliche Behandlung
 - Látogatás/Besuch
 - Nemzeti tartózkodási engedély/Nationaler Aufenthaltstitel
 - Tanulmányi/Studium
 - Keresőtevékenység folytatása/Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit
 - Önkéntes tevékenység/Freiwilligentätigkeit
 - EU Kék Kártya/Blaue Karte EU
 - Huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK/Langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG
 - Befogadott/Aufenthaltsberechtigter Person
 - Felügyelet nélkül maradt kiskorú/Unbegleiteter Minderjähriger
 - Hontalan/Staatenloser
 - Tartózkodási kártya magyar állampolgár családtagja részére/Aufenthaltstitel für Familienangehörige ungarischer Staatsangehöriger
 - Egyéb/Sonstiges
- TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY
 - AUFENTHALTSTITEL
 - iFADO Code: HUN-HO-12001, 12002
 - PRADO-Code: [HUN-HO-12001](#), [12002](#)

Unter „AZ ENGEDÉLY TÍPUSA“ (Art des Titels) ist die Art des Aufenthaltsstatus angegeben:

- TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY
- HUMANITÁRIUS TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY
- BEVÁNDORLÁSI ENGEDÉLY
- LETELEPEDÉSI ENGEDÉLY
- IDEIGLENES LETELEPEDÉSI ENGEDÉLY
- NEMZETI LETELEPEDÉSI ENGEDÉLY
- EK LETELEPEDÉSI ENGEDÉLY
- EU TARTÓZKODÁSI KÁRTYA
- IDEIGLENES TARTÓZKODÁSI KÁRTYA
- NEMZETI TARTÓZKODÁSI KÁRTYA
- EU TARTÓZKODÁSI KÁRTYA
- MENEDÉKES OKMÁNY

Lautet die Art des Titels „TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY“, ist unter „MEGJEGYZÉSEK“ (Bemerkungen) der Zweck des Aufenthalts angegeben.

- EU KÉK KÁRTYA
- MUNKAVÁLLALÁS
- JÖVEDELEMSZERZÉS
- VÁLLALATON BELÜL ÁTHELYEZETT SZEMÉLY / ICT
- LÁTOGATÁS
- CSALÁDI EGYÜTTÉLÉS
- SZEZONÁLIS MUNKAVÁLLALÁS
- GYÓGYKEZELÉS
- HIVATALOS
- NEMZETI TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY
- ÁLLÁSKERESÉS VAGY VÁLLALKOZÁS INDÍTÁS
- IDEIGLENES TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY
- HOSSZÚ TÁVÚ MOBILITÁSI ENGEDÉLY / MOBILE ICT
- KUTATÓI HOSSZÚ TÁVÚ MOBILITÁSI TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY
- CSALÁDTAG KUTATÓI MOBILITÁSI TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLYE
- HALLGATÓI MOBILITÁSI TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY
- GYAKORNOK
- KUTATÁS
- ÖNKÉNTES TEVÉKENYSÉG
- TANULMÁNYI
- EGYÉB
- FEHÉR KÁRTYA
- AZ EUSZ 50. CIKKE
- VENDÉG-ÖNFOGLALKOZTATÓ
- VENDÉGBEFEKTETŐ
- MUNKAVÁLLALÁS (BERUHÁZÁS MEGVALÓSÍTÁSA CÉLJÁBÓL)
- FOGLALKOZTATÁS
- VENDÉGMUNKÁS
- MAGYAR KÁRTYA
- VÁLLALATI KÁRTYA
- NEMZETI KÁRTYA
- KÉPZÉS

- KIKÜLDETÉS
- NEMZETI ÉRDEK

Lautet die Art des Titels „HUMANITÁRIUS TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY“, ist unter „MEGJEGYZÉSEK“ (Bemerkungen) der Zweck des Aufenthalts angegeben.

- HONTALAN
- FELÜGYELET NÉLKÜL MARADT KISKORÚ
- BEFOGADOTT
- EGYÉB

Lautet die Art des Titels „EK LETELEPEDÉSI ENGEDÉLY“ oder „EU TARTÓZKODÁSI KÁRTYA“, ist unter „MEGJEGYZÉSEK“ (Bemerkungen) der Zweck des Aufenthalts angegeben.

- HUZAMOS TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLLYEL RENDELKEZŐ – EK

Ist unter „MEGJEGYZÉSEK“ (Bemerkungen) auf der Rückseite „NEMZETI LETELEPEDÉSI ENGEDÉLY“ oder „NEMZETI TARTÓZKODÁSI KÁRTYA“ angegeben, ist unter „MEGJEGYZÉSEK“ (Bemerkungen) auf der Vorderseite gegebenenfalls der Zweck des Aufenthalts angegeben:

- KILÉPÉSI MEGÁLLAPODÁS 18. CIKK (1) BEKEZDÉSE ALAPJÁN

Lautet die Art des Titels „MENEDEKES OKMÁNY“, ist unter „MEGJEGYZÉSEK“ (Bemerkungen) der Zweck des Aufenthalts angegeben.

- SZEMÉLYAZONOSSÁGOT ÉS TARTÓZKODÁST IGAZOL

- Die Aufenthaltstitel von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen (einschließlich Aufenthaltstiteln von Ausländern, die vor dem russisch-ukrainischen Krieg geflohen sind), sind bis zum 4. März 2026 gültig, unabhängig davon, ob als Ablaufdatum in den Dokumenten „4. März 2023“, „4. März 2024“ oder „4. März 2025“ angegeben ist. [Auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1836 gemäß § 1 des Regierungserlasses Nr. 343/2024].

- TARTÓZKODÁSI KÁRTYA
AUFENTHALTSKARTE

- Erstaussstellung: 2. August 2021
- Gültigkeit: höchstens 5 Jahre

Unter „AZ ENGEDÉLY TÍPUSA“ (Art des Titels) ist die Art des Aufenthaltsstatus angegeben:
UNIÓS POLGÁR 2004/38/EK IRÁNYELV 10. CIKKE SZERINTI CSALÁDTAGJA

- HUZAMOS TARTÓZKODÁSI KÁRTYA
DAUERAUFENTHALTSKARTE

- Erstaussstellung: 2. August 2021
- Gültigkeit: 10 Jahre

Unter „AZ ENGEDÉLY TÍPUSA“ (Art des Titels) ist die Art des Aufenthaltsstatus angegeben:
UNIÓS POLGÁR 2004/38/EK IRÁNYELV 20. CIKKE SZERINTI CSALÁDTAGJA

b) Sonstige Dokumente, die Ungarn Drittstaatsangehörigen für den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet ausstellt

- MOBILITÁSI IGAZOLÁS

MOBILITÄTSBESCHEINIGUNG

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Januar 2018
- Gültigkeit: höchstens 360 Tage
- „Megjegyzések/Anmerkungen“:
 - a) kutatói rövid távú mobilitási igazolás/Kurzzeit-Mobilitätsbescheinigung für Forscher
Kutatásra Jogosult (-nál/nél)/Berechtigt zur Forschung (an folgender Einrichtung):
 - b) kutató családtagja/Familienangehöriger des Forschers
 - c) hallgatói mobilitási igazolás/Mobilitätsbescheinigung für Studierende
Tanulmányokat folytat (-nál/nél)/Berechtigt zum Studium (an):

c) Weitere Aufenthaltskarten nach der Richtlinie 38/2004/EG

- REGISZTRÁCIÓS IGAZOLÁS EGT-ÁLLAMPOLGÁR RÉSZÉRE

iFADO Code: HUN-HO-04001

PRADO-Code: [HUN-HO-04001](#)

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier, 86 mm x 54 mm, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Juli 2007
- Letztmalige Ausstellung: 31. Dezember 2012
- Gültigkeit: Unbefristet

- REGISZTRÁCIÓS IGAZOLÁS EGT-ÁLLAMPOLGÁR RÉSZÉRE

iFADO Code: HUN-HO-07004

PRADO-Code: [HUN-HO-07004](#)

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier, 86 mm x 54 mm, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Januar 2013
- Letztmalige Ausstellung: 31. Juli 2021
- Gültigkeit: Unbefristet

- REGISZTRÁCIÓS IGAZOLÁS

REGISTRATION CERTIFICATE (REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG)

„2004/38/EK irányelv 8. cikke alapján EGT állampolgár részére kiállítva. /Ausgestellt für EWR-Bürger gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2004/38/EG.“

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier, 86 mm x 54 mm, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 2. August 2021
- Gültigkeit: Unbefristet

- TARTÓZKODÁSI KÁRTYA EGT ÁLLAMPOLGÁR CSALÁDTAGJA RÉSZÉRE

iFADO Code: HUN-HO-07002

PRADO-Code: [HUN-HO-07002](#)

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Januar 2013
- Letztmalige Ausstellung: 31. Juli 2021
- Gültigkeit: höchstens 5 Jahre
- Unter „Egyéb megjegyzés/Sonstige Anmerkungen:“ ist Folgendes angegeben: 'tartózkodási kártya EGT állampolgár családtagja részére'

d) Weitere Daueraufenthaltskarten nach der Richtlinie 38/2004/EG

- ÁLLANDÓ TARTÓZKODÁSI KÁRTYA

iFADO Code: HUN-HO-03002

PRADO-Code: [HUN-HO-03002](#)

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Juli 2007
- Letztmalige Ausstellung: 31. Dezember 2012
- Gültigkeit: 10 Jahre (Seit 24.12.2010 ist die Daueraufenthaltskarte eines EWR-Bürgers unbegrenzt gültig.)

Hinweis: Für daueraufenthaltsberechtigte EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen ist die Karte in Verbindung mit ihrem nationalen Personalausweis oder Reisepass gültig. Für Drittstaatsangehörige ist die Karte nur in Verbindung mit ihrem nationalen Reisepass gültig.

- ÁLLANDÓ TARTÓZKODÁSI KÁRTYA

DAUERAUFENTHALTSKARTE

iFADO Code: HUN-HO-07001

PRADO-Code: [HUN-HO-07001](#)

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 2. Januar 2013
- Letztmalige Ausstellung: 31. Juli 2021
- Gültigkeit: 10 Jahre (Die Daueraufenthaltskarte eines EWR-Bürgers ist unbegrenzt gültig.)

Hinweis: Für daueraufenthaltsberechtigte EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen ist die Karte in Verbindung mit ihrem nationalen Personalausweis oder Reisepass gültig. Für Drittstaatsangehörige ist die Karte nur in Verbindung mit ihrem nationalen Reisepass gültig.

- ÁLLANDÓ TARTÓZKODÁSI KÁRTYA

DAUERAUFENTHALTSKARTE

- Ausgestellt für EWR-Bürger gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2004/38/EG.
- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 2. August 2021
- Gültigkeit: Unbefristet

MALTA

– Aufenthaltskarten nach der Richtlinie 2004/38/EG

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen und Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind, die gemäß der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, in Malta ein im Vertrag verankertes Recht ausüben, erhalten Aufenthaltskarten in Form einer Plastikkarte, die dieselben Angaben enthält wie das in der Verordnung (EG) Nr. 2002/1030 vorgeschriebene Muster. Dieses Dokument trägt die englische Bezeichnung „Residence Documentation“; das Feld für die Angabe *Type of Permit* (Art des Aufenthaltstitels) bleibt leer. Im Feld *Remarks* (Anmerkungen) wird Folgendes vermerkt: „Residence Card of a Family Member of a Union Citizen - (Art 10 - Dir 2004/38)“ (Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern – (Artikel 10 – Richtlinie 2004/38). Ist die Person zum Daueraufenthalt berechtigt, lautet der Eintrag: „Residence Card of a Family Member of a Union Citizen - (Art 20 - Dir 2004/38)“ (Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern – (Artikel 20 – Richtlinie 2004/38).

– *Vor dem 1. Februar 2020 gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellte Anmeldebescheinigungen für britische Staatsangehörige bzw. Aufenthaltskarten für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen sind*

Die Anmeldebescheinigung wird in Form einer Plastikkarte in englischer Sprache ausgestellt. Die Karte trägt die englische Bezeichnung „Residence Documentation“. Das Feld für die Angabe der Art des Titels bleibt leer. Im Feld „Anmerkungen“ wird Folgendes vermerkt: „Registration Certificate (Article 8 – Dir 2004/38)“ (Anmeldebescheinigung (Artikel 8 – Richtlinie 2004/38). Ist die Person zum Daueraufenthalt berechtigt, wird in den Anmerkungen auf Artikel 19 und nicht auf Artikel 8 der Richtlinie 2004/38 verwiesen.

Die Aufenthaltskarten für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von britischen Staatsbürgern sind, haben das Format der oben genannten Aufenthaltsdokumente und werden gemäß den Artikeln 10 und 20 der Richtlinie 2004/38 ausgestellt.

– *Aufenthaltstitel für Begünstigte gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union*

Diesen Begünstigten wird ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und ihren diesbezüglichen Änderungen erteilt. Im Feld „Art des Titels“ lautet der Text in maltesischer Sprache wie folgt: Artikolu 50 – TUE. Im Feld „Anmerkungen“ ist vermerkt: Artikolu 18(1) tal-Ftehim. Ist die Person zum Daueraufenthalt berechtigt, erscheint im Feld „Anmerkungen“ auch das Wort „Permanent“.

– *Bescheinigung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens*

Antragsberechtigte Personen erhalten auf Antrag ein Papierdokument mit der Bezeichnung „Application for Residence in Malta Receipt“ (Empfangsbestätigung des Antrags auf Aufenthalt in Malta), auf dem ihr Lichtbild angebracht ist und aus dem der Zweck des Antrags hervorgeht. Es gestattet dem Inhaber, sich bis zur Ausstellung des Aufenthaltsdokuments nach Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Malta aufzuhalten.

– *Aufenthaltstitel für andere Drittstaatsangehörige*

Andere Drittstaatsangehörige erhalten einen (nicht nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt) Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

Auf jedem Dokument befindet sich ein leeres Feld, in das die „Art des Titels“ eingetragen wird. Folgende Kategorien sind möglich:

- Xoghol (Erwerbstätigkeit)
 - Benestant (wirtschaftlich unabhängig)
 - Adozzjoni (Adoption)
 - Raġunijiet ta' Saħħa (gesundheitliche Gründe)
 - Reliġjuż (religiöse Gründe)
 - Skema — Residenza Permanenti (Daueraufenthaltsregelung)
 - Partner
 - Karta Blu tal-UE (Blaue Karte EU)
 - Temporanju (befristet)
 - Persuna Eżenti – Membru tal-Familja (Familienangehörige maltesischer Staatsbürger)
 - Resident fit-Tul – BCE (langfristig Aufenthaltsberechtigte)
 - Protezzjoni Intemazzjonali (internationaler Schutz)
 - Membru tal-Familja (Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen)
 - Studju (Studium)
 - Raġunijiet Umanitarji (humanitäre Gründe)
- *Andere, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige*
- Diplomatenausweise, die Mitgliedern des diplomatischen Personals, des Verwaltungs- und des technischen Personals der in Malta akkreditierten diplomatischen Missionen sowie ihren Ehegatten und unverheirateten Kindern bis zum 21. Lebensjahr, die noch dem gemeinsamen Haushalt angehören, ausgestellt werden, sowie an die Leiter staatlich zugelassener internationaler Organisationen ausgestellte Ausweise.
 - Sonderausweise, die Beamten und Mitgliedern staatlich zugelassener internationaler Organisationen, sowie ihren Ehegatten und unverheirateten Kindern bis zum 21. Lebensjahr, die noch dem gemeinsamen Haushalt angehören, ausgestellt werden.
 - Sonderausweise für privates Hauspersonal der Mitarbeiter diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen, wie von der Regierung genehmigt.

NIEDERLANDE

1. Nach dem einheitlichen Muster ausgestellte Aufenthaltstitel
 - Regulier bepaalde tijd
(Regulär – befristet)
 - Regulier onbepaalde tijd
(Regulär – unbefristet)
 - Asiel bepaalde tijd
(Asyl – befristet)
 - Asiel onbepaalde tijd
(Asyl – unbefristet)
 - EU/EER (Gemeenschapsonderdanen)
(EU-Staatsangehörige)
2. Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind
 - Het Geprivilegeerdendocument
(Dokument für privilegierte Personen)

Zu beachten: Dokument, das einer Gruppe von „privilegierten Personen“ ausgestellt wird, zu der Mitglieder des diplomatischen Korps, des konsularischen Korps und bestimmter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen zählen.
 - Visum voor terugkeer
(Rückreisevisum)
 - Liste der Reisenden für Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union
 - Certificaat dat wordt afgegeven aan begunstigden van tijdelijke bescherming – uit hoofde van Uitvoeringsbesluit (EU) 2022/382 van de Raad van 4 maart 2022 tot vaststelling van het bestaan van een massale toestroom van ontheemden uit Oekraïne in de zin van artikel 5 van Richtlijn 2001/55/EG, en tot invoering van tijdelijke bescherming naar aanleiding daarvan (PB L 71 van 4.3.2022, blz. 1). Dit certificaat voor de tijdelijke bescherming onder Richtlijn 2001/55/EG bestaat in Nederland in de vorm van een O-document of een verblijfssticker. Indien de datum van de verblijfssticker is verlopen, is deze alsnog geldig in combinatie met een verlengingsbrief. De verblijfstitels die worden verstrekt in Nederland geven in combinatie met een geldig reisdocument het recht aan ontheemden om zonder visum de landbuitengrens van het Schengen gebied te overschrijden. De

verblijfsbewijzen dienen te worden behandeld als zijnde een verblijfsvergunning als bedoeld in Artikel 2, onder 16 van de Schengengrenscodex.

(Bescheinigung für Personen, die vorübergehender Schutz genießen – gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1). Diese Bescheinigung über vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG wird in den Niederlanden in Form eines „O-document“ oder einer Aufenthaltsmarke ausgestellt. Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums der Aufenthaltsmarke bleibt diese in Verbindung mit einem Verlängerungsschreiben weiterhin gültig. Die in den Niederlanden ausgestellten Bescheinigungen in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument berechtigen Vertriebene, die Landaußengrenze des Schengen-Raums ohne Visum zu überschreiten. Die Bescheinigungen über vorübergehenden Schutz sollten als Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 des Schengener Grenzkodexes behandelt werden.).

ÖSTERREICH

Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex:

I. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates

- Aufenthaltstitel „Niederlassungsnachweis“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2005)
- Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005)
- Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“, „Familienangehöriger“, „Daueraufenthalt-EG“, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ und „Aufenthaltsbewilligung“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Jänner 2006)

Der Bezeichnung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung“ ist der jeweilige Aufenthaltswitz beigefügt.

Eine Aufenthaltsbewilligung kann für folgende Zwecke erteilt werden: „ICT“, „Betriebsentsandter“, „Selbständiger“, „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, „Schüler“, „Sozialdienstleistender“, „Familiengemeinschaft“. Die Aufenthaltsbewilligung für unternehmensinterne Transfers („ICT“ und „mobile ICT“) wird seit 1. Oktober 2017 ausgegeben. Die Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Student“, „Freiwilliger“ und „Forscher-Mobilität“ wird seit 1. September 2018 ausgegeben.

Die Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Studierender“ wurde bis zum 31. August 2018 ausgegeben.

Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ kann ohne sonstige Angaben oder für die Zwecke „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ und „Angehöriger“ erteilt werden. Seit 1. Oktober 2017 kann eine Niederlassungsbewilligung auch für den Zweck „Forscher“, „Künstler“ oder „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erteilt werden.

Niederlassungsbewilligungen für die Zwecke „Schlüsselkraft“, „unbeschränkt“ und „beschränkt“ wurden in Österreich bis 30. Juni 2011 ausgestellt.

Die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ sowie „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ wurden in Österreich bis 31. Dezember 2013 ausgestellt.

Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung“ für den Zweck „§ 69a NAG“ wurde in Österreich bis 31. Dezember 2013 ausgestellt.

Bis 30. September 2017 wurde die Aufenthaltsbewilligung auch mit dem Zweck „Rotationsarbeitskraft“, „Künstler“ und „Forscher“ ausgestellt.

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und „Blaue Karte EU“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Juli 2011)
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Jänner 2014)
- Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, für die das Austrittsabkommen gilt (Beginn der Ausgabe 1. Jänner 2021) In den Aufenthaltstiteln kann auf die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Daueraufenthaltsrecht) und/oder darauf hingewiesen werden, dass sie für einen Familienangehörigen ausgestellt wurden.
- Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 oder § 56 Abs. 1 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht den bisherigen Bestimmungen der §§ 41a Abs. 9 und 43 Abs. 3 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.
- Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß §§ 55 Abs. 2 oder 56 Abs. 2 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht der bisherigen „Niederlassungsbewilligung“ gemäß § 43 Abs. 3 und 4 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.
- Mit dem Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 werden die Bestimmungen der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, weiter in innerstaatliches Recht umgesetzt. Vorgängerbestimmung war § 69a Abs. 1 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.
- Die „Aufenthaltskarte“ gewährt Familienangehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsrecht in der Union von mehr als drei Monaten (ausgegeben in dieser Form seit 1. Juli 2020).
- Die „Daueraufenthaltskarte“ wird Angehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG nach fünf Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich ausgestellt (ausgegeben in dieser Form seit 1. Juli 2020).

II. Aufenthaltstitel, die nach der Richtlinie 2004/38/EG nicht nach dem einheitlichen Muster ausgestellt werden müssen (ausgegeben bis 30. Juni 2020)

- Die Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern, die gemäß der

Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate gewährt, entspricht nicht dem einheitlichen Muster der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

- Die Daueraufenthaltskarte, die Angehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Daueraufenthaltsrecht für mehr als drei Monate gewährt, entspricht nicht dem einheitlichen Muster der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

Sonstige Dokumente, die zum Aufenthalt in Österreich oder zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigen (im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 Buchstabe b des Schengener Grenzkodex):

- Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in den Farben rot, gelb, blau, grün, braun, grau und orange, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in hellgrau mit dem Verweis auf die Kategorien Rot, Orange, Gelb, Grün, Blau, Violett, Braun und Grau, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- „Status des Asylberechtigten“ gemäß § 3 AsylG 2005 oder Vorgängerbestimmungen – in der Regel dokumentiert durch Konventionsreisepass in Buchform im Format ID 3 (in Österreich ausgegeben seit 28. August 2006) oder Karte für Asylberechtigte gemäß § 51a AsylG 2005 (ausgegeben für Fremde, die ab 15. November 2015 internationalen Schutz beantragt hatten und denen der Status ab 1. Juni 2016 zuerkannt wurde)
- „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ gemäß § 8 AsylG 2005 oder Vorgängerbestimmungen – in der Regel dokumentiert durch eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005
- Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union im Sinne des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die Gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat
- Bestätigung über den rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 31 Abs. 1 Z 5 FPG/„Verlängerungsantrag § 2 Abs. 4 Z 17a FPG“ in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument
- Beschäftigungsbewilligung nach § 32c Ausländerbeschäftigungsgesetz in Verbindung mit einem gültigen oder bereits abgelaufenen Visum D für Saisoniers oder gemäß § 22a FPG, ausgestellt von Österreich
- Unbefristeter Aufenthaltstitel – erteilt in Form eines gewöhnlichen Sichtvermerks gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FrG 1992 (von Inlandsbehörden sowie Vertretungsbehörden bis 31. Dezember 1995 in Form eines Stempels ausgestellt)
- Aufenthaltstitel in Form eines grünen Aufklebers bis Nr. 790.000
- Aufenthaltstitel in Form eines grün-weißen Aufklebers ab Nr. 790.001

- Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers entsprechend der Gemeinsamen Maßnahme 97/11/JI des Rates vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel, ABl. L 7 vom 10.1.1997 (in Österreich ausgegeben zwischen dem 1. Jänner 1998 und 31. Dezember 2005)
- Bestätigung über die Berechtigung zur Einreise nach Österreich gemäß § 24 NAG oder § 59 AsylG in Form eines grün-blauen Aufklebers
- Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), ausgestellt in A4-Format auf Sicherheitspapier seit 4. Jänner 2021
- Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4c Absatz 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Befreiungsschein gemäß § 4c Absatz 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Bestätigung gemäß § 3 Absatz 8 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl Nr 218/1975, in der geltenden Fassung, für „Artikel 50 EUV-Grenzgängerinnen und Grenzgänger“ (Article 50 TEU – frontier worker)

POLEN

I. Liste von Dokumenten gemäß Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige

- Karta pobytu (Aufenthaltskarte)

Aufenthaltskarten werden Ausländern ausgestellt, die Folgendes erhalten haben:

- zezwolenie na pobyt czasowy (POBYT CZASOWY) – einen befristeten Aufenthaltstitel;
- zezwolenie na pobyt stały (POBYT STAŁY) – einen Daueraufenthaltstitel;
- zezwolenie na osiedlenie się (OSIEDLENIE SIĘ) – eine Niederlassungserlaubnis, ausgestellt vor dem 1. Mai 2014;
- zezwolenie na pobyt rezydenta długoterminowego WE/UE (POBYT REZYDENTA DŁUGOTERMINOWEGO WE/UE) – einen langfristigen Aufenthaltstitel EG (nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt). Mit Wirkung vom 12. Juni 2012 wurde die Bezeichnung „EG“ durch „EU“ ersetzt.
- zgoda na pobyt ze względów humanitarnych (POBYT ZE WZGLĘDÓW HUMANITARNYCH) – die Erlaubnis zum Aufenthalt aus humanitären Gründen;
- status uchodźcy (STATUS UCHODŹCY) – den Flüchtlingsstatus;
- ochrona uzupełniająca (OCHRONA UZUPEŁNIAJĄCA) – subsidiären Schutz;
- Dokumente, die den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen – den Begünstigten des Austrittsabkommens in Polen – nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellt werden:
 - **Zaświadczenie o zarejestrowaniu pobytu** (Anmeldebescheinigung – für aufenthaltsberechtigte britische Staatsangehörige);
 - **Dokument potwierdzający prawo stałego pobytu** (Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts – für zum Daueraufenthalt berechnigte britische Staatsangehörige);
 - **Karta pobytowa** (Aufenthaltskarte – für aufenthaltsberechnigte Familienangehörige ohne britische Staatsangehörigkeit);
 - **Karta stałego pobytu** (Daueraufenthaltskarte – für zum Daueraufenthalt berechnigte Familienangehörige ohne britische Staatsangehörigkeit).

Alle oben genannten Dokumente müssen folgende Angaben enthalten: „Artikel 50 EUV“ im Feld „Art des Titels“ und „Article 18 ust. 4 Umowy Wystąpienia“ im Feld „Anmerkungen“.

2. Aufenthaltskarten nach der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

- Karta pobytu członka rodziny obywatela Unii Europejskiej (Aufenthaltskarte für

Familienangehörige eines EU-Bürgers);

- **Karta stałego pobytu członka rodziny obywatela Unii Europejskiej** (Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers).

II. Liste von Dokumenten gemäß Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

1. Vom Außenministerium ausgestellte Personalausweise:

- **legitymacja dyplomatyczna** (Diplomatenausweis);
- **legitymacja służbowa** (Dienstausweis);
- **legitymacja konsularna** (Konsularausweis);
- **legitymacja konsularna konsula honorowego** (Konsularausweis für Honorarkonsuln);
- **legitymacja specjalna** (Sonderausweis).

2. **Lista podróżujących dla wycieczek w Unii Europejskiej** (decyzja Rady 94/795/WSiSW z dnia 30 listopada 1994 r. w sprawie wspólnych działań przyjętych przez Radę na podstawie art. K.3 ust. 2 lit. b Traktatu o Unii Europejskiej w sprawie ułatwień podróży dla uczniów pochodzących z państw trzecich przebywających w Państwach Członkowskich) (Liste der Teilnehmer von Reisen innerhalb der Europäischen Union (Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat)

3. Dokumente, die den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen gemäß der Richtlinie 2004/38/EG vor Ablauf des im Austrittsabkommen genannten Übergangszeitraums ausgestellt wurden und die von ihnen nach Ablauf des Übergangszeitraums verwendet werden können (die Dokumente bleiben bis spätestens 31. Dezember 2021 gültig):

- **Dokument potwierdzający prawo stałego pobytu** (Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts);

- **Karta pobytu członka rodziny obywatela UE** (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers);

- **Karta stałego pobytu członka rodziny obywatela UE** (Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers).

4. Vorläufige Dokumente, die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen nach Ablauf des im Austrittsabkommen genannten Übergangszeitraums ausgestellt werden:

- **Zaświadczenie** (Bescheinigung) mit einjähriger Gültigkeit zur Bestätigung der

Einreichung eines Antrags auf Anmeldung des Aufenthalts und/oder Ausstellung eines Aufenthaltsdokuments für Begünstigte des Austrittsabkommens – im Falle eines Antrags bis zum 31. Dezember 2021 (in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument berechtigt die Bescheinigung zu mehrfachem Grenzübertritt ohne Visum)

5. **Diia.pl (bzw. Diia.pl service)** – digitales Identitätsdokument, das Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß dem Gesetz vom 12. März 2022 über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt im Hoheitsgebiet der Ukraine (Polnisches Gesetzblatt 2022, Eintrag 583) in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) ausgestellt wird.

Diia.pl ist ein Dienst des für Digitalisierung zuständigen Ministers gemäß Artikel 19e Absatz 2 Unterabsatz 2 des Digitalisierungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine; der Dienst steht über eine Anwendung auf dem mobilen Gerät des Nutzers zur Verfügung und richtet sich an Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit oder Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, die Ehegatten eines ukrainischen Staatsbürgers sind, sofern sie nicht die Staatsangehörigkeit Polens oder eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen und nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine in die Republik Polen eingereist sind; über den Dienst können personenbezogene Daten des Nutzers aus dem Register heruntergeladen, in verschlüsselter Form auf dem mobilen Gerät des Nutzers gespeichert und zur Bestätigung seiner Identität vorgezeigt werden.

Diia.pl kann von ukrainischen Flüchtlingen, die vorübergehenden Schutz genießen und sich gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine rechtmäßig im Hoheitsgebiet Polens aufhalten und eine nationale Identifikationsnummer (PESEL) erhalten haben, genutzt werden.

Die Rechtsgrundlage bildet Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine: „Wenn ein ukrainischer Staatsbürger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, der im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zu dem Tag, der in den auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 erlassenen Bestimmungen angegeben ist (Zeitpunkt noch festzulegen) rechtmäßig in das Hoheitsgebiet der Republik Polen eingereist ist und die Absicht erklärt, sich im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufzuhalten, **gilt sein Aufenthalt innerhalb des Zeitraums von 18 Monaten ab dem 24. Februar 2022 [...] als rechtmäßig.** Der Aufenthalt eines Kindes, das im Hoheitsgebiet der Republik Polen von einer Mutter geboren wurde, die zu dem im Satz 1 genannten Personenkreis zählt, gilt für den Zeitraum des rechtmäßigen Aufenthalts der Mutter ebenfalls als rechtmäßig.“

Diia.pl basiert auf

- Artikel 10 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine.

Diia.pl dient zur Bestätigung der Identität des Nutzers und gilt als einem Dokument gleichwertiger Nachweis gemäß

- Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;

es sollte als Aufenthaltstitel im Sinne von

- Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2001/55/EG des Rates betrachtet werden.

Das Diia.pl-Dokument kann von jeder volljährigen Person genutzt werden.

6. **Zaświadczenie o korzystaniu z ochrony czasowej** (Bescheinigung über die Inanspruchnahme vorübergehenden Schutzes), Ausstellung für Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß Artikel 106 des Gesetzes vom 13. Juni 2003 über die Gewährung von Schutz für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Polen (Polnisches Gesetzblatt 2021, Eintrag 1108, geänderte Fassung) in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1). ***Wird die Dauer des vorübergehenden Schutzes durch das Unionsrecht verlängert, ist die Gültigkeit der Bescheinigung entsprechend zu verlängern.***

Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, sollte der Nachweis als Aufenthaltstitel im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2001/55/EG betrachtet werden.

PORTUGAL

I. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates

TÍTULO DE RESIDÊNCIA

Verleiht Drittstaatsangehörigen die Aufenthaltsberechtigung in Portugal

Befristet — gültig für zwei Jahre ab dem Datum der Ausstellung und verlängerbar um jeweils drei Jahre

Dauerhaft — unbegrenzte Gültigkeitsdauer; muss alle fünf Jahre erneuert werden oder wann immer sich die Angaben zur Person des Inhabers ändern

Flüchtling — gültig für die Dauer von fünf Jahren

Humanitäre Gründe — gültig für die Dauer von drei Jahren

Elektronische Aufenthaltstitel wurden im Rahmen eines Pilotprojekts vom 22. Dezember 2008 bis 3. Februar 2009 ausgestellt; danach sind solche Aufenthaltstitel landesweit eingeführt worden.

II. Aufenthaltskarten gemäß der Richtlinie 2004/38/EG (nicht nach dem einheitlichen Muster)

CARTÃO DE RESIDÊNCIA PERMANENTE Familiar de Cidadão da União Europeia, Nacional de Estado Terceiro

Aufenthaltstitel, der Familienangehörigen von Bürgern der Europäischen Union ausgestellt wird, die sich während eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Jahren zusammen mit einem EU-Bürger rechtmäßig in Portugal aufgehalten haben

Ausgestellt, nachdem die betreffende Person im Besitz einer Cartão de Residência para Familiar de Cidadão da União Europeia, Nacional de Estado Terceiro (= Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienmitglieder eines EU-Bürgers) war (gültig für fünf Jahre)

Maximale Gültigkeitsdauer – 10 Jahre
Ausgestellt seit dem 3. September 2017

CARTÃO DE RESIDÊNCIA Familiar de Cidadão da União Europeia, Nacional de Estado Terceiro

Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines EU-Bürgers sind und die sich länger als drei Monate in Portugal aufhalten

Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines portugiesischen Staatsbürgers sind

Maximale Gültigkeitsdauer — 5 Jahre

Ausgestellt für Familienangehörige eines EU-Bürgers, der nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzt, und gültig für den gleichen Zeitraum wie die Anmeldebescheinigung des betreffenden Familienmitglieds

Maximale Gültigkeitsdauer — 5 Jahre

Ausgestellt für Familienangehörige eines EU-Bürgers, der nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzt, und die im Besitz einer „Cartão de Residência Permanente de Cidadão da União Europeia“ (Daueraufenthaltskarte für Bürger der Europäischen Union) sind

Maximale Gültigkeitsdauer — 5 Jahre
Ausgestellt seit dem 3. September 2017

CERTIFICADO DE RESIDÊNCIA PERMANENTE CIDADÃO DA UNIÃO EUROPEIA

Aufenthaltstitel für Bürger der Europäischen Union, die sich seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Portugal aufhalten

Maximale Gültigkeitsdauer — 10 Jahre

Ausgestellt seit dem 9. Januar 2019

TÍTULOS DE RESIDÊNCIA ESPECIAIS EMITIDOS PELO MINISTÉRIO DOS NEGÓCIOS ESTRANGEIROS

(Besondere Aufenthaltstitel, die vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellt werden) (siehe Anhang 20)

ANDERE EINEM AUFENTHALTSTITEL GLEICHGESTELLTE DOKUMENTE FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE:

CERTIFICADO DE PEDIDO DE TÍTULO DE RESIDÊNCIA - ARTIGO 50.º do TUE

(Bescheinigung über die Beantragung eines Aufenthaltstitels – Artikel 50 EUV)

Diese Bescheinigung wird Staatsangehörigen des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ausgestellt, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben und in den Anwendungsbereich des Austrittsabkommens fallen.

Kein Ablaufdatum
Ausgestellt seit dem 1.11.2020

CERTIFICADO DE CONCESSÃO DE AUTORIZAÇÃO DE RESIDÊNCIA AO ABRIGO DO REGIME DE PROTEÇÃO TEMPORÁRIA

Bescheinigung für Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des

Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) genießen.

RUMÄNIEN

I. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates

1. PERMIS DE ȘEDERE (Aufenthaltstitel)

Dieses Dokument wird von der rumänischen Staatsdruckerei (Compania Națională Imprimeria Națională S.A.) hergestellt. Dieses Ausweisdokument stellt die Generalinspektion für Einwanderung Ausländern aus, denen ein Aufenthaltsrecht gewährt bzw. deren Aufenthaltsrecht verlängert wurde, oder Ausländern, die internationalen Schutz genießen. Aufenthaltstitel enthalten im Feld „Tipul de permis“ (Art des Titels) einen der folgenden Vermerke:

➤ *permis de ședere temporară (befristeter Aufenthaltstitel);*

➤ *permis de ședere în scop de detașare (Aufenthaltstitel für Transferzwecke);*

Das Dokument dient als Nachweis des Aufenthaltsrechts und der Arbeitserlaubnis im rumänischen Hoheitsgebiet für Transferzwecke.

➤ *permis ICT (Aufenthaltstitel ICT im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers);*

➤ *permis mobile ICT (Aufenthaltstitel mobiler ICT für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer);*

Der befristete Aufenthaltstitel gilt je nach Ausstellungszweck für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren. Dieses Ausweisdokument stellt die Generalinspektion für Einwanderung Ausländern aus, denen ein Aufenthaltsrecht gewährt bzw. deren Aufenthaltsrecht verlängert wurde.

➤ *permis de ședere pe termen lung – UE (langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU)* (gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen);

➤ *permis de ședere pe termen lung (langfristiger Aufenthaltstitel)* (wird Ausländern ausgestellt, denen das Recht auf langfristigen Aufenthalt als Ausnahme von der allgemeinen Regelung gewährt wurde);

Langfristige Aufenthaltstitel, die Personen ausgestellt werden, die zum langfristigen Aufenthalt berechtigt sind, weil sie zuvor Inhaber einer Blauen Karte EU waren, tragen im Feld „Observații“ (Anmerkungen) den Vermerk, dass es sich bei dem Inhaber um einen „Fost posesor de Carte albastră a UE“ (ehemaligen Inhaber der Blauen Karte EU) handelt, und die von der Generalinspektion für Einwanderung vergebene persönliche Kennnummer.

Dieses Dokument wird von der Staatsdruckerei (Compania Națională Imprimeria Națională S.A.) hergestellt. Der langfristige Aufenthaltstitel ist ein Ausweisdokument, das die Generalinspektion für Einwanderung Personen ausstellt, die das Recht auf langfristigen Aufenthalt erworben haben; die Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre (für ausländische Familienangehörige rumänischer Staatsbürger) bzw. fünf Jahre (für andere Kategorien von Ausländern).

➤ *permis unic (kombinierte Erlaubnis)*

Im Feld „Observații“ (Anmerkungen) werden „drept de muncă“ (Arbeitserlaubnis) (bei Saisonarbeitern mit dem Zusatz „sezonier“ (saisonal)) und die von der Generalinspektion für

Einwanderung vergebene persönliche Kennnummer angegeben. Das Dokument gilt ein bis fünf Jahre und bescheinigt das Recht, sich im Hoheitsgebiet Rumäniens aufzuhalten und zu arbeiten.

➤ ***permis de ședere temporară (befristeter Aufenthaltstitel)***

Wurde dem Ausländer, dem das Dokument ausgestellt wird, in Rumänien ein internationaler Schutzstatus zuerkannt, werden im Feld „Observații“ (Anmerkungen) die Art des Schutzes – „Refugiat“ (Geflüchteter) oder „Protecție subsidiară“ (subsidiärer Schutz) – sowie die persönliche Kennnummer angegeben. Es gilt für Ausländer mit Flüchtlingsstatus drei Jahre und für Ausländer mit subsidiärem Schutzstatus zwei Jahre.

2. PERMIS DE ȘEDERE (Aufenthaltstitel) – dieses Dokument wird von der Staatsdruckerei (Compania Națională Imprimeria Națională S.A.) hergestellt. Der unbefristete Aufenthaltstitel ist ein Ausweisdokument, das die Generalinspektion für Einwanderung britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen ausstellt, für die das Austrittsabkommen gilt und die das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben. Das Dokument ist zehn Jahre gültig. Im Feld „tipul de permis“ (Art des Titels) wird „**art. 50 TUE – ședere permanentă**“ (**Artikel 50 EUV – unbefristeter Aufenthalt**) und im Feld „Observații“ (Anmerkungen) „**art. 18 (1) din WA**“ (**Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens**) zusammen mit der von der Generalinspektion für Einwanderung vergebenen persönlichen Kennnummer eingetragen.

3. PERMIS DE ȘEDERE (Aufenthaltstitel) – dieses Dokument wird von der Staatsdruckerei (Compania Națională Imprimeria Națională S.A.) hergestellt. Der befristete Aufenthaltstitel ist ein Ausweisdokument, das die Generalinspektion für Einwanderung britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen ausstellt, die dem Austrittsabkommen unterliegen und eine Verlängerung ihres befristeten Aufenthaltsrechts in Rumänien beantragen. Das Dokument gilt fünf Jahre.

Im Feld „tipul de permis“ (Art des Titels) wird „**art. 50 TUE – ședere temporară**“ (**Artikel 50 EUV – befristeter Aufenthalt**) und im Feld „Observații“ (Anmerkungen) „**art. 18 (1) din WA**“ (**Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens**) zusammen mit der von der Generalinspektion für Einwanderung vergebenen persönlichen Kennnummer eingetragen.

4. CARTE ALBASTRĂ A UE (Blaue Karte EU) (gemäß der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates)

Dieses Dokument wird von der Staatsdruckerei (Compania Națională Imprimeria Națională S.A.) hergestellt. Es handelt sich um ein Ausweisdokument mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren, das die Generalinspektion für Einwanderung Ausländern ausstellt, deren befristetes Aufenthaltsrecht als hoch qualifizierte Arbeitnehmer verlängert worden ist oder denen dieses Recht unter Befreiung von der Visumpflicht gewährt wurde. Im Feld „tipul de permis“ (Art des Titels) wird „**carte albastră a UE**“ (Blaue Karte EU) angegeben. Das Dokument dient als Nachweis dafür, dass der Ausländer berechtigt ist, sich als hoch qualifizierter Arbeitnehmer im rumänischen Hoheitsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten.

Zusätzlich zu dem in Absatz 2 genannten Eintrag trägt die Blaue Karte EU, die einem Ausländer ausgestellt wurde, der in Rumänien internationalen Schutz genießt, auch den Vermerk „**Protecție internațională acordată de RO la [data]**“ (von Rumänien am [Datum] zuerkannter internationaler Schutz).

Zusätzlich zu dem in Absatz 2 genannten Eintrag trägt die Blaue Karte EU eines Ausländers, der in einem anderen Land internationalen Schutz genießt, auch den Vermerk „**Protecție internațională acordată de [numele statului membru] la [data]**“ (von [Name des Mitgliedstaats]

am [Datum] zuerkannter internationaler Schutz), es sei denn, Überprüfungen der Generalinspektion für Einwanderung in dem Mitgliedstaat, der den internationalen Schutz zuerkannt hat, ergeben, dass der Schutz durch eine rechtskräftige Entscheidung entzogen wurde.

Die Blaue Karte EU, die einem Ausländer aufgrund höherer beruflicher Fertigkeiten für Berufe ausgestellt wird, die nicht zu der kleineren Gruppe 133 „Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie“ oder der großen Untergruppe 25 „Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie“ gemäß der rumänischen Klassifikation der Berufe (COR) zählen, erhält den Vermerk „Excl. gr.min.133/sbgr. maj. 25 COR“ (ausgenommen die kleinere Gruppe 133 oder die große Untergruppe 25 des COR).

ANDERE AUFENTHALTSTITEL NACH DEM EINHEITLICHEN MUSTER

5. PERMIS PENTRU LUCRĂTOR FRONTALIER (Aufenthaltstitel für Grenzgänger) – diesen von der Staatsdruckerei (Compania Națională Imprimeria Națională S.A.) hergestellten Ausweis stellt die Generalinspektion für Einwanderung britischen Staatsangehörigen aus, die Artikel 26 des Austrittsabkommens unterliegen und zwar nicht in Rumänien wohnen, aber in Rumänien beschäftigt sind. Das Dokument dient als Nachweis des Rechts zur Einreise und der Arbeitserlaubnis im rumänischen Hoheitsgebiet. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für Grenzgänger entspricht der Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrags, jedoch beschränkt auf fünf Jahre. Der Aufenthaltstitel für Grenzgänger enthält im Feld „tipul de permis“ (Art des Titels) den Vermerk „art. 50 TUE- lucrător frontalier“ (Artikel 50 EUV – Grenzgänger) und im Feld „Observații“ (Anmerkungen) „art. 26 din WA“ (Artikel 26 des Austrittsabkommens).

AUFENTHALTSTITEL GEMÄß DER RICHTLINIE 2004/38/EG

6. CARTE DE REZIDENȚĂ PERMANENTĂ (Daueraufenthaltskarte) – dieses Dokument wird von der Generalinspektion für Einwanderung über ihre Regionalbüros Bürgern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt und bescheinigt das Aufenthaltsrecht in Rumänien und die Identität des Inhabers.

Daueraufenthaltskarten gelten ab dem Tag der Ausstellung für zehn Jahre, lediglich bei Personen im Alter von bis zu 14 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung.

Die DAUERAUFENTHALTSKARTE trägt den Vermerk „Rezidență permanentă cetățean UE art. 19 DIR 2004/38/CE“ (Daueraufenthalt eines EU-Bürgers gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2004/38/EG).

7. CARTE DE REZIDENȚĂ (Aufenthaltskarte) – dieses Dokument wird von der Generalinspektion für Einwanderung über ihre Regionalbüros Drittstaatsangehörigen ausgestellt, die Familienangehörige von Bürgern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind, und bescheinigt das Aufenthaltsrecht in Rumänien für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten sowie die Identität des Inhabers.

Die Aufenthaltskarte gilt ab dem Tag der Ausstellung für bis zu fünf Jahre, jedoch nicht länger als die Aufenthaltsdauer des Unionsbürgers, dessen Familienangehöriger der Karteninhaber ist. Die AUFENTHALTSKARTE trägt den Vermerk „Rezidență temporară membru de familie UE art. 10 DIR 2004/38/CE“ (Befristeter Aufenthalt eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG).

8. CARTE DE REZIDENȚĂ PERMANENTĂ (Daueraufenthaltskarte) – dieses Dokument wird von der Generalinspektion für Einwanderung über ihre Regionalbüros Drittstaatsangehörigen ausgestellt, die Familienangehörige von Bürgern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind, und bescheinigt das Aufenthaltsrecht in Rumänien und die Identität des Inhabers.

Daueraufenthaltskarten gelten ab dem Tag der Ausstellung für zehn Jahre, lediglich bei Personen im Alter von bis zu 14 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung.

Die DAUERAUFENTHALTSKARTE trägt den Vermerk „Rezidență permanentă membru de familie UE art. 20 DIR 2004/38/CE“ (Daueraufenthalt eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG).

II. Aufenthaltstitel, die nicht dem einheitlichen Muster entsprechen

DOKUMENTE GEMÄß DER RICHTLINIE 2004/38/EG

1. CERTIFICAT DE ÎNREGISTRARE (Anmeldebescheinigung) – dieses einseitig auf Sicherheitspapier gedruckte Dokument stellt die Generalinspektion für Einwanderung Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus, die in Rumänien zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten berechtigt sind.

Die Anmeldebescheinigung ist ab dem Tag der Ausstellung fünf Jahre gültig. Auf Antrag kann eine Anmeldebescheinigung auch für einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren ausgestellt werden, Mindestdauer ist jedoch ein Jahr.

Die ANMELDEBESCHEINIGUNG trägt den Vermerk „Document eliberat unui cetățean al Uniunii în conformitate cu Directiva 2004/38/CE“ (Dokument, das einem EU-Bürger gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde).

SONSTIGE AUFENTHALTSTITEL

2. PERMIS DE ȘEDERE pentru beneficiarii protecției temporare (Aufenthaltstitel für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen) – dieses auf Sicherheitspapier gedruckte A5-Dokument stellt die Generalinspektion für Einwanderung kostenlos Personen aus, die vorübergehenden Schutz gemäß dem *Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes* genießen.

Der Aufenthaltstitel für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, ist so lange gültig, wie der Beschluss (EU) 2022/382 Anwendung findet.

BESONDERE PERSONAL AUSWEISE

Besondere Personalausweise stellt das Außenministerium Mitgliedern diplomatischer und konsularischer Vertretungen, Vertretungen internationaler Organisationen und des Alliierten Kommandos für Operationen in Rumänien aus.

Besondere Personalausweise stellt das Außenministerium auch Familienangehörigen von hierzu berechtigten Mitgliedern diplomatischer und konsularischer Vertretungen, Vertretungen internationaler Organisationen und des Alliierten Kommandos für Operationen in Rumänien aus.

Alle Personalausweise bescheinigen das Aufenthaltsrecht des Inhabers in Rumänien.

Für Inhaber, die Vorrechte und Befreiungen genießen, wird die geltende Regelung auf der Rückseite des Personalausweises angegeben.

KATEGORIEN

Rote besondere Personalausweise, Reihe CD (diplomatisches Korps)

Gelbe besondere Personalausweise, Reihe TC (Verwaltungs- und technisches Personal)

Blaue besondere Personalausweise, Reihe PS (privates Hauspersonal)

Grüne, orange oder violette besondere Personalausweise, Reihe OI (internationale Organisationen)

BESCHREIBUNG

Für alle besonderen Personalausweise gültige Elemente:

Vorderseite

„Nume/Surname:“ [Nachname des Inhabers]

„Prenume/Firstname:“ [Vorname des Inhabers]

„Funcție“ [„Funktion“]

„Seria:“ [„Reihe“]

Rückseite

„Data nașterii/Date of birth:“ [Geburtsdatum]

„Naționalitate/Nationality:“ [Staatsangehörigkeit]

„Termen de valabilitate/Validity:“ [Gültigkeit]

„Prezentul document atestă rezidența titularului în România.“ [„Dieses Dokument bescheinigt den Aufenthalt des Inhabers in Rumänien.“]

Nur für Personalausweise der roten Reihe CD und der gelben Reihe TC gültige Elemente

Vorderseite

„Ambasada/Embassy:“ [Botschaft]

Rückseite

„Titularul acestui document beneficiază de imunitatea diplomatică prevăzută de Convenția de la Viena din 1961.“ [„Der Inhaber dieses Dokuments genießt diplomatische Immunität nach dem Wiener Übereinkommen von 1961“]

Nur für Personalausweise der grünen, orangen und violetten Reihe OI gültige Elemente

Vorderseite

„NATO – Den. Organizație“ [„NATO – Name der Organisation“]

Rückseite

„Titularul acestui document beneficiază de imunitatea prevăzută de acordul între statele părți la Tratatul Atlanticului de Nord cu privire la statutul forțelor lor, Londra, 19 iunie 1951.“ [„Der Inhaber dieses Dokuments genießt die Immunität, die im am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen vorgesehen ist.“]

Element, das für manche besonderen Personalausweise gültig ist (*nur im Einzelfall; berührt nicht das Aufenthaltsrecht des Inhabers in Rumänien*)

„Beneficiarul acestui card nu beneficiază de privilegii și imunități.“ [„Der Inhaber dieses Dokuments genießt keine Vorrechte und Immunitäten.“]

SLOWAKEI

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

Aufenthaltstitel in Form eines Personalausweises aus Polycarbonat

	Názov dokladu/ Titel des Dokuments	Druh pobytu/ Art des Aufenthalts	Poznámka 1/ Anmerkung 1	Poznámka 2 / Anmerkung 2	Poznámka Z/ Rückseite des Dokuments
1.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Podnikanie/Un ternehmerische Tätigkeit		
2.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Zamestnanie/ Beschäftigung		
3.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Sezónne zamestnanie/S aisonarbeit		
4.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	ICT	Prechodný pobyt/Befristet er Aufenthalt		
5.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	ICT	Prechodný pobyt/Befristet er Aufenthalt		
6.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Studju/Studiu m		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
7.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Lektor/Besond ere Tätigkeit – Dozent		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
8.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/B efristet	Osobitná činnosť – Umelec/Beson dere Tätigkeit – Künstler		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
9.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Športovec/Bes ondere Tätigkeit – Sport		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
10.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Stáž/ /Besondere Aktivität – Praktikant		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt

11.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť/Beson dere Tätigkeit –	Programm vlády alebo EÚ/Progra mm der Regierung oder der EU	Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
12.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť/Beson dere Tätigkeit –	Medzinárod ná zmluva/Inte rnationaler Vertrag	Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
13.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť/Beson dere Tätigkeit –	Zdravotná starostlivosť /Gesundheit sversorgung	Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
14.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Dobrovoľník/B esondere Tätigkeit – Freiwilliger		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
15.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Novinár/Beson dere Tätigkeit – Journalist		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
16.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Výskum a vývoj/Forsch ung und Entwicklung		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
17.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Zlúčenie rodiny/Familie nzusammenfüh rung		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
18.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Civilné zložky ozbrojených síl/Zivile Einheiten der Streitkräfte		
19.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Slovák žijúci v zahraničí/Im Ausland lebender slowakischer Staatsangehöri ger		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
20.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osoba s dlhodobým pobytom v inom členskom		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt

			štáte/Langfristiger Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat		
21.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Modrá karta EÚ/Blaue Karte EU	Prechodný/Befristet		
22.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Trvalý/Dauer aufenthalt	Trvalý pobyt na päť rokov/Daueraufenthalt für fünf Jahre		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
23	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Trvalý/Dauer aufenthalt	Trvalý pobyt na neobmedzený čas/Unbegrenzter Daueraufenthalt		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
24.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Osoba s dlhodobým pobytom – EÚ/Langfristiger Aufenthaltsberechtigter – EU			
25.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Osoba s dlhodobým pobytom – EÚ/Langfristiger Aufenthaltsberechtigter – EU	Medzinárodná ochrana poskytnutá/Internationaler Schutz gewährt		
26.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Osoba s dlhodobým pobytom – EÚ/Langfristiger Aufenthaltsberechtigter – EU	Medzinárodná ochrana poskytnutá/Internationaler Schutz gewährt		
27.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Osoba s dlhodobým pobytom – EÚ/Langfristiger	bývalý držiteľ modrej karty EÚ/früherer Inhaber der		

		Aufenthaltsberechtigter – EU	Blauen Karte EU		
28.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Trvalý/Dauer aufenthalt	AZYLANT/As ylberechtigter		
29.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/B efristet	DOPLNKOV Á OCHRANA/S ubsideärer Schutz		
30.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Trvalý/Dauer aufenthalt	Článok 50 ZEÚ/ Artikel 50 EUV	Čl. 18 ods. 4 dohody o vystúpení UK z EÚ/Art. 1 8 Abs. 4 des Abkommen s über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU	Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
32.	Pobytový preukaz občana EÚ/ Aufenthaltskarte für EU-Bürger	Trvalý/Dauer aufenthalt	Právo na pobyt/Recht auf Aufenthalt		
33.	Pobytový preukaz občana EÚ/Aufenthaltskarte für EU-Bürger	Trvalý/Dauer aufenthalt	Právo na trvalý pobyt/Recht auf Daueraufenthal t für Unionsbürger		
34.	Pobytový preukaz rodinného príslušníka občana EÚ/ Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers	Trvalý/Dauer aufenthalt	Právo na pobyt/Recht auf Aufenthalt		
35.	Pobytový preukaz rodinného príslušníka občana EÚ/ Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers	Trvalý/Dauer aufenthalt	Právo na trvalý pobyt/Recht auf Daueraufenthal t für Unionsbürger		
36	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Dočasné útočisko/ Vorübergehe nder Schutz	Dočasné útočisko Oprávnenie pracovať/ Vorübergehen der Schutz		

			Arbeitserlaubn is		
--	--	--	----------------------	--	--

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

- Cestovný doklad vydávaný utečencom podľa Dohovoru OSN z 28. júla 1951

(Reisedokument für Flüchtlinge nach der UN-Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951)
- Cestovný doklad vydávaný osobám bez štátnej príslušnosti podľa Dohovoru OSN z 28. septembra 1954

(Reisedokument für Staatenlose nach der UN-Flüchtlingskonvention vom 28. September 1954)
- Cudzinecký pas s vlepeným povolením na pobyt vo forme nálepky vydaný osobe, ktorej bola poskytnutá doplnková ochrana na území Slovenskej republiky

(Fremdenpass, in dem ein Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers angebracht ist, ausgestellt für in der Slowakischen Republik subsidiär Schutzberechtigte)
- **Preukaz s označením „D“** sa vydáva vedúcim diplomatických misií a členom diplomatického personálu, t. j. členom misie, ktorí majú diplomatickú hodnosť, a ich rodinným príslušníkom, konzulárnym úradníkom a ich rodinným príslušníkom, členom personálu medzinárodných organizácií, ktorí požívajú v zmysle príslušného ustanovenia medzinárodnej zmluvy rovnaké výsady a imunity ako členovia diplomatického personálu diplomatickej misie, a ich rodinným príslušníkom

(Personalausweis „D“ für Leiter diplomatischer Missionen, Mitglieder des diplomatischen Personals, d. h. für das diplomatische Personal einer Mission und ihre Familienangehörigen, Konsularbeamte, Mitarbeiter internationaler Organisationen mit denselben Vorrechten und Immunitäten wie Mitglieder des diplomatischen Personals)
- **Preukaz s označením „ATP“** sa vydáva členom administratívneho a technického personálu misie služobne pridelených ministerstvom zahraničných vecí vysielajúceho štátu na diplomatickú misiu a ich rodinným príslušníkom, konzulárnym zamestnancom - osobám

zamestnaným v administratívnych alebo technických službách konzulárneho úradu a ich rodinným príslušníkom

(Personalausweis „ATP“ für Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals von Missionen, das vom Außenministerium des Entsendestaats dienstlich abgeordnet wurde; für Konsularbedienstete – Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals von Konsulaten und ihre Familienangehörigen)

- **Preukaz s označením „SP“** sa vydáva členom služobného personálu diplomatickej misie alebo konzulárneho úradu, ktorí sú v zamestnaneckom pomere s vysielajúcim štátom, a ich rodinným príslušníkom (požadovaný služobný pas)

(Personalausweis „SP“ für vom Entsendestaat beschäftigte Mitglieder des Dienstpersonals diplomatischer Missionen oder von Konsulaten und ihre Familienangehörigen (Dienstausweis erforderlich))

- **Preukaz s označením „SSP“** sa vydáva súkromným služobným osobám – Zamestnávateľom súkromnej služobnej osoby môže byť člen diplomatického personálu, prípadne člen administratívneho a technického personálu

(Personalausweis „SSP“ für privates Dienstpersonal, das bei Mitgliedern des diplomatischen Personals oder des Verwaltungs- und technischen Personals beschäftigt ist)

- **Preukaz s označením „MO“** Preukaz pracovníkov medzinárodných organizácií sa vydáva členom personálu medzinárodných organizácií - úradníkom kancelárií, resp. úradovní medzinárodných organizácií a ich rodinným príslušníkom

(Personalausweis „MO“ für Mitarbeiter internationaler Organisationen – Beamte in einem internationalen Büro/einer internationalen Dienststelle und ihre Familienangehörigen)

SLOWENIEN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- Dovoljenje za prebivanje [Aufenthaltstitel]

Anmerkung: Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen Aufenthaltstitel nach einem Muster aus, das der Verordnung (EU) 2017/1954 entspricht. Aufenthaltskarten, die die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen nach dem bisherigen Muster ausgestellt hat, bleiben gültig und können bis zu ihrem Ablauf verwendet werden.

Die Art der Aufenthaltserlaubnis ist auf der Karte angegeben:

- Dovoljenje za stalno prebivanje [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
 - Dovoljenje za začasno prebivanje [befristete Aufenthaltserlaubnis]
 - Dovoljenje za prvo začasno prebivanje [befristete erste Aufenthaltserlaubnis]
 - Člen 50 PEU [Artikel 50 EUV]
- Dovoljenje za prebivanje (mit Code AR in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „RESIDENCE PERMIT“ [Aufenthaltserlaubnis])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen (einschließlich Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind) die Karte mit dem Titel „Dovoljenje za prebivanje“ (mit Code AR in OCR-B-Schrift) aus, wenn ihnen die Republik Slowenien eine befristete Aufenthaltserlaubnis ausgestellt hat oder ihre befristete Aufenthaltserlaubnis verlängert wurde oder ihnen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Das Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
- STALNO/PERMANENT [unbefristet]
- ENOTNO DOVOLJENJE ZA PREBIVANJE IN DELO [kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]
- MODRA KARTA EU [Blaue Karte EU]
- NAPOTENI DELAVEC [entsandter Arbeitnehmer]
- SEZONSKO DELO [Saisonarbeit]
- ICT
- MOBILE ICT
- PRIPRAVNIK [Praktikant]
- ISKALEC ZAPOSLOTITVE [Arbeitssuchender]
- VISOKOŠOLSKO IZOBRAŽEVALNO DELO [Erwerbstätigkeit im Hochschulsektor]
- RAZISKOVALEC [Forscher]
- RAZISKOVALEC – MOBILNOST [Forscher – Mobilität]
- PROSTOVOLJEC [Freiwilliger]

- DRUŽINSKI ČLAN RAZISKOVALCA [Forscher – Familienangehöriger]
- DRUŽINSKI ČLAN RAZISKOVALCA – MOBILNOST [Forscher – Familienangehöriger – Mobilität]
- ŠTUDENT [Student]
- ŠTUDENT – MOBILNOST [Student – Mobilität]
- Člen 50 PEU [Artikel 50 EUV]
- REZIDENT ZA DALJŠI ČAS – ES [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG]

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ZAČASNO/TEMPORARY“ [befristet] eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die es einem Drittstaatsangehörigen gestattet, in die Republik Slowenien einzureisen und sich für einen begrenzten Zeitraum und für einen bestimmten Zweck aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „STALNO/PERMANENT“ eingetragen ist, ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in die Republik Slowenien und den unbefristeten Aufenthalt gestattet.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ENOTNO DOVOLJENJE ZA PREBIVANJE IN DELO“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, die Drittstaatsangehörige berechtigt, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und dort zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „MODRA KARTA EU“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung, die einem Drittstaatsangehörigen von der Republik Slowenien zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung erteilt wird, die den Inhaber berechtigt, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „NAPOTENI DELAVEC“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Erlaubnis für entsandte Arbeitnehmer, die einen Drittstaatsangehörigen (der von seinem außerhalb der Republik Slowenien ansässigen Arbeitgeber für einen begrenzten Zeitraum in die Republik Slowenien entsandt wurde, um grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen oder eine Ausbildung von einem Unternehmen in der Republik Slowenien zu erhalten) berechtigt, als entsandter Arbeitnehmer in die Republik Slowenien einzureisen, dort zu wohnen und zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer

Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „SEZONSKO DELO“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Erlaubnis für eine länger als 90 Tage dauernde Saisonarbeit, die einem Drittstaatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in einem Drittland das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und Saisonarbeit auszuüben.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ICT“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Erlaubnis für konzernintern entsandte Arbeitnehmer, die einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Drittland wohnt und beschäftigt ist und in ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in der Republik Slowenien versetzt wurde, als konzernintern entsandter Arbeitnehmer das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „MOBILE ICT“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Erlaubnis für konzernintern entsandte Arbeitnehmer für eine langfristige Entsendung, d. h. eine Entsendung von mehr als 90 Tagen, die einem Drittstaatsangehörigen, der von einem verbundenen Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in der Republik Slowenien versetzt wird, das Recht verleiht, für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „PRIPRAVNIK“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Aufenthaltserlaubnis für die Zwecke eines Praktikums, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen, sich dort aufzuhalten und ein Praktikum zu absolvieren.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ISKALEC ZAPOSLOTIVE“ eingetragen ist, ist eine kombinierte Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten, um eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu suchen.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „VISOKOŠOLSKO IZOBRAŽEVALNO DELO“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für die Erwerbstätigkeit im Bereich der höheren Berufs- und Hochschulbildung, die Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten, um eine pädagogische Tätigkeit im Bereich der höheren Berufs- und Hochschulbildung auszuüben.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „RAZISKOVALEC“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung im Bereich der Forschung, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, zu Forschungszwecken in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „RAZISKOVALEC – MOBILNOST“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken auf der Grundlage einer langfristigen Entsendung, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, sich in der Republik Slowenien aufzuhalten und Forschungsarbeiten auf der Grundlage einer langfristigen Entsendung durchzuführen.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „PROSTOVOLJEC“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Freiwilligentätigkeit, die einem Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten, um im Rahmen eines EU-Programms ehrenamtlich tätig zu werden.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN RAZISKOVALCA“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines ausländischen Staatsangehörigen, der sich in der Republik Slowenien auf der Grundlage einer in der Republik Slowenien ausgestellten befristeten Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken aufhält, die einem Familienangehörigen eines in der Forschung tätigen Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, als Familienangehöriger einer in der Forschung tätigen Person in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN RAZISKOVALCA – MOBILNOST“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige einer in der Forschung tätigen Person, die Inhaber einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken auf der Grundlage einer langfristigen Entsendung ist, die einem Familienangehörigen einer in der Forschung tätigen Person aus einem Drittstaat mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung zu Forschungszwecken als Familienangehöriger einer in der Forschung tätigen Person das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der

Aufenthaltserlaubnis] „ŠTUDENT“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, die Drittstaatsangehörigen das Recht verleiht, zu Studienzwecken in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ŠTUDENT – MOBILNOST“ eingetragen ist, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, die es einem Drittstaatsangehörigen erlaubt, sich für die Dauer des Mobilitätsaufenthalts des Studierenden in der Republik Slowenien aufzuhalten und zu studieren.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „ČLEN 50 PEU“ eingetragen ist, ist eine Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen auf der Grundlage des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden: Austrittsabkommen), die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen das Recht verleiht, in die Republik Slowenien einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „REZIDENT ZA DALJŠI ČAS – ES“ eingetragen ist, ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten angibt und einem Drittstaatsangehörigen ausgestellt wird, wenn er das Erfordernis eines ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts von fünf Jahren in der Republik Slowenien erfüllt.

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Vorderseite des oben genannten Aufenthaltstitels kann folgenden Wortlaut enthalten:

- LONG-TERM RESIDENT – EC [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG]
- PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
- ZUSDDD [Gesetz zur Regelung der Rechtsstellung der in der Republik Slowenien lebenden Bürger des ehemaligen Jugoslawien]
- ZZZAT [Vorläufiges Asylgesetz]
- ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]
- ZTUJ-1 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]
DRUŽINSKI ČLAN REZIDENTA ZA DALJŠI ČAS DRUGE ČLANICE EU [Familienangehöriger eines langfristig Aufenthaltsberechtigten eines anderen EU-Mitgliedstaats]

- ZTUJ-1 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]
<RAZLOG/NAMEN> [Begründung/Zweck]
<RAZLOG/NAMEN> [Begründung/Zweck]
- ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]
DRUŽINSKI ČLAN REZIDENTA ZA DALJŠI ČAS DRUGE ČLANICE EU [Familienangehöriger eines langfristig Aufenthaltsberechtigten eines anderen EU-Mitgliedstaats]
- ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]
<RAZLOG/NAMEN> [Begründung/Zweck]
<RAZLOG/NAMEN> [Begründung/Zweck]
- ZTUJ-2 VISOKOŠOLSKO IZOBRAŽEVALNO DELO [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Erwerbstätigkeit im Hochschulsektor]
- 51/3 ČLEN ZTUJ-2 [Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über ausländische Staatsangehörige]
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
HIGHER EDUCATION WORK [Erwerbstätigkeit im Hochschulsektor]
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
RESEARCHER [Forscher]
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
RESEARCHER [Forscher]
<Angabe des Titels des spezifischen EU-Programms oder Abkommens oder des Kürzels der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterzeichner des Abkommens stammen>
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
RESEARCHER-MOBILITY [Forscher – Mobilität]
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
RESEARCHER-MOBILITY [Forscher – Mobilität]
<Angabe des Titels des spezifischen EU-Programms oder Abkommens oder des Kürzels der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterzeichner des Abkommens stammen>
- SINGLE RESIDENCE AND WORK PERMIT [Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]
TRAINEE [Praktikant]
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
VOLUNTEER [Freiwilliger]
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
VOLUNTEER [Freiwilliger]
ESC [Europäisches Solidaritätskorps]
- SINGLE RESIDENCE AND WORK PERMIT [Kombinierte Aufenthalts-

und Arbeitserlaubnis]
JOB SEEKER [Arbeitssuchender]

- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
FAMILY MEMBER OF RESEARCHER [Forscher – Familienangehöriger]
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
- ZDRUŽITEV DRUŽINE [Familienzusammenführung]
DRUŽINSKI ČLAN IMETNIKA [Familienangehöriger des Inhabers]
Mobiler ICT
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
STUDENT [Student]
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
STUDENT [Student]
<Angabe des Titels des spezifischen EU-Programms oder Abkommens oder
des Kürzels der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterzeichner des
Abkommens stammen>
- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
STUDENT – MOBILITY [Student – Mobilität]
<Angabe des Titels des spezifischen EU-Programms oder Abkommens oder
des Kürzels der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterzeichner des
Abkommens stammen>
- SINGLE RESIDENCE AND WORK PERMIT [Kombinierte Aufenthalts-
und Arbeitserlaubnis]
- OTROK OSEBE Z MEDNARODNO ZAŠČITO [Kind einer Person, der
internationaler Schutz gewährt wurde]
ROJEN V TUJINI [im Ausland geboren]
- ČLEN 18(1) SPORAZUMA O IZSTOPU ZDRUŽENEGA KRALJESTVA
IZ EU [Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens]
- ČLEN 18(1) SPORAZUMA O IZSTOPU ZDRUŽENEGA KRALJESTVA
IZ EU [Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens]

DOVOLJENJE ZA STALNO PREBIVANJE [unbefristete
Aufenthaltserlaubnis]
- ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische
Staatsangehörige – Familienzusammenführung]
DRUŽINSKI ČLAN IMETNIKA MODRE KARTE EU
[Familienangehöriger eines Inhabers der Blauen Karte EU]
- ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]
ŠTUDIJ [Studium]
- ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]
REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [in einem anderen EU-Mitgliedstaat]

ansässig]
DNEVNI DELOVNI MIGRANT [Grenzgänger]

- ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]
DRUGI UTEMELJENI RAZLOGI [andere stichhaltige Gründe]
- SINGLE RESIDENCE AND WORK PERMIT [Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]
- LONG-TERM RESIDENT – EC [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG]
MEDNARODNA ZAŠČITA PRIZNANA V <DRŽAVA ČLANICA> DNE <DATUM>: [internationaler Schutz gewährt in: <Mitgliedstaat> am <Datum>]
- LONG-TERM RESIDENT – EC, ODGOVORNOST ZA MEDNARODNO ZAŠČITO PRENESENA NA REPUBLIKO SLOVENIJO DNE <DATUM> [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG, Zuständigkeit für den internationalen Schutz auf die Republik Slowenien übertragen am <Datum>]
- LONG-TERM RESIDENT – EC, ODGOVORNOST ZA MEDNARODNO ZAŠČITO PRENESENA NA <DRŽAVA ČLANICA> DNE <DATUM> [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG, Zuständigkeit für den internationalen Schutz auf <Mitgliedstaat> übertragen am <Datum>]
- 50. ČLEN ZTUJ-2 [Artikel 50 des Gesetzes über ausländische Staatsangehörige]
- ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]
DRUŽINSKI ČLAN IMETNIKA ICT [Familienangehöriger ICT]
- ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]
DRUŽINSKI ČLAN IMETNIKA MOBILE ICT [Familienangehöriger mobiler ICT]
- ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]
DRUŽINSKI ČLAN BEGUNCA [Familienangehöriger eines Flüchtlings]
- ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]
DRUŽINSKI ČLAN OSEBE S SUBSIDIARNO ZAŠČITO [Familienangehöriger einer Person mit subsidiärem Schutzstatus]
- ZTUJ-2 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]
OTROK TUJCA ROJEN V RS [in Slowenien geborenes Kind ausländischer Staatsangehöriger]
- LONG-TERM RESIDENT – EC [langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG]
PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
- ZTUJ-1 [Gesetz über ausländische Staatsangehörige]

- EU BLUE CARD [Blaue Karte EU]
- SPORAZUM EU-ŠVIC.KONF. [Abkommen EU – Schweizerische Eidgenossenschaft]
SAMOZAPOLITEV/IZVAJANJE STORITEV
[Selbstständiger/Dienstleister]
- BEGUNEC/REFUGEE [Flüchtling]
- SUBSIDIARNA ZAŠČITA/SUBSIDIARY PROTECTION [Subsidiärer Schutz]
- BEGUNEC/REFUGEE [Flüchtling]
DRUŽINSKI ČLAN/FAMILY MEMBER [Familienangehöriger]
- SUBSIDIARNA ZAŠČITA/SUBSIDIARY PROTECTION [Subsidiärer Schutz]
- DRUŽINSKI ČLAN/FAMILY MEMBER [Familienangehöriger]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Rückseite des oben genannten Aufenthaltstitels kann folgenden Wortlaut enthalten, dem die persönliche Identifikationsnummer (EMŠO) des ausländischen Staatsangehörigen vorangestellt ist:

- DRUŽINSKI ČLAN DRŽAVLJANA ŠVICARSKE
KONFEDERACIJE
FAMILY MEMBER OF CITIZEN OF SWISS CONFEDERATION
[Familienangehöriger eines Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft]
- DOVOLJENJE ZA STALNO PREBIVANJE
PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
- DOVOLJEN DOSTOP NA TRG DELA [Zugang zum Arbeitsmarkt zulässig]
- ENOTNO DOVOLJENJE ZA PREBIVANJE IN DELO [kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis]
- DOVOLJEN DOSTOP NA TRG DELA [Zugang zum Arbeitsmarkt zulässig]
FAMILY MEMBER OF RESEARCHER – MOBILITY [Forscher – Familienangehöriger – Mobilität]
- REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig]
NAPOTENI DELAVEC [entsandter Arbeitnehmer]

- PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
- DOVOLJUJE ZAČASNO PREBIVANJE IN VISOKOKVALIFICIRANO ZAPOSILITEV [Erlaubnis für einen befristeten Aufenthalt und eine hoch qualifizierte Beschäftigung]
- DOVOLJENJE ZA STALNO PREBIVANJE [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
NEKDANJI IMETNIK MODRE KARTE EU
FORMER EU BLUE CARD HOLDER [ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU]
- FAMILY MEMBER OF EU BLUE CARD HOLDER
[Familienangehöriger eines Inhabers der Blauen Karte EU]
- ZTUJ-2 ZAPOSILITEV ALI DELO [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Beschäftigung oder Arbeit]
- ZTUJ-2 SAMOZAPOSLENA OSEBA [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Selbstständiger]
- ENOTNO DOVOLJENJE ZA PREBIVANJE IN DELO ZTUJ-2 [kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis – Gesetz über ausländische Staatsangehörige]
- ZTUJ-2 DNEVNI DELOVNI MIGRANT [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Grenzgänger]
- ZTUJ-2 REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Einwohner eines anderen EU-Mitgliedstaats]
ZAPOSILITEV ALI DELO [Beschäftigung oder Arbeit]
- ZTUJ-2 REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Einwohner eines anderen EU-Mitgliedstaats]
SAMOZAPOSLENA OSEBA [Selbstständiger]
- ZTUJ-2 REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Einwohner eines anderen EU-Mitgliedstaats]
SEZONSKO DELO [Saisonarbeit]
- ZTUJ-2 REZIDENT DRUGE ČLANICE EU [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Einwohner eines anderen EU-Mitgliedstaats]
DNEVNI DELOVNI MIGRANT [Grenzgänger]
- ZTUJ-2 ZDRUŽITEV DRUŽINE [Gesetz über ausländische Staatsangehörige – Familienzusammenführung]
DRUŽINSKI ČLAN BEGUNCA [Familienangehöriger eines Flüchtlings]
- PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
INTERNATIONAL PROTECTION GRANTED BY: [internationaler

Schutz gewährt durch:]
<NAME OF THE MEMBER STATE> ON <DATE> [<Mitgliedstaat>
am <Datum>]

- PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
INTERNATIONAL PROTECTION GRANTED BY: [internationaler Schutz gewährt durch:]
<NAME OF THE MEMBER STATE> ON<DATE>, PROST DOSTOP NA TRG DELA [<Mitgliedstaat> am <Datum>, freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
 - PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
RESPONSIBILITY FOR INTERNATIONAL PROTECTION TRANSFERRED [Zuständigkeit für den internationalen Schutz an] TO SLOVENIA ON <DATE>, PROST DOSTOP NA TRG DELA [Slowenien am <Datum> übertragen, freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
 - PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
RESPONSIBILITY FOR INTERNATIONAL PROTECTION TRANSFERRED [Zuständigkeit für den internationalen Schutz an] <NAME OF THE MEMBER STATE> ON<DATE>, PROST DOSTOP NA TRG DELA [<Mitgliedstaat> am <Datum> übertragen, freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
 - DOVOLJENJE ZA STALNO PREBIVANJE
PERMANENT RESIDENCE PERMIT [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
 - FAMILY MEMBER OF EU BLUE CARD HOLDER
[Familienangehöriger eines Inhabers der Blauen Karte EU]
PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
- Dovoljenje za prebivanje (mit Code AR in OCR-B-Schrift)
(Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „RESIDENCE CARD“ [Aufenthaltskarte])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien die Karte mit dem Titel „Dovoljenje za prebivanje“ (mit Code AR in OCR-B-Schrift) Drittstaatsangehörigen aus, die Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten oder slowenischen Staatsangehörigen sind, wenn ihnen die Republik Slowenien eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen der Republik Slowenien erteilt hat oder wenn ihre Aufenthaltserlaubnis dieser Art verlängert wurde.

Das Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

- DRUŽINSKI ČLAN EU 10. ČL. DIR 2004/38/ES [Familienangehöriger eines Unionsbürgers – Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG]
- DRUŽINSKI ČLAN [Familienangehöriger]

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN EU 10. ČL. DIR 2004/38/ES“ eingetragen ist, ist eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionsbürgers.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN“ eingetragen ist, ist eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen.

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Vorderseite der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

- FAMILY MEMBER EU ART 10 DIR 2004/38/EC [Familienangehöriger eines Unionsbürgers – Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG]
PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
- DRUŽINSKI ČLAN SLOVENSKEGA DRŽAVLJANA
FAMILY MEMBER OF SLOVENIAN CITIZEN [Familienangehöriger eines slowenischen Staatsangehörigen]
PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Rückseite der Aufenthaltskarte enthält die persönliche Identifikationsnummer des ausländischen Staatsangehörigen (EMŠO).

- Dovoljenje za stalno prebivanje (mit Code AR in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „PERMANENT RESIDENCE CARD“ [unbefristete Aufenthaltskarte])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen die Karte mit dem Titel „Dovoljenje za stalno prebivanje“ (mit Code AR in OCR-B-Schrift) aus, die Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sind, wenn ihnen die Republik Slowenien eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Unionsbürgern oder slowenischen Staatsangehörigen erteilt hat.

Das Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] der unbefristeten Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

- DRUŽINSKI ČLAN EU 20. ČL. DIR 2004/38/ES [Familienangehöriger eines Unionsbürgers – Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG]
- DRUŽINSKI ČLAN [Familienangehöriger]

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN EU 20. ČL. DIR 2004/38/ES“ eingetragen ist, ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers.

Ein als eigenständiges Dokument ausgestellter Aufenthaltstitel in Form einer Karte, auf der im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] „DRUŽINSKI ČLAN“ eingetragen ist, ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für einen Familienangehörigen eines slowenischen Staatsangehörigen.

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Vorderseite der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

- FAMILY MEMBER EU ART 20 DIR 2004/38/EC [Familienangehöriger eines Unionsbürgers – Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG]
PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
- DRUŽINSKI ČLAN SLOVENSKEGA DRŽAVLJANA
FAMILY MEMBER OF SLOVENIAN CITIZEN [Familienangehöriger eines slowenischen Staatsangehörigen]
PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Rückseite der Aufenthaltskarte enthält die persönliche Identifikationsnummer des ausländischen Staatsangehörigen (EMŠO).

- Dovoljenje za prebivanje (mit Code CH in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „RESIDENCE PERMIT“ [Aufenthaltserlaubnis])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien die Karte mit dem Titel „Dovoljenje za prebivanje“ (mit dem Code CH in OCR-B-Schrift) Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und deren Familienangehörigen aus, die selbst auch Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind, wenn ihnen die Republik Slowenien eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt hat oder ihnen die befristete Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) verlängert wurde.

Das Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] der Aufenthaltskarte kann folgenden Wortlaut enthalten:

- ZAČASNO/TEMPORARY [befristet]
- STALNO/PERMANENT [unbefristet]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Vorderseite des oben genannten Aufenthaltstitels kann folgenden Wortlaut enthalten:

- PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Rückseite des Aufenthaltstitels enthält folgende Bemerkung:

- DRŽAVLJAN ŠVICARSKE KONFEDERACIJE
CITIZEN OF SWISS CONFEDERATION [Staatsangehöriger der Schweizerischen Eidgenossenschaft]

vor dieser Angabe ist die persönliche Identifikationsnummer (EMŠO) des Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Inhaber des Aufenthaltstitels ist, angegeben.

- Potrdilo o pravicah obmejnega delavca (mit Code AR in OCR-B-Schrift) (Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „CERTIFICATE OF RIGHTS OF FRONTIER WORKER“ [Bescheinigung über die Rechte als Grenzgänger])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien nach Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs die Karte mit dem Titel „Potrdilo o pravicah obmejnega delavca“ aus, wenn sie vor dem 31. Dezember 2020 eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Republik Slowenien nach Artikel 45 oder 49 AEUV und nach Ablauf des in dem Austrittsabkommen festgelegten Übergangszeitraums weiterhin eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Republik Slowenien ausgeübt haben. Diese Bescheinigung über die Rechte eines Grenzgängers erkennt das bereits bestehende Recht von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs an, die Grenzgänger sind und nicht in der Republik Slowenien wohnen, eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Republik Slowenien auszuüben.

Das Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of Permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis]“ der Bescheinigung über die Rechte als Grenzgänger enthält folgenden Wortlaut:

- ČLEN 50 PEU – OBMEJNI DELAVEC [Artikel 50 EUV –

Grenzgänger]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Rückseite der Bescheinigung über die Rechte als Grenzgänger enthält die persönliche Identifikationsnummer des Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs (EMŠO).

2. **Anmeldebescheinigungen und unbefristete Anmeldebescheinigungen für Unionsbürger, ausgestellt nach dem in der Verordnung (EU) 2017/1954 und in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegten Muster**

- Potrdilo o prijavi prebivanja (mit Code CE in OCR-B-Schrift)
(Wiederholung des Dokumententitels in Datenfeld 3.2 in englischer Sprache: „RESIDENCE CERTIFICATE“ [Anmeldebescheinigung])

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien die Karte mit dem Titel „Potrdilo o prijavi prebivanja“ (mit Code CE in OCR-B-Schrift) Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten und Bürgern von EWR-Mitgliedstaaten aus, wenn ihnen die Republik Slowenien eine Anmeldebescheinigung ausgestellt hat oder ihnen die Anmeldebescheinigung verlängert wurde oder ihnen eine unbefristete Anmeldebescheinigung ausgestellt wurde.

Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien die Karte mit dem Titel „Potrdilo o prijavi prebivanja“ auch Familienangehörigen von Bürgern der Mitgliedstaaten des EWR aus, die selbst auch Staatsangehörige von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sind, außerdem Familienangehörigen von slowenischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörige von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sind, sowie Familienangehörigen von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Unionsbürger sind, oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten des EWR, denen die Republik Slowenien eine Anmeldebescheinigung ausgestellt hat oder deren Anmeldebescheinigung verlängert wurde oder denen sie eine unbefristete Anmeldebescheinigung ausgestellt hat.

Die Karte „Anmeldebescheinigung“ enthält im Datenfeld „Vrsta dovoljenja/Type of permit“ [Art der Aufenthaltserlaubnis] folgende Codes:

- ČL. 8. DIR 2004/38/ES
- ČL. 19 DIR 2004/38/ES

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Vorderseite der oben genannten Anmeldebescheinigung kann folgenden Wortlaut enthalten:

- ART 8 DIR 2004/38/EC [Artikel 8 der Richtlinie 2004/38/EG]
PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]
- STALNO/PERMANENT [unbefristet]
ART 19 DIR 2004/38/EC [Artikel 19 der Richtlinie 2004/38/EG]
PROST DOSTOP NA TRG DELA [freier Zugang zum Arbeitsmarkt]

Das Datenfeld „Opombe/Remarks“ [Bemerkungen] auf der Rückseite der Anmeldebescheinigung enthält die persönliche Identifikationsnummer des Unionsbürgers (EMŠO).

3. **Sonstige einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind**

- Dovoljenje za prebivanje za družinskega člana državljana EGP [Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des EWR] (91 × 60 mm)

Anmerkung: Seit dem 14. Februar 2022 erteilt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel nach dem in der Verordnung (EU) 2017/1954 und in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegten Muster, wenn sie Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sind, denen die Republik Slowenien eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionsbürgers erteilt hat oder deren Aufenthaltserlaubnis dieser Art verlängert wurde oder denen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionsbürgers ausgestellt wurde. Aufenthaltskarten für Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige von Staatsangehörigen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten, die in laminierte Form ausgestellt wurden, laufen am Ablaufdatum der Karte oder spätestens am 3. August 2023 ab.

Die Art der Aufenthaltserlaubnis ist auf der Karte wie folgt angegeben:

- Dovoljenje za stalno prebivanje [unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
 - Dovoljenje za začasno prebivanje [befristete Aufenthaltserlaubnis]
- Dovoljenje za prebivanje za družinskega člana slovenskega državljana [Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von slowenischen Staatsangehörigen]

Anmerkung: Seit dem 14. Februar 2022 stellt die Republik Slowenien Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige slowenischer Staatsangehöriger sind und denen die Republik Slowenien eine Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen ausgestellt hat oder deren Aufenthaltserlaubnis dieser Art verlängert wurde oder denen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen ausgestellt wurde, einen Aufenthaltstitel nach dem in der Verordnung (EU) 2017/1954 und in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/1157 festgelegten Muster aus. Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige eines slowenischen Staatsangehörigen, die laminiert ausgestellt wurden, laufen am Tag des Ablaufs der Karte oder spätestens am 3. August 2023 ab.

Die Art der Aufenthaltserlaubnis ist auf der Karte wie folgt angegeben:

- Dovoljenje za stalno prebivanje
[unbefristete Aufenthaltserlaubnis]
- Dovoljenje za začasno prebivanje
[befristete Aufenthaltserlaubnis]

- Izkaznica osebe z začasno zaščito [Identitätskarte für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen] (91 x 60 mm)

- Seznam potnikov za šolska potovanja znotraj Evropske unije [Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union]

- Besondere Aufenthaltsgenehmigungen, die vom Außenministerium erteilt werden:
 - Diplomatska izkaznica
[Diplomatenausweis]
 - Službena izkaznica [Dienstausweis]
 - Konzularna izkaznica
[Konsularausweis]
 - Konzularna izkaznica za častne konzularne funkcionarje
[Konsularausweis für Honorarkonsuln]

FINNLAND

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

Ausgestellt vor dem 1.5.2004:

- Pysyvä oleskelulupa
(Daueraufenthaltstitel in Form eines Aufklebers)

Ausgestellt vom 1.5.2004 bis 31.12.2011:

Aufenthaltstitel sind entweder unbefristet oder befristet. Befristete Aufenthaltstitel werden für einen vorübergehenden Aufenthalt oder einen ununterbrochenen Aufenthalt erteilt.

- Pysyvä oleskelulupa
Unbefristeter Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers mit dem Buchstaben P
- Jatkuva oleskelulupa
Aufenthaltstitel für einen ununterbrochenen Aufenthalt in Form eines Aufklebers mit dem Buchstaben A
- Tilapäinen oleskelulupa
Aufenthaltstitel für einen vorläufigen Aufenthalt in Form eines Aufklebers mit dem Buchstaben B

Ausgestellt vom 1.5.2007 bis 31.12.2011:

- Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG für Drittstaatsangehörige
Aufenthaltstitel mit den Buchstaben P-EY

Ausgestellt seit dem 1.1.2012:

Aufenthaltstitel sind entweder unbefristet oder befristet. Befristete Aufenthaltstitel werden für einen vorübergehenden Aufenthalt oder einen ununterbrochenen Aufenthalt erteilt.

- Pysyvä oleskelulupa
Daueraufenthaltstitel in Form einer Karte mit dem Buchstaben P
- Jatkuva oleskelulupa
Aufenthaltstitel für einen ununterbrochenen Aufenthalt in Form einer Karte mit dem Buchstaben A
- Tilapäinen oleskelulupa
Aufenthaltstitel für einen vorläufigen Aufenthalt in Form einer Karte mit dem Buchstaben B
- Blaue Karte EU
Aufenthaltstitel in Form einer Karte mit den Worten „EU:n Sininen kortti“
- Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG für Drittstaatsangehörige
Aufenthaltstitel in Form einer Karte mit den Buchstaben P-EY (ausgestellt bis 30.9.2013)

Ausgestellt seit dem 1.10.2013:

Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU für Drittstaatsangehörige – Aufenthaltstitel in Form einer Karte mit den Buchstaben P-EY

Ausgestellt seit dem 1.1.2021:

Aufenthaltstitel auf der Grundlage des Austrittsabkommens werden nach dem einheitlichen Muster (OLESKELULUPA) ausgestellt als:

- Erosopimuksen mukainen oleskeluoikeus Ison-Britannian kansalaiselle ja hänen perheenjäsenilleen

Oleskeluluvan tyypiksi merkitään SEU-SOPIMUKSEN 50 ARTIKLA Ison-Britannian kansalaiselle rajatyöntekijälle merkitään kortin kääntöpuolen huomautuksiin RAJATYÖNTEKIJÄ tai GRÄNSARBETARE Hakemuksen jättämisestä annetaan osoitukseksi todistus vireilläolosta, joka on voimassa hakemuksen käsittelyn ajan

(Recht auf Aufenthalt nach dem Austrittsabkommen für britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen mit dem Vermerk SEU-SOPIMUKSEN 50 ARTIKLA; Bei britischen Staatsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht als Grenzgänger steht auf der Rückseite der Karte RAJATYÖNTEKIJÄ oder GRÄNSARBETARE. Bei Antragstellung wird eine Antragsbescheinigung – TODISTUS VIREILLÄOLOSTA – ausgestellt, die bis zum Abschluss der Antragsbearbeitung gültig ist.)

- Erosopimuksen mukainen pysyvä oleskeluoikeus Ison-Britannian kansalaiselle ja hänen perheenjäsenilleen

Oleskeluluvan tyypiksi merkitään P SEU-SOPIMUKSEN 50 ARTIKLA Hakemuksen jättämisestä annetaan osoitukseksi todistus vireilläolosta, joka on voimassa hakemuksen käsittelyn ajan

(Recht auf Daueraufenthalt nach dem Austrittsabkommen für britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen mit dem Vermerk P SEU-SOPIMUKSEN 50 ARTIKLA) Bei Antragstellung wird eine Antragsbescheinigung – TODISTUS VIREILLÄOLOSTA – ausgestellt, die bis zum Abschluss der Antragsbearbeitung gültig ist.)

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

- Eriytyinen henkilökortti A, B, C ja D diplomaatti- ja konsuliedustuston sekä kansainvälisen järjestön Suomessa olevan toimielimen henkilökuntaan kuuluvalle ja hänen perheenjäsenelleen

(Besonderer Personalausweis, ausgestellt vom Außenministerium für Personal der diplomatischen Vertretungen, Verwaltungspersonal, technisches und Hilfspersonal, einschließlich ihrer Familienangehörigen, sowie für privat beschäftigte Personen des Personals und für Personen, die Bau-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten in den Vertretungen durchführen. Der Personalausweis enthält den Hinweis „Diese Karte gestattet den Aufenthalt in Finnland“)

- Oleskelulupa diplomaattileimaus, oleskelulupa virkaleimaus tai oleskelulupa ilman erityismerkintää

(Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers, den das Außenministerium den oben genannten Personen ausstellt, mit dem Aufdruck „diplomaattileimaus“ (Diplomatisches Personal) oder „virkaleimaus“ (Dienstpersonal) oder ohne Angabe des Status)

Ausgestellt vom 1.5.2004 bis 29.4.2007:

- Pysyvä oleskelulupa

(Daueraufenthaltstitel in Form einer Ausweiskarte für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern sind)

Ausgestellt seit dem 30.4.2007:

- Oleskelukortti

Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern sind Recht auf Daueraufenthalt („PYSYVÄ/UNBEFRISTET“) oder Recht auf befristeten Aufenthalt (mit Angabe der Gültigkeitsdauer)

SCHWEDEN

Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- Permanent uppehållstillstånd
(Daueraufenthaltstitel in Form einer Karte im ID1-Format seit dem 20. Mai 2011 ohne Angabe eines Gültigkeitsdatums)

- Uppehållstillstånd
(Befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Karte im ID1-Format seit dem 20. Mai 2011 ohne Angabe eines Gültigkeitsdatums)
Die Art des Aufenthaltstitels ist in einem Feld auf der Karte vermerkt (PUT für unbefristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, befristeten Aufenthalt, AT für Arbeitserlaubnis, Blaue Karte EU usw.). Die Blaue Karte EU ist eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Drittstaatsangehörige, denen eine qualifizierte Beschäftigung in einem EU-Mitgliedstaat angeboten wird oder wurde. Der Aufenthaltstitel und die Arbeitserlaubnis werden somit zusammen in Form der Blauen Karte EU erteilt.

- Permanent Uppehållskort
(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers)

- Uppehållskort
(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers)

- Bevis om mottagen ansökan om uppehållsstatus
(Bescheinigung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens)

- Regeringskansliet/Utrikesdepartementet
(Aufenthaltstitel in Form einer Karte im ID1-Format, ausgestellt von Dienststellen der Regierung/Außenministerium für ausländische Diplomaten, technisches/administratives Personal, Dienstpersonal und deren Familienangehörige, für privates Dienstpersonal bei Botschaften und konsularischen Vertretungen in Schweden sowie für Mitarbeiter internationaler Organisationen in Schweden und ihre Familienangehörigen)

DIE ASSOZIierten SCHENGEN-LÄNDER

ISLAND

Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- Tímabundið dvalarleyfi (befristeter Aufenthaltstitel)
 - Námsmaður (Student)
 - Fjölskyldusameining (Familienzusammenführung)
 - Vistráðning (Au-pair)
 - Dvalar og atvinnuleyfi (Aufenthalt auf der Grundlage einer Arbeitserlaubnis)
 - Alþjóðleg vernd (internationaler Schutz)
 - Sérstök tengsl (besondere Verbindungen zu Island)
 - Sjálfboðaliði (Freiwillige)
 - Lögmætur tilgangur (legitimer und spezifischer Zweck)
 - Mannúðarleyfi (humanitäre Gründe)
 - Trúboði (Missionare)
 - Samningar v. önnur ríki (Abkommen zwischen Island und anderen Staaten)
- Ótímabundið dvalarleyfi (Daueraufenthaltstitel)
- Tímabundinn dvalarréttur vegna Brexit (befristeter Aufenthaltsstatus gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Trennungsabkommen EWR/EFTA – Vereinigtes Königreich)
- Ótímabundinn dvalarréttur vegna Brexit (Daueraufenthaltsstatus gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Trennungsabkommens EWR/EFTA – Vereinigtes Königreich)
- Tímabundið dvalarskírteini aðstandanda EES/EFTA ríkisborgara (Réttur til dvalar) – (befristete Aufenthaltskarte – Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats)
- Ótímabundið dvalarskírteini aðstandanda EES/EFTA ríkisborgara (Réttur til dvalar) – (Daueraufenthaltskarte – Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats)

NORWEGEN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster
 - Oppholdstillatelse
(Aufenthaltstitel)
 - Arbeidstillatelse
(Arbeitsurlaubnis)
 - Permanent oppholdstillatelse
(Niederlassungserlaubnis/Unbefristete Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis)
2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige
 - Benötigt der Drittstaatsangehörige ein Reisedokument, kann eines der nachstehenden Dokumente zusätzlich zur Aufenthalts-, Arbeits- oder Niederlassungserlaubnis verwendet werden:
 - ein Reisedokument für Flüchtlinge („Reisebevis“) – grün
 - ein Einwandererpass („Utlendingspass“) – blau

Dem Inhaber eines dieser Reisedokumente ist die Wiedereinreise in das norwegische Hoheitsgebiet gestattet, so lange das Dokument gültig ist.

- Aufenthaltskarten für Staatsangehörige der EU/EWR/EFTA-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige handelt:
 - Oppholdskort for familiemedlem til EØS-borger
(Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EWR-Bürgern)
 - Oppholdskort for familiemedlem til EU/EØS/EFTA-borger
(Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU/EWR/EFTA-Staats)
 - Oppholdskort for tjenesteytere eller etablerere tilknyttet et EØS-foretak
(Aufenthaltskarte für Dienstleister oder Gründer eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen EWR-Staat)
 - Varig Oppholdsbevis for EØS-borgere
(Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für EWR-Bürger)
 - Varig Oppholdskort for familiemedlem til EØS-borger
(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von EWR-Bürgern)
 - Registreringsbevis for EØS- borgere
(Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger)

Die vorstehenden Karten werden entweder von der norwegischen Polizei („Politiet“) oder der norwegischen Einwanderungsbehörde („UDI“) ausgestellt.

- Diplomatenausweise
 - Identitetskort for diplomater
(Diplomatenausweis – rot)
 - Identitetskort for hjelpepersonale ved diplomatisk stasjon
(Personalausweis für Dienst- und Hilfspersonal diplomatischer Vertretungen – braun)
 - Identitetskort for administrativt og teknisk personale ved diplomatisk stasjon
(Personalausweis für Verwaltungs- und technisches Personal diplomatischer Vertretungen – blau)
 - Identitetskort for utsendte konsuler ved fagkonsulater
(Personalausweis für Berufskonsuln – grün)

Zusätzlich stellt das Außenministerium visumpflichtigen Inhabern von Diplomaten-, Dienst- oder sonstigen amtlichen Pässen sowie den Bediensteten ausländischer Vertretungen, die Inhaber eines nationalen Reisepasses sind, Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers aus.

SCHWEIZ

Aufenthaltstitel gemäß Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [einheitliches Format nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002]

- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (L, B, C)
- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (L, B, C) mit dem Vermerk „Familienangehöriger“ für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Schweizer Staatsangehörigen sind
- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (L, B, C) mit dem Vermerk „Familienangehöriger eines Bürgers der EU oder der EFTA“ bei aus einem Drittland stammenden Familienangehörigen eines Bürgers der EU oder der EFTA, der sein Recht auf Freizügigkeit wahrnimmt
- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (L, B, C) mit dem Vermerk „Selon l'accord CH-UK du 25 février 2019“ / „Gemäss Abkommen CH-UK vom 25. Februar 2019“ / „Secondo l'accordo CH-UK del 25 febbraio 2019“: wird für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen ausgestellt, für die das Abkommen vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende der Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens gilt.
- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (G) mit dem Vermerk „accord CH-UK 25.02.2019“ / „Abkommen CH-UK 25.02 2019“ / „accordo CH-UK 25.02.2019“: wird für Grenzgänger mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs ausgestellt, die keinen Wohnsitz in einem Schengen-Staat haben, sondern in einem Staat wohnhaft sind, für den kein Schengen-Assoziierungsübereinkommen besteht oder der den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwendet, und für die das Abkommen vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende der Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens gilt.
- Titre de séjour Ci / Aufenthaltstitel Ci / Permesso di soggiorno Ci (Aufenthaltstitel für Ehegatten und Kinder (bis zum 25. Lebensjahr) von Beamten internationaler Organisationen und Mitgliedern ausländischer Vertretungen in der Schweiz, die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit ausüben), *gültig seit 1. November 2019 (ersetzt den Ausweis für Ausländer Ci)*
- Titre de séjour S / Aufenthaltstitel S / Permesso di soggiorno S im Kreditkartenformat mit dem Vermerk „Carte pour personnes à protéger“ / „Ausweis für Schutzbedürftige“ / „Carta per persone bisognose di protezione“, wird *seit dem 18. März 2022* für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine ausgestellt.
- Titre de séjour S / Aufenthaltstitel S / Permesso di soggiorno S in Heftform mit dem Vermerk „Livret pour personnes à protéger“ / „Ausweis für Schutzbedürftige“ / „Permesso per persone bisognose di protezione“ / „Attest per personas cun basegn da proteziun“, wird *seit dem 18. März 2022* für schutzbedürftige Personen aus der

Ukraine ausgestellt.

Nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ausgestellte Aufenthaltstitel

- Livret pour étrangers L / Ausländerausweis L / Libretto per stranieri L (Erlaubnis zum Kurzaufenthalt L – violett);
- Livret pour étrangers B / Ausländerausweis B / Libretto per stranieri B/Legitimaziun d'esters B (befristeter Aufenthaltstitel des Typs B; ausgestellt in drei oder vier Sprachen, hellgrau);
- Livret pour étrangers C / Ausländerausweis C / Libretto per stranieri C (unbefristeter Aufenthaltstitel des Typs C, grün);
- Livret pour étrangers Ci / Ausländerausweis Ci / Libretto per stranieri Ci (Aufenthaltsbewilligung des Typs Ci für Ehegatten und Kinder (bis zum 25. Lebensjahr) von Beamten internationaler Organisationen und Mitgliedern ausländischer Vertretungen in der Schweiz, die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, rot), *gültig bis zum Ablaufdatum*;
- Cartes de légitimation (titres de séjour) délivrées par le Département fédéral des Affaires étrangères / Legitimationskarten (Aufenthaltsbewilligung) vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten / Carte di legittimazione (titoli di soggiorno) del Dipartimento federale degli affari esteri (siehe Anhang 20).

LIECHTENSTEIN

Liechtensteiner Aufenthaltstitel für EU/EWR-Bürger und Bürger aus der Schweiz

- Bewilligung in Briefform (BiB) (Arbeitserlaubnis auf Tages- oder Wochenbasis, Gültigkeit: max. 180 Tage innerhalb eines 12-Monatszeitraums)
- Aufenthaltstitel L (Kurzaufenthaltsbewilligung) (Gültigkeit: max. 12 Monate)
- Aufenthaltstitel B (Aufenthaltsbewilligung) (Gültigkeit: max. 5 Jahre)
- Aufenthaltstitel C (Niederlassungsbewilligung) (Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 5 Jahre)
- Aufenthaltstitel D (Daueraufenthaltsbewilligung) (Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 10 Jahre)

Liechtensteiner Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002:

- Aufenthaltstitel L für Drittstaatsangehörige (Kurzaufenthaltsbewilligung, Gültigkeit: mindestens 3 Monate, max. 12 Monate)
- Aufenthaltstitel B für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt, Gültigkeit: max. 12 Monate)
- Aufenthaltstitel C für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt, Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 3 Jahre)

2. Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder Bürgern aus der Schweiz sind (Freizügigkeitsrecht):

- Aufenthaltstitel L für Drittstaatsangehörige (Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder Bürgern aus der Schweiz sind (Freizügigkeitsrecht), Gültigkeit: max. 12 Monate)
- Aufenthaltstitel B für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder Bürgern aus der Schweiz sind (Freizügigkeitsrecht), Gültigkeit: max. 5 Jahre)
- Aufenthaltstitel C für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige schweizerischer Staatsangehöriger sind (Freizügigkeitsrecht), Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 5 Jahre)

- Aufenthaltstitel D für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern sind (Freizügigkeitsrecht), Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 10 Jahre)
3. Sonstige relevante Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige
- Ausländerausweis S / Livret pour étrangers S / Libretto per stranieri S (Ausweis S für den vorübergehenden Schutz) in Heftform, wird seit dem 16. März 2022 für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine ausgestellt (altes Heft)
 - Ausweis für Schutzbedürftige S / Temporary Protection Card S (Ausweis S für den vorübergehenden Schutz) in Heftform, wird seit dem 16. März 2022 für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine ausgestellt (neues Heft)
4. Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union
-